

gehört zu unserem Apparat; falls Kopie
für den Hausgebrauch gewünscht, bitte
ansprechen den Herrnis!

Die Benediktinerabtei Klingenmünster

von der Merowinger- bis zur Stauferzeit

Von

Albert Decker

Senatspräsident in München

Sonderdruck aus dem „Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte“

2. Jahrgang 1950

Jaegersche Buchdruckerei GmbH. Speyer a. Rh.

VORWORT

Die Frühzeit unserer pfälzischen Geschichte ist noch nicht in ausreichendem Maße durchforscht, die Untersuchungen darüber sind noch nicht so erschöpfend wie etwa jene über das benachbarte Elsaß. Und doch war gerade die Pfalz der Schauplatz einer lebendigen und bewegten Geschichte in der Blütezeit des alten deutschen Reiches, sie war das Kernstück jenes Landstrichs, in dem, wie Otto von Freising im XII. Jahrhundert schrieb, „die größte Kraft des Reiches“ sich offenbarte. Wohl haben uns vor 100 Jahren Geschichtsschreiber wie F. X. Remling und Lehmann höchst verdienstvoll die Quellen bekanntgegeben, die sie in erstaunlichem Fleiß ausfindig machen konnten. Aber es ist notwendig, daß diese mit den Mitteln und Erkenntnissen der modernen Urkundenkritik und der zwischenzeitlichen weiteren Forschungen neu gewürdigt und noch tiefer ausgeschöpft werden. In der geschichtlichen Forschung gibt es kein Ende und selten darf sich jemand rühmen, zu einer Frage das letzte Wort gesprochen zu haben.

Meine Absicht war zunächst, meinem Heimatort Klingenmünster eine volkstümliche Darstellung seiner reichen Geschichte zu schenken. Ich mußte aber bald erkennen, daß die Zeit vor dem XIII. Jahrhundert nur unter gründlicher Untersuchung der Quellen und nur in wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit dem darüber schon erwachsenen Schrifttum ermittelt werden konnte. Einen Versuch dazu will diese Abhandlung bieten, die im wesentlichen anfangs der 40er Jahre, in einer Zeit unfreiwilliger Muße, entstanden ist. Hoffentlich ist es mir noch vergönnt, auch die Ortsgeschichte der folgenden Jahrhunderte, in denen die Geschichtsquellen ergiebiger und klarer fließen, die aber im allgemeinen nur provinzielles Interesse bieten, meinen Landsleuten erzählend darzustellen.

München, Spätjahr 1950

Albert Decker

Zsh 2a 029048

DIE BENEDIKTINERABTEI KLINGENMÜNSTER VON DER
MEROWINGER- BIS ZUR STAUFERZEIT

von Albert Decker.

I. Teil

DAS KLOSTER ZUR MEROWINGER- UND KAROLINGERZEIT

Die Pfalz am Rhein, mit landschaftlichen Reizen reich gesegnet, birgt in einem ihrer allerschönsten Teile die Reste der ehemaligen Benediktinerabtei Klingenmünster. Freilich hat zur Gestaltung dieses Landschaftsbildes das Kloster selbst mit seiner Rodungsarbeit Wesentliches beigetragen. Später haben noch die benachbarten weltlichen Großen die Bergkulissen, die das Kloster im Westen und Norden umstehen, mit trutzigen Burgen gekrönt. Noch beleben ihre Ruinen, die Burg Landeck, die Madenburg und Neukastel das malerische Bild.

Das Kloster liegt im Tal des Klingbachs, da wo er in seinem West-Ost-Lauf aus dem südpfälzischen Bergland austritt und die vom Elsaß kommende, dem Gebirg entlang ziehende Straße (die „Weinstraße“) kreuzt. Das Kloster wurde im Jahre 1567 von Kurpfalz säkularisiert. Schon vorher, 1490, war es mit Unterstützung des Kurfürsten in ein Kollegiatstift umgewandelt worden und es waren dann vor der Ringmauer des Klosters die Wohngebäude der Stiftsherren entstanden, die — wie Wirtschafts- und Wohngebäude des Klosters selbst — noch im wesentlichen erhalten sind. Die Klosterkirche erfuhr im Jahre 1736 einen eingreifenden Umbau, doch sind — namentlich vom Westbau — noch wesentliche Teile aus der romanischen und der gotischen Zeit erhalten.

Das Kloster Klingenmünster war eines der allerältesten Klöster in den Landen deutscher Zunge, noch von den Merowingerkönigen gegründet und anfänglich wohl mit Jüngern Columbans bevölkert. Von dem benachbarten etwa gleichaltrigen Schwesterkloster, der Reichsabtei Weißenburg i. E. bald überflügelt, konnte Klingenmünster nicht die staatlich-politische Bedeutung und wohl auch nicht ganz die wirtschaftliche Entwicklung wie dieses erreichen. Der Raum in der Südostecke des Speyergaues war eben doch zu eng, um beiden eine gleichstarke Entfaltung zu ermöglichen. Aber gering war die Bedeutung und der Besitz unseres Klosters keineswegs und von seiner Verflechtung mit der politischen und Kulturgeschichte des Reiches haben wir manche Zeugnisse. Seine Geschichte, sein Urkundenbestand und seine kargen baulichen und künstlerischen Denkmalreste haben allerdings die Fachgelehrten nicht in gleichem Maße anziehen können wie andere, für die Reichsgeschichte wichtigere Klöster und schon gar nicht sie anzuregen vermocht, auch unserer Abtei etwa eine Gemeinschaftsarbeit zu widmen. Immerhin hat sich in neuerer Zeit

das Schrifttum erfreulicherweise auch dieser alten geistlichen Gründung zugewandt. Im Denkmälerwerk des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (Regierungsbezirk Pfalz, Bd. IV, Bezirksamt Bergzabern S. 251 ff.) hat Dr. Eckardt die Geschichte und den Bestand des Kirchen- und Klosterbaues beschrieben und Dr. Theodor Mayer hat den Urkundenbestand der Abtei eingehend untersucht¹⁾. Aber die Quellen sind für die Aufhellung der Geschichte unseres Klosters immer noch nicht so ausgeschöpft, wie es dieses Kulturdenkmal aus unserer frühesten geschichtlichen Zeit verdiente.

I. Die Gründungsgeschichte.

Eine Urkunde über die Gründung des Klosters besitzen wir nicht. Die sich als solche ausgibt, auf den Namen Dagoberts und das Jahr 655 lautend²⁾, ist eine Fälschung und zwar, wie ich noch darzulegen gedenke, aus dem ausgehenden 11. Jahrhundert. Man darf wohl annehmen, daß eine Gründungsurkunde vorhanden war³⁾. Doch sind bei einem Brand um das Jahr 840 alle Urkunden des Klosters verloren gegangen. König Ludwig der Deutsche erteilte deshalb am 6. 6. 849 dem Kloster eine summarische Bestätigung seiner in den vernichteten Besitztiteln verbrieften Rechte⁴⁾. Dies ist die älteste der uns erhaltenen echten Urkunden für Klingenstein. Aber schon in einem Dekret Ludwigs des Frommen von 817 wird unser Kloster erwähnt⁵⁾. Wir werden diese Urkunden noch in ihrem zeitlichen Zusammenhang näher kennen lernen.

Es ist uns aber ein noch älteres schriftliches Zeugnis über das Kloster erhalten: die Mönchslisten, die, wie von bestimmten anderen Klöstern, so auch vom Kloster Klingenstein innerhalb des Bundes ihrer Gebetsver-

¹⁾ „Die Kunstdenkmäler der Pfalz“ Bd. IV, Bezirksamt Bergzabern, S. 251 ff. („Klingensteinmünster“) mit Literaturangaben. — Theodor Mayer, „Die älteren Urkunden des Klosters Klingenstein“, in den „Mitt. Osterr. Inst. Gesch. Forsch.“ Bd. 47 (1933) S. 137 ff., 384. — Franz Klimm, „Bemerkungen zur Geschichte Klingensteinmünsters“, in Palatina (Heimatblatt des „Pfälzer Anzeigers“) 1936 Nr. 25 ff. — Aus dem älteren Schrifttum über Klingenstein seien angeführt: Joh. Goswin Widder, „Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der Kurfürstl. Pfalz“, (1786) Bd. II S. 465 ff., 483 ff. — Frz. X. Remling, „Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbayern“, (1836) Bd. I S. 88 ff. — J. G. Lehmann, „Urkundliche Geschichte der Burgen und Bergschlösser in den ehemaligen Gaueu, Grafschaften und Herrschaften der bayerischen Pfalz“, (1857) Bd. I S. 263 ff. — Joh. Mich. Frey, „Versuch einer geographisch-historisch-statistischen Beschreibung des kgl. bayer. Rheinkreises“, (1836) Bd. I S. 416 ff.

²⁾ MG., DD. Merow. Spuria S. 169 Nr. 53.

³⁾ Dieser Meinung ist offenbar auch Le Coite, „Annales Ecclesiastici Francorum“, (1668) Bd. III S. 166.

⁴⁾ M. G. D. Ludw. d. D. 55. — Den Beweis dieser seiner früheren Rechte konnte das Kloster im Streitfall zunächst wohl noch durch Zeugen führen, später wurde es mit einer solchen summarischen Verweisung geradezu auf den Weg einer schriftlichen Rekonstruktion der vernichteten Urkunden gedrängt. Man darf deshalb die „Fälschungen“ solcher alten Urkunden nicht immer auf gleiche Stufe wie die Urkundenfälschungen des heutigen Strafrechts stellen, auch wenn in die Rekonstruktion dann auch die dem Kloster in der Zwischenzeit neu zugewachsenen Rechte aufgenommen wurden; solches Vorgehen zeugt oft mehr von einer naiven Auffassung des Urkundenwesens in jener Zeit als von Bosheit.

⁵⁾ M. G. Capitularia regum Francorum, Bd. I S. 349 ff. Nr. 171.

brüderung ausgetauscht wurden und die in den Verbrüderungsbüchern der Abtei Reichenau und St. Gallen zusammengetragen sind⁶⁾. In der Abtei Reichenau waren die Einträge im Verbrüderungsbuch im Jahr 826 beendet⁷⁾. Wieviele Jahre vorher die Listen und insbesondere jene von Klingenstein dort eingelaufen waren, können wir nur mittelbar erschließen. Die Gebetsverbrüderungen selbst waren schon seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts und dann besonders im Anschluß an das Wirken Pirmins (1. Hälfte des 8. Jahrhunderts) in Bildung begriffen. Aus Klingenstein sind im Reichenauer Verbrüderungsbuch 2 Listen eingetragen. Die jüngere, an deren Spitze Otger steht, werden wir später des näheren behandeln müssen. An der Spitze der älteren Liste steht „Fleido eps. et abbas“. Wie die meisten Bischöfe der rheinischen Diözesen in jener Zeit war auch er aus der Reihe der Benediktineräbte berufen worden⁸⁾. Er ist seit 782 als Bischof von Speyer nachgewiesen und starb vermutlich 814⁹⁾. Nach seinem Tode war die Liste zweifellos nicht aufgestellt worden, sonst wäre eine neue Liste mit dem Leitnamen des neuen Abtes übersandt worden. Denn die Listen pflegten beim Abwechsel erneuert zu werden¹⁰⁾. Andererseits wäre es möglich, daß die Liste schon vor der Ernennung Fleidos zum Bischof erstellt worden war und daß der Reichenauer Schreiber den Bischofsrang dieses inzwischen in ganz Deutschland berühmt gewordenen Kirchenfürsten bei der Übertragung der Liste aus eigenem zugesetzt hätte. Das ist umso wahrscheinlicher, als auf der späteren, mit Otger beginnenden Liste, um das Jahr 820 aufgezeichnet, nur noch ein Name aus der Fleido-Liste wiederkehrt, Hiltibreht (hier an der 31., dort an der 5. Stelle), der zeitliche Abstand also groß gewesen sein muß. Der Reichenauer Schreiber scheint den Namen des Abtes auch in die Orthographie seiner Zeit und seines Stammes umgesetzt zu haben, denn in zeitgenössischen Urkunden heißt der Name Fraido¹¹⁾.

Im übrigen hat sich der Reichenauer Schreiber bei der Übertragung der Namen allerdings offenkundig aller Modernisierungen und buchstabengetreu übertragen. Der Lautstand der eingetragen Namen — namentlich der jüngsten — zeigt, daß die Fleidolisten wohl in den 70er Jahren des 8. Jahrhunderts entstanden ist. Wir können nämlich diesen Lautstand leicht feststellen und zeitlich einordnen durch Vergleichung mit den datierten Traditionsurkunden des benachbarten Klosters Weißenburg i. E.¹²⁾. Über diese hat A. Socin eine eingehende grammatische Un-

⁶⁾ M. G. Lib. Confratern. S. 216 Sp. 205 bis 207; S. 144, Sp. 59 bis 62.

⁷⁾ Adalbert Ebner, „Die klösterlichen Gebetsverbrüderungen bis zum Ausgang des karol. Zeitalters“, (1890) S. 118; K. Beyerle, „Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostergeschichte“, („Die Kultur der Abtei Reichenau“ — 1925 — I. Halbband S. 300; II. Halbband S. 1107 ff., 1127).

⁸⁾ F. X. Remling, „Geschichte der Bischöfe zu Speyer“, Bd. I S. 205. — Über die Verbindung der Bistümer mit den Abteien vgl. auch H. Günter, „Deutsche Kultur in ihrer Entwicklung“, (1932) S. 20; — K. Beyerle, a. a. O. S. 59 ff.

⁹⁾ Jb. Karls d. Gr., S. 416; Remling, a. a. O. („Bischöfe“) Bd. I S. 208. Nach Z. Gesch. Oberrh. n. F. Bd. 34 (1919) S. 409 soll er schon zwischen 791 und 796 gestorben sein.

¹⁰⁾ K. Beyerle, a. a. O. S. 1127.

¹¹⁾ In den Weißenburger Traditionsurkunden wird der Name eines Hörigen noch 776 „Fleido“ geschrieben. Das älteste Speierer Bischofsverzeichnis von Simonis schreibt nach einer noch früheren Lautstufe den Namen unseres Bischofs Fraido.

¹²⁾ K. Zeuß, „Traditiones possessionesque Wizenburgenses“, Speier 1842.

tersuchung angestellt¹³⁾. In unserem Gebiete des südfränkischen Dialekts änderten sich danach um die Mitte des 8. Jahrhunderts ziemlich rasch die Lautformen. Nun weisen die ersten 11 Namen der Reichenauer Liste (No. 2—11) nur altertümliche Form und gar keine ausgesprochen neuen Formen auf (noch nicht umgelautes a in Agilmarus 5; noch unverschobenes p hinter l in Selpwilus 6; Erhaltung des Beilautes und zwar des vollen Vocals i in Erimbertus 10; Contraction von au zu o, noch unverschobenes c und Verschiebung von t zu z in Ratcoz 11). Umgekehrt finden wir bei den Namen No. 12—35 gehäuft und ausschließlich neue Lautformen und nicht eine altertümliche Form mehr (hervorstechende Merkmale: a ist zu e verschoben in Eribeo 13, Ratherius 15, Echiherus 25, Reginhart 33; die gutturale Tenuis ist nach Vokal in ch verschoben in Echiherus 24, Sichinandus 25). Einige dieser Namen kommen übrigens auch selber in den Weißenburger Traditionsurkunden der 70er und 80er Jahre in gleicher Schreibweise vor. Da das unterste Eintrittsalter für die Mönche das 16., für die Priesterweihe das 30. Lebensjahr war¹⁴⁾, darf man aus der Namensform der jüngeren Mitglieder — die Priester und die nach der Profest älteren Mitglieder standen auf der Liste wie in der Klosterordnung voran — folgern, daß unsere Liste gegen das Jahr 780 aufgestellt wurde. Etwa auf die gleiche Jahreszahl führt uns jene andere Tatsache, daß noch 11 Mitglieder vorhanden waren mit einer Namensform, wie sie in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gebräuchlich war; mindestens einige von ihnen werden — bei der Annahme einer normalen Altersschichtung — schon vor der Jahrhundertmitte im Kloster gewesen sein. Die scharfe Scheidung der beiden Gruppen legt übrigens die Vermutung nahe, daß eine Zeitspanne dazwischen lag, in der keine Neuaufnahmen statthatten, eine Erscheinung, die bei der kirchenpolitischen Lage um die Mitte des 8. Jahrhunderts nichts Überraschendes böte. Unsere Liste beweist uns jedenfalls, daß das Kloster schon um diese Zeit bestand und daß es — bei der erwähnten kirchlichen Lage jener Zeit keine Selbstverständlichkeit — auch im Betrieb war.

Das Kloster Klengenmünster war aber noch 100 Jahre älter und stammt wahrscheinlich aus dem 3. Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts, wie wir aus folgendem schließen können:

In der schon erwähnten Urkunde von 849 bestätigt Ludwig d. D. dem Kloster res et mancipia, quae reges et ceteri deo timentes homines ihm übergeben hatten. Hätte es sich dabei nur um Schenkungen der Karolingerkönige gehandelt, so hätte der König wohl von „seinen Vorfahren“ gesprochen, jedenfalls nicht die unpersönliche Wendung reges gebraucht (bei der Wiederholung jener Verfügung in einer auch auf den Namen Ludwigs d. D. gefälschten Urkunde — D. No. 176 — ist von früheren Schenkungen regum et imperatorum die Rede und wird außerdem eine Schenkung Karls des Großen ausdrücklich erwähnt). Eine Urkunde Heinrichs IV. von 1080¹⁵⁾ nennt Dagobert den Gründer des Klosters. Auch die bald danach gefälschte Gründungsurkunde schildert in ihrer poetisch aus-

geschmückten narratio die Gründung des Klosters durch Dagobert. Spätere Urkunden — echte und gefälschte — der Könige und des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz bringen den gleichen Hinweis¹⁶⁾. Daß Dagobert I. (622—628) die Entstehung des Klosters genehmigt und dieses dotiert habe, war auch die immerwährende Tradition im Kloster und im Volk. Die kleinen Erfurter Annalen¹⁷⁾ nennen Dagobert den Gründer von Klengenmünster. Auch aus den erwähnten gefälschten Urkunden geht diese Klostertradition hervor. Die lebendige Volkssage um Dagobert hat der pfälzische Dichter August Becker, selbst ein Sohn Klengenmünsters, erzählt¹⁸⁾. Um das Jahr 1613 hat der kurpfälzische Schaffner Jakob Beurlin zu Schwegenheim die überlieferte Dagoberttradition — auf ein früheres Sagenbuch von 1412 zurückgreifend — zwar in kritikloser Einschätzung der Sagen als Geschichtsquellen, aber in einer doch volkskundlich sehr wertvollen Zusammenfassung mitgeteilt¹⁹⁾. Darin spielt — neben dem königlichen Schloß zu Göklingen — die Gründung der Klöster Klengenmünster und Weißenburg durch Dagobert eine wesentliche Rolle. Für Klengenmünster habe Dagobert (nach der einen Lesart eine güldene Orgel, nach der andren) eine güldene Pforte gestiftet, so jährlich auf den heiligen Ostertag solle geöffnet werden. Auch daß er den Grundstein gegen Osten gelegt und was er darin eingemauert hat, wird ausführlich beschrieben. Man sieht aus diesen und vielen anderen, sehr lebendig wirkenden Einzelheiten, daß diese Sagen von der gefälschten Gründungsurkunde ganz unabhängig sind. Ein gefälschtes Schriftstück des 11. oder 12. Jahrhunderts wäre auch wirklich für sich allein nicht in stande gewesen, das Volk zur Sagenbildung anzuregen. Auch die Volkssage um Dagobert muß vielmehr auf ältere, wirkliche Geschehnisse zurückgehen. Andererseits wäre es dem Kloster im 11. Jahrhundert nicht möglich gewesen, in der gefälschten Gründungsurkunde, mit der es all seine im Laufe der Zeit erwachsenen Rechte auf den König Dagobert zurückzuführen versuchte, auch über die Gründung selbst eine völlig neue Lesart zu erfinden und mit der Volks- und Klostertradition in Widerspruch zu treten. Denn gerade um diese Zeit mußten die Klöster gewärtigen, daß über derartige urkundliche Behauptungen das Weistum der Klosterfamilia eingeholt wurde²⁰⁾.

Aber nicht nur die Sagen, sondern auch feststehende geschichtliche Tatsachen führen uns auf die Gründung des Klosters Klengenmünster durch Dagobert I. Zunächst besteht ein unzweifelhafter sachlicher und demnach

¹³⁾ Mühlbacher Karol. Reg. 852; M. G. D. Ludw. d. D. 176; D. H. I. 42; D. H. II. 533; Mainz. UB. 462.

¹⁷⁾ M. G. SS. Schulausg. S. 603³⁰. — Vgl. auch Anm. 26.

¹⁸⁾ Aug. Becker, „Die Pfalz und die Pfälzer“, S. 434. Dazu auch J. H. Albers, „König Dagobert in Geschichte, Legende und Sage, besonders des Elsass und der Pfalz“, (1884) S. 79.

¹⁹⁾ In der Münchner Staatsbibliothek findet sich das Manuskript Beurlin's in 2 Abschriften: Cod. germ. Nr. 1680 und Nr. 1679 (die letztere älter, wohl aus der 2. Hälfte des 17. Jahrh.). Nur teilweise gedruckt in Miegs „Monumenta pietatis et literaria“, (Frankfurt 1701) S. 251 ff. — Eingehend handelt von der Sagensammlung Albers, a. a. O. S. 79 ff., der sie auch S. 51 ff. abdruckt.

²⁰⁾ Über eine solche zeugenschaftliche Vernehmung gibt die Urkunde Heinrichs IV. von 1102 für Weißenburg — St. 2956; Zeuß, a. a. O. S. 320 — Kunde. Über einen ähnlichen Vorgang in Prüm i. J. 1103 vgl. B. Schmeidler, „Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit“, S. 365 ff.

¹³⁾ A. Socin in den Straßburger Stud. Bd. 1 (1883) S. 101 ff.

¹⁴⁾ E. Loening, „Das Kirchenrecht im Reiche der Merowinger“, (1878) S. 278; — K. Beyerle, a. a. O. S. 1139.

¹⁵⁾ Stumpf 2826; auch Mainzer UB. Nr. 356.

auch zeitlicher Zusammenhang zwischen der Dotierung unseres Klosters (sowie des Klosters Weißenburg) und der Ordnung der Rechtsverhältnisse der Haingeraiden, d. i. der uralten Waldgenossenschaften, die sich von Wanzenau i. Els. bis Dürkheim i. Pfalz entlang den Vogesen und der Haardt erstrecken. Nur die Komplexe der Klosterwaldungen von Weißenburg und Klingenmünster bilden Sonderglieder in der fortlaufenden Kette dieser Genossenschaftswaldungen. Die Rechte der an jeder Geraide beteiligten Gemeinden waren unantastbar und wurden beim Versuch einer Beeinträchtigung jeweils zäh und mit Erfolg von den Beteiligten verteidigt, selbst gegen Könige. Der Wald bei Klingenmünster kann also dem Kloster nicht später zugewiesen worden sein, als die Geraiiden sanktioniert wurden. Deren Ordnung kann aber, wie ich an anderer Stelle nachzuweisen versucht habe²¹⁾, nur dem Merowingerkönig Dagobert I. zugeschrieben werden; was die uralte Volkstradition²²⁾ ohnehin immer ebenso unentwegt behauptete, wie sie die Gründung der Klöster Klingenmünster und Weißenburg diesem König zuschrieb.

Die offenkundige Verbundenheit dieser beiden Klöster in ihrer Entstehungsgeschichte ist eine zweite hier einschlägige geschichtliche Tatsache. Beide Klöster müssen etwa gleichzeitig entstanden sein und galten auch allezeit als Schwesterngründungen. Daß über beide in den ersten Jahrhunderten sehr häufig die gleichen Äbte in Personalunion regierten, würde zwar bei der Häufigkeit solcher Amterverbindung in jener Zeit und angesichts der Nachbarschaft der beiden Klöster kaum eine besondere Beweiskraft haben. Aber wir wissen, daß in beiden Klöstern die Tradition von der Gründung beider Anstalten durch den König Dagobert schon uralt und immer lebendig war. In Urkunden Heinrichs IV. für beide Klöster wird die Gründung durch Dagobert erwähnt²³⁾. Am deutlichsten kommt aber diese Tradition in den gefälschten Gründungsurkunden zum Ausdruck. Für beide Klöster (und für das Kloster Haslach) haben diese Gründungsurkunden in großen Abschnitten Textgleichheit. Schon darin soll nach Absicht der Fälscher offensichtlich auch die Einheit des Gründungsentschlusses zum Ausdruck kommen. Darüber hinaus enthält aber die Urkunde für Klingenmünster auffälligerweise noch den Zusatz: „Noch ein anderes Kloster in der Nähe, Weißenburg, haben Wir zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus gegründet, denen Wir gleiche Rechte und genehmigte Privilegien aus königlicher Machtvollkommenheit festgesetzt haben“. Dieser Passus — er ist auch in einer auf den Namen Heinrichs I. gefälschten Urkunde enthalten²⁴⁾ — bestätigt in besonderem Maße die herkömmliche Überlieferung, daß beide Klöster Schwesterngründungen seien²⁵⁾.

²¹⁾ Albert Decker, „Die Waldgenossenschaften der pfälz. Haingeraiden — eine Schöpfung Dagoberts I. (622—628)“, Z. Bayr. Landesgesch. Bd. 15 Heft 1 1949.

²²⁾ Auch die Volkssagen über die Gründung der Haingeraiden behandeln ausführlich die mitgeteilten Abhandlungen von Aug. Becker und besonders Jak. Beurlin.

²³⁾ Urk. für Klingenmünster von 1080, St. 2826; auch Mainz. UB. 356; Urk. für Weißenburg von 1102, St. 2956.

²⁴⁾ D. H. I. 42.

²⁵⁾ Dieser ungewöhnliche Hinweis auf eine weitere Klostergründung und -privilegierung in der Gründungsurkunde von Klingenmünster beweist natürlich nicht, wie manche annehmen, daß die Fälschung für Weißenburg vor jener von Klingenmünster angefertigt worden sei. Näheres darüber im Teil II Abschnitt IV Nr. 1.

Es kommt also nicht von ungefähr, daß im gesamten Schrifttum, von den ältesten Schriftstellern bis heute, fast ausnahmslos die Gründung beider Klöster immer demselben Herrscher zugeschrieben wird, mag nun die Gründung durch Dagobert I. anerkannt werden oder mag sie Dagobert II. (673—679) oder Dagobert III. (711—716) zugeschrieben werden. Die Schriftsteller, die das letztere versuchten, sind längst widerlegt durch die Auffindung der schon erwähnten Weißenburger Traditionsurkunden, die weit ins 7. Jahrhundert zurückgehen. Das gilt aber auch für die Zuschreibung an Dagobert II., wie sie Henschen, Berain und Schöpflin vertraten²⁶⁾. Die Erwägungen, die für die Gründung des Klosters Weißenburg durch Dagobert II. angeführt wurden (im Anhalt an eine Inschrift auf dem Grab der Tochter dieses Königs) und die nie überzeugend schienen, hat schon Le Cointe²⁷⁾ zurückgewiesen, insbesondere durch den Hinweis auf die schon weiter zurückreichende Abtreihe des Klosters Weißenburg. Jene Erwägungen sind jetzt ganz hinfällig geworden, seitdem Himly²⁸⁾ nachgewiesen hat, daß die älteste der Weißenburger Traditionsurkunden aus dem Jahr 661 stammt, während Dagobert II. die Regierung erst 673 angetreten hat. Von älteren Schriftstellern, die beide Klöster Dagobert I. zuschrieben, seien außer Le Cointe hier angeführt Coccius, Laquille, Mabillon, sowie Bruschius²⁹⁾. Die neueren Schriftsteller haben neue Argumente zur Gründerfrage nicht vorgebracht.

Für die Gründungszeit des Klosters Klingenmünster kommt aber noch eine Fundstelle in Betracht. Als im Jahr 1737 die baufällig gewordene ehemalige Klosterkirche einen eingreifenden Umbau erfuhr, hatte der Pfarrer der kirchlichen Oberbehörde zu erklären, ob die Identität der alten und der neuen Kirche erhalten bleibe. Er berichtete, daß die „allhiesige uralte, ao. 626 erbaute Stifts- und Pfarrkirche“ eingerissen und — auf dem alten Platz — neuhergestellt werden soll³⁰⁾. Wir kennen nicht die Quelle und Beweiskraft seiner Information über die Erbauungszeit. Aber in der Literatur kann er sie nicht gefunden haben, denn eine

²⁶⁾ Godefridus Henschenius, „De tribus Dagobertis Foncorum regibus Diatriba“, Antwerpen 1655, S. 124, 126; — P. Berain, „Memoires historiques sur le regne des trois Dagoberts“, Straßburg 1717, S. 48, 51; — Jo. Daniel Schöpflin, „Alsatia Illustrata“, Bd. II § (326). Letzterer bringt wieder die Einheit des Gründungsentschlusses zum Ausdruck, wenn er vom Kloster Klingenmünster sagt, es sei „per Dagobertum II cum Weißenburgensi fundatum.“ — In den Kleinen Erfurter Annalen (M. G., SS., Schulausgabe, S. 603, 30) aus dem 13. Jahrh. ist einer Notiz über die Gründung des S. Petersklosters zu Erfurt in den Jahren 703—706 in dem Münchner Codex aus Raitenbuch (C 2) beigefügt: Dagobertus, der König der Franken, habe folgende (6) Klöster gegründet: — — — Weißenburg im Elsaß, Klingenmünster bei Speier. Eine Jahreszahl ist nicht angegeben. Aber auch in den Jahren 703 bis 706 hat kein Dagobert regiert.

²⁷⁾ Le Cointe, „Annales ecclesiastici Francorum“, Paris 1665, Bd. 3 zum Jahr 642, bes. S. 164, 166 f.

²⁸⁾ Fr. Himly, „Les plus anciennes chartes et les origines de l'abbaye de Wissembourg (VII. siècle)“, Ecole des Chartes 1939 S. 291; — Albert Decker, „Die Gründungszeit des Benediktinerklosters Weißenburg i. E.“ (erscheint im Hist. Jb. Bd. 70, 1. Halbbd. — Festgabe f. H. Günter).

²⁹⁾ Jodocus Coccius, „Dagobertus Rex Argentinensis episcopatus fundator praevious“, (1623) S. 181; Louis Laquille, „Histoire de la Province d'Alsace“, (1727) S. 71; Joh. Mabillon, „Annales Ordinis S. Benedicti“, Bd. I S. 394 (bei Klingenmünster anscheinend unentschieden); C. Bruschius, „Monasteriorum Germaniae chronologia“, S. 18.

³⁰⁾ Akt „Hochstift Speyer Fasc. Nr. 398“ des Staatsarchivs Speyer (Sekt. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen — Klingenmünster).

Jahreszahl war da nirgends genannt. Übrigens waren durch die 120-jährige Abschaffung der katholischen Religion in Klingenmünster, durch die in jener Gegend besonders schweren Heimsuchungen des Dreißigjährigen Krieges und spätere Kriege nicht nur die ortskirchliche Tradition unterbrochen, sondern alle Akten und Bestände vernichtet. Wenn der Pfarrer so eindeutig die Jahreszahl 626 angab, so muß er diese wohl in einer Inschrift gefunden haben, die noch in der abzubrechenden Kirche vorhanden gewesen sein mag. Doch wie dem auch sei, das eine ist bemerkenswert: der Pfarrer nennt hier eine Jahreszahl, die wirklich in die siebenjährige Regierungszeit Dagoberts I. in Austrasien fällt, während man sich damals im Volke noch nicht — wie seit kurzem im Schrifttum — über die geschichtliche Existenz mehrerer Dagoberte Rechenschaft gab und auch die Regierungszeit Dagoberts I. meist falsch angab³¹⁾. Übrigens zeigt der Bericht des Pfarrers nicht, daß er auf die Gründung durch Dagobert abstellen wollte.

Ich habe an anderer Stelle nachzuweisen versucht, daß das Kloster Weißenburg im Jahr 623 durch Dagobert I. gegründet worden ist³²⁾. In der gefälschten Gründungsurkunde für Klingenmünster ist, wie erwähnt, dem Gründerkönig der Satz zugeschrieben: Noch ein anderes Kloster in der Nähe, Weißenburg, „construximus“. Es war also offenbar Klostertradition im 11. Jahrhundert, daß die Gründung von Weißenburg vor jener von Klingenmünster lag. Wenn Dagobert I., der von 622 bis 628 in Austrasien regierte, beide Klöster gegründet hat, so hat also das Gründungsjahr 626 für Klingenmünster die höchste Wahrscheinlichkeit für sich.

Mönche, die um diese Zeit sich in unserer Gegend niedergelassen haben, müssen wohl dem Orden des hl. Columban angehört haben. Benediktinerniederlassungen gab es damals in unserer Gegend noch nicht³³⁾. Zwar wird im Schrifttum unter den „hauptsächlichsten“ Klöstern, die von Luxeuil aus, dem Stammkloster des irischen Ordensgründers Columban gegründet wurden, ausdrücklich nur Weißenburg erwähnt, nicht auch Klingenmünster³⁴⁾. Nur Le Cointe³⁵⁾ betont bei beiden Klöstern, daß die ersten Mönche nach der Regel Columbans lebten. Gerade in der hier fraglichen Zeit, unter dem Abt Eustasius von Luxeuil (610—629) sind, wie es in der Vita Salabergae heißt³⁶⁾, Scharen von Mönchen durch die Provinzen Galliens gezogen, nicht nur durch die Fluren, Dörfer und festen Plätze, sondern auch per eremi vastitatem, nach der Regel Benedikts oder Columbans lebend, während es vor dieser Zeit nur wenige Klöster in diesen Gegenden gab. War doch nach einer zeitgenössischen Quelle das Kloster Luxeuil schon unter Eustasius übervölkert und mußten schon in der Nachbarschaft viele Klöster errichtet werden, (die dann der Nachfolger Abt Walbert bestätigte und mit Gebäuden versehen ließ), unter einer Misch-

³¹⁾ Vgl. Albers, a. a. O. S. 23, 75, 77.

³²⁾ Vgl. Albert Decker, a. a. O. (Gründungszeit von Kloster Weißenburg).

³³⁾ Montalembert, „Les moines d'Occident“ (Paris 1860) Bd. II S. 499, 574 ff.

³⁴⁾ M. Mignet, „Notices et mémoires historiques“, Bd. II S. 39 ff.

³⁵⁾ Le Cointe, a. a. O. Bd. 3 Nr. 84.

³⁶⁾ M. G. SS. rer. Merov. Bd. V S. 54. Vgl. auch H. Büttner, „Geschichte des Elsaß“ (1939) S. 37 ff, 41.

regel aus den Regeln Columbans und Benedikts³⁷⁾. Dagobert I. und höhere Beamte seines Hofes hatten auch sonst nähere Beziehungen zu Jüngern Columbans³⁸⁾. Es kann also nicht überraschen, wenn er auf die Bitte von Mönchen, die sich hier niederlassen wollten, dies genehmigte und sie in der damals üblichen Weise mit Land ausstattete. Daß ihn dazu auch besondere staatspolitische Gründe bewogen haben können, läßt sich nur vermuten. Man kann wohl daran denken, daß er — zumal nahe der Grenze seines Teilreiches — die wichtige, hier vorbeiführende Straße — wir werden sie noch kennen lernen — durch eine solche Klostergründung sichern wollte.

In der schon oft erwähnten gefälschten Gründungsurkunde wird als erster Abt von Klingenmünster Celebris angeführt. Da Absicht und Vorgehen der Verfasser dieser Urkunde immerhin ernst zu nehmen sind, darf man wohl davon ausgehen, daß der Name jenes ersten Abtes in einer Klingenmünsterer Tradition überliefert war. Und wir werden dieser Mitteilung mehr Gewicht beilegen als den schon erwähnten Fabeln Beurlins, der den ersten Abt Arbion nennt. Im übrigen haben wir über die ersten Bewohner unseres Klosters keine Kunde.

II. Der Umfang des ersten Klosterbesitzes.

Über die ursprüngliche Dotierung des Klosters und ihren räumlichen Umfang haben wir kein schriftliches Zeugnis. Bei dem erwähnten Brand um 840 sind alle Besitzurkunden vernichtet worden. Bei der Abfassung der unechten Gründungsurkunde verzichtete der Fälscher des 11. Jahrhunderts — im Gegensatz zu jenem der Weißenburger Gründungsurkunde — vollständig darauf, bestimmte Gebiete oder Güter anzuführen, ein Beweis, daß die Sicherung solcher Güter nicht Zweck der Fälschung war. Die Dotierungsverfügungen, die er mitteilt, sind so summarisch gehalten, daß vermutet werden kann, er habe in der Hauptsache die aus uralter Zeit überlieferten Verfügungen wiedergegeben, zumal deren Wortlaut den Formeln der Merowingerzeit durchaus entspricht. Nach der gefälschten Urkunde soll Dagobert dem Kloster die anliegenden Gebiete des königlichen Fiskus geschenkt haben. Läßt man dort das offenkundige spätere Beiwerk, insbesondere die Erwähnung der angeblich 11 000 Hufen des geschenkten Landes weg, so wird man wohl als ursprüngliche Schenkung ansehen dürfen „de rebus fisci nostri illic adjacentibus, quidquid ad nos spectat“ samt der anschließenden Pertinenzformel, sowie „villam nostram Beggelingen“ (= Göcklingen, 3 km nordöstlich des Klosters). Also auch hier umgreift die Schenkung, wie bei Weißenburg³⁹⁾, einen größeren Komplex aus dem noch unbesiedelten Gebiet (Eremus) und als Ernährungsgrundlage einen Hof aus dem Königsgut, jenen zu Göcklingen. Ob zu diesem schon ein Teil des Waldgebietes gehört hatte, das dem Kloster jetzt geschenkt wurde, oder ob dieser zugewiesene Wald ausschließlich aus dem noch nicht angeeigneten Waldgelände genommen wurde, kann dahingestellt bleiben. Bei anderen Dotierungen jener Zeit wurde das Ge-

³⁷⁾ Mabillon, a. a. O. S. 328.

³⁸⁾ Vgl. Montalembert, a. a. O. S. 525, 533, 555, 574.

³⁹⁾ M. G. DD. Merow. Spuria S. 147 Nr. 30; Decker, a. a. O. (Gründungszeit von Weißenburg).

lände meist auf einige Leugen bemessen (2, 3 oder 4 Leugen zu je 2,2 km)⁴⁰⁾, sei es „in unamquamque partem“, sei es „in circuitu“. Es ist einleuchtend, daß in einem Fall wie hier, wo nach einer Richtung (gegen Osten) bereits ganz nahe ein älteres Siedlungsgebiet anstand, von der Angabe eines solchen Zahlenmaßes abgesehen wurde, zumal wenn sich nach sonstigen fränkischen Verwaltungsgrundsätzen das Ausmaß anderweitig klar bestimmte. Diese Verwaltungsgrundsätze bestanden vor allem in der Berücksichtigung des Fluß-Systems. Bei der etwa gleichzeitigen Einteilung der Haingeraidewaldungen finden wir dieses so berücksichtigt⁴¹⁾, daß dem Bedachten einerseits der Oberlauf (samt dem Einzugsgebiet) des Baches gesichert wurde, an dem sein Besitz oder seine Niederlassung lag, und daß andererseits die seitlichen Grenzen des zugewiesenen Besitzes möglichst an Parallelfüsse verlegt wurden, sofern diese mit ihrem Gebiet nicht bereits selbst einem ihnen unmittelbar anliegenden Empfänger zugesichert waren. Wollen wir diesen Grundsatz zunächst auch hier als Arbeitshypothese gelten lassen und die Verhältnisse daraufhin prüfen, so müssen wir mangels zeitlicher Urkunden von dem erwiesenen späteren Besitz des Klosters ausgehen. Auch dessen Feststellung ist nicht leicht, da eingreifende wirtschaftliche und politische Umwälzungen inmitten liegen, über die wir aber keine einzelnen Mitteilungen haben. So wissen wir vom benachbarten Kloster Weißenburg, daß Otto von Worms und Kärnten, der Sohn Konrads des Roten, im Jahr 985 (991) Klostergüter eingezogen und unter seine Getreuen verteilt hat. Die Urkunde No. 311 des Liber possessionum des Klosters Weißenburg⁴²⁾ führt darüber bewegliche Klage und zählt einige Dörfer auf, die dabei dem Kloster entzogen wurden. Dem Kloster Klingenmünster wird es nicht besser ergangen sein, doch haben wir darüber keine Nachweise. Otto ist in seinem Alter wieder kirchenfreundlicher geworden und hat manche Vergabung an Klöster vorgenommen⁴³⁾, sich dabei aber offenbar nicht an die Herkunft der Güter gehalten. Wenigstens finden wir später im Besitze des Klosters Klingenmünster Orte, die nach der Urkunde No. 311 dem Kloster Weißenburg entfremdet worden waren (nämlich Bornheim, Inshheim)⁴⁴⁾. Weitere Gebietsveränderungen ergeben sich durch die (um 1200) in der Umgebung des Klosters Klingenmünster aufkommenden Dynasten, in deren Lehensbesitz sich später manches frühere Klostergebiet findet: so die Grafen von Leiningen auf der Burg Landeck über Klingenmünster, vielleicht auch die Grafen von Saarbrücken und jedenfalls die Grafen von Zweibrücken im benachbarten Bergzabern. Von den dauernden Besitzstreitigkeiten der letzteren mit dem Kloster Klingenmünster zeugen die noch erhaltenen Schiedssprüche und Einungen. So bestätigten die bischöflich-speyerischen Officialrichter im Jahr 1313 nach Einvernahme der Geschworenen — und damit kommen wir bereits zur Südgrenze des Klostergebietes —, daß das Kloster von jeder Person, die in Bergzabern

⁴⁰⁾ Brandt in „Götting. gel. Anz.“ 170. Jahrg. (1900) S. 13 ff.

⁴¹⁾ Vgl. A. Decker, „Die Waldgenossenschaften der pfälz. Haingeraiden“ (s. Anm. 21).

⁴²⁾ Zeuß, a. a. O. S. 305. Dazu W. Harster, „Der Güterbesitz des Klosters Weißenburg“, Progr. Gymn. Speier 1892/93 S. 30.

⁴³⁾ Ludw. Häusser, „Gesch. der rhein. Pfalz“ (Heidelberg 1845) S. 34.

⁴⁴⁾ Vielleicht ist es auch auf einen solchen Besitzwechsel infolge der Maßnahmen Ottos von Worms zurückzuführen, daß der Ort Klinggen, obwohl vor den Toren Klingenmünsters gelegen, sich später im Besitze des Klosters Weißenburg findet.

auf den Gütern des Klosters sterbe, das zweitbeste, von jeder kloster-eigenen Person das beste Stück Vieh zu fordern habe. Im Jahr 1457 bestätigten der Herzog von Zweibrücken und sein Bruder selbst, daß der Abt von Klingenmünster seit unvordenklicher Zeit in Pleisweiler (zwischen Bergzabern und Klingenmünster gelegen) den Schultheißen zu setzen habe, der zu gebieten habe im Felde zwischen Pleisweiler und Bergzabern und in der Stadt Bergzabern selber „bis zur Bach (Erlenbach), so durch die Stadt geht“. Auch das vorerwähnte Hauptrecht stehe dem Abt bis zu dem erwähnten Bache zu⁴⁵⁾. Ferner gehörte dem Abt ursprünglich auch der Weinzehnt in Bergzabern nördlich des Baches⁴⁶⁾. Alle Gewannen von Bergzabern, die das aus dem 16. Jahrhundert stammende Lagerbuch des Klosters als Klosterbesitz anführt, liegen — zum Teil unmittelbar — auf dem Nordufer des Erlenbachs. In diesem werden wir also die ursprüngliche Südgrenze des Klostergebietes zu sehen haben. Dieser Bach fließt nach Osten zum Rhein — er ist nicht zu verwechseln mit dem weiter westlich über das Dorf Erlenbach kommenden und in die Wieslauter fließenden Bach gleichen Namens, (den wir hier Erlenbach III nennen wollen). Unser Bach entsteht aus 2 Quellbächen⁴⁷⁾, die sich unmit-

⁴⁵⁾ Hauptstaatsarchiv München, Rheinpfälz. Urkunden, Fasc. 73 Nr. 1313. Auch Lagerbuch des Stifts Klingenmünster von 1567 (Zweitschrift) fol. 401, 348—350. Auch schon i. J. 1312 (Urk. Nr. 1312) hatten der Graf von Zweibrücken-Bitsch und die Schöffen von Bergzabern anerkannt, daß „ein jelic mensche siti Michaelis zu Zabern, das in der Freiheit gessen“, sein Hauptrecht dem Abt geben soll. In dem erwähnten Spruch von 1457 wird dem Abt von Klingenmünster übrigens auch bestätigt, daß sein Schultheiß zu Pleisweiler auch in dem (eingegangenen) Ort Weyher bei Pleisweiler und in Kapellen — unterhalb von Bergzabern am Erlenbach, allerdings auf dem Südufer gelegen — das kleine Gericht an des Abts Statt und daß der Abt dort das Hauptrecht (das Recht auf das beste bzw. zweitbeste Stück Vieh im Todesfall) zu beanspruchen habe. Im Jahr 1494 verzichtete das — aus der Abtei umgewandelte — Stift auf diese Rechte an den beiden Orten. Im J. 1494 schloß Herzog Alexander von Zweibrücken einen Vertrag im gleichen Sinn, wie jener von 1457, mit einigen weiteren Regelungen, darunter Sicherung eines Anteils des herzoglichen Fauts an den Gerichtseinnahmen bei Hochgerichtsfällen. Nach der Umwandlung der Abtei in ein weltliches Chorherrenstift huldigten i. J. 1492 die Hintersassen von Pleisweiler und Oberhofen — wie sie es noch 1450 gegenüber dem Abt getan hatten — dem Propst, Dechant und Kapitel zu Münster als ihrem Dorf- und Gerichtsherrn, im Beisein von Beamten der Kurpfalz (Inhaberin des Landecklehens) und von Zweibrücken als Zeugen. — Eine Reihe von Reversen besagt, daß die Grafen von Zweibrücken (-Bitsch) zwischen 1459 und 1543 immer wieder „die Rechte, so sie haben zu Pleisweiler und Gossersweiler“, vom Abt bzw. Stift zu Lehen empfangen haben.

⁴⁶⁾ Nach einer Güterbeschreibung von 1504 (fol. 384 ff. des erwähnten Lagerbuchs) lagen am Erlenbach, unterhalb der heutigen Olmühle zu Bergzabern, u. a. folgende Güter des Stifts Klingenmünster: „6 Morgen Wiesen an einem Stück, heißen die Dathareyewiesen, unwendig der Herren Schollwiesen, zwischen dem Dathareyengraben und dem drucken Graben, spitzen — — am unteren End nach Trusweiler zu auf den alten Weg, den man nennt Furtweg, liegt neben der Krüme der rechten Bach.“ — Noch heute besteht die Schollwiese. Die Dathareyewiese (nach der Dataria des Klosters genannt) lag in den heutigen Gewannen „am Mittelgraben“ und „am Bildstöckel“. Daneben liegen die Gewannen mit den bezeichnenden Namen „an der Kling“ und „am Heidengraben“. Der rechte Bach ist offenbar im Laufe der Zeit in den heutigen Erlenbachlauf geleitet worden. In dieser Gegend, an der uralten Heerstraße (vgl. Exkurs), ist wohl die einstige villa Zabern zu suchen. — In dem Weingelände nördlich von Bergzabern stand dem Kloster ursprünglich der Weinzehnt zu. Er ging später mit dem Lehen Landeck an die Herrn von Ochsenstein über und von diesen zum größeren Teil wieder an das Kloster zurück, zum kleineren Teil an die Herrn vom Stain über. Im J. 1507 wurde der Bezirk der Letzteren (19 Morgen nahe der Gewann „am Speyerer“) abgesteint, wobei die 15 Steine auf der einen Seite mit dem Abtstab, auf der andern mit dem Stain'schen Schild bezeichnet wurden (fol. 384, 387).

⁴⁷⁾ Topogr. Karte Nr. 109.

telbar westlich der Stadt Bergzabern vereinigen. Der nördliche davon (Erlenbach II) ist aber nur kurz, er entspringt in Birkenhördt. Ob er oder der südliche Quellfluß (Erlenbach I) die ursprüngliche Grenze des Klosterbesitzes war, ist nicht genau festzustellen. Wahrscheinlich ist aber das letztere. Wie Birkenhördt, so findet sich auch der an diesem südlichen Quellfluß gelegene Ort Böllenborn im Spätmittelalter als vom Kloster Klingemünster lehenrührig⁴⁸⁾. Nördlich des nördlichen Quellbaches dehnt sich der weite „Abtwald“, noch heute so genannt, ehemaliger Klosterbesitz. Er reicht bis zur Straße Vorderweidenthal-Silz, die in ihrem letzten Teil neben dem Sandwiesenbach (südlicher Quellbach des Klingbachs) herläuft. Aber auch westlich dieser Straße, im sog. Herrenwald (später zum Schloß Lindelbrunn gehörig) war offenbar noch Klosterbesitz und zwar mindestens bis zur Wasserscheide des genannten Sandwiesenbachs. Hier haben wir einen in sehr alter Zeit bezeugten Grenzpunkt. Wir besitzen nämlich die Umschreibung des Mundatgebiets des Klosters Weißenburg und zwar in der Fassung der Pippinschen Schenkung, wie E. Herr nachgewiesen hat⁴⁹⁾. Wahrscheinlich ist aber auch diese Schenkung — besonders in der hier fraglichen Waldgegend — nicht eine Neuschenkung gewesen, sondern nur eine Bestätigung und genauere Beschreibung des Weißenburger Klosterbesitzes. Als dessen westliche und nordwestliche Grenze wird nun in jener Schenkung verzeichnet u. a. der Ort Erlenbach, dann das von dort nach Osten laufende Grünthal und der Punkt Oderichsheit, zweifellos die Wasserscheide zwischen Erlenbach III, Klingbach und Queich (Schwanbach) bei Punkt 409 (nördlich von Lauterschwan)⁵⁰⁾. Jenseits — nördlich und östlich — dieses Gebiets war Besitz des Klosters Klingemünster. Ob auch das noch weiter westlich, also jenseits der Wasserscheide des Klingbachs liegende Gebiet schon ursprünglich zum Kloster Klingemünster gehört hat, ist nicht mit Gewißheit fest-

⁴⁸⁾ Frey, a. a. O. Bd. IV S. 240.

⁴⁹⁾ E. Herr, „Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsaß“ (Beitr. zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen, 34. Heft (1908) S. 12).

⁵⁰⁾ So auch Herr, a. a. O. S. 23 ff. Nach der Pippinschen Schenkung und ihren späteren Bestätigungen verliefen die West- und die Nordgrenze des Weißenburger Mundatgebietes wie folgt: Occidentalis plaga usque Ludenbah et Berenbah et inde ad Erlinbah et inde ad Gruonenbrunnen et inde ad Oderichsheit, ad septentrionalem plagam usque ad Eichineberg et inde ad Utdoluesdale et inde ad summitatem Bluvii, qui dicitur Otterbah. E. Herr hat diese Grenzorte beschrieben. Doch ist folgendes nachzutragen: Die Ortsbezeichnung Ludenbah hat sich erhalten in der Gewanne Litzelbach bzw. Litschbach der Gemeinde Bundenthal, erstere auf dem Nord-, letztere auf dem Südufer der Lauter. Die Orte Bruchweiler-Bärenbach und Erlenbach sind noch da. Gruonenbrunnen ist jedoch nicht, wie Herr meint, der westlich an Lauterschwan vorbeiziehende Bach (das wäre der Porzbach), sondern das von Erlenbach nach Osten gegen Lauterschwan ziehende, heute meist trockene Grünthal. Nordwestlich davon ist Oderichsheit zu suchen. Von hier lief die Mundatgrenze südlich zurück auf der Wasserscheide, etwa — die Quellen des Erlenbachs II eben noch östlich lassend — über die hohe Eiche, weiter südlich über den Großen Eichelberg (472 m, „Eichineberg“, der im Osten die Quellen des Erlenbachs I scheidet von der Quelle des Reisbachs im Westen, der zur Lauter läuft) und dann hinauf auf die hohen Berge, die die Wasserscheide auch des Otterbachs tragen (Hohe Derst 561 m, Kanzelberg, Steinerner Tisch 543 m und 3 Eichen, Schnittpunkt mehrerer Wege). Sodann lief die Grenze dem Otterbach entlang. Das nördlich bzw. nordöstlich dieser Mundatgrenze gelegene Gebiet war jenes des Klosters Klingemünster. — Wem das Gebiet der späteren Dörfer Dörrenbach und Oberottenbach, zwischen Erlenbach und Otterbach, ursprünglich zugehört hat, ist nicht festzustellen. Im J. 992 schenkte Kaiserin Adelheid und Kaiser Otto III. einen Teil dieses Gebietes dem Kloster Selz (D. O III. 87 und 88).

zustellen, es ist aber wahrscheinlich. Denn tatsächlich spricht einiges gegen die Annahme, daß die Dotierung der beiden Klöster auch hier nur nach dem Einzugsgebiet ihrer Flüsse Klingbach und Erlenbach III-Lauter ausgeschieden worden sei. Der oberste Lauf des Erlenbach III gehörte jedenfalls nach der Pippinschen Grenzbeschreibung nicht mehr zum Kloster Weißenburg. Andererseits finden wir gerade in diesem Gebiet und am Oberlauf des Schlettenbachs (zur Lauter fließend) im 14. und 16. Jahrh. verschiedene Orte vom Kloster Klingemünster lehenrührig, nämlich Vorderweidenthal, Schlettenbach (offenbar Oberschlettenbach), Darstein (dort gibt es noch einen „Michelsbühl“), Berenbrunn (offenbar der Bärenbrunnerhof bei Schwanheim), Dimbach; aber auch westlich vom Erlenbach III noch Busenberg, einen Anteil an der Burg Drachentels, ferner Erlenbach selbst (auch Grenzpunkt in der Mundatbeschreibung⁵¹⁾. — Die Grenze des Weißenburger Besitzes verläuft nach jener Beschreibung vom Punkt Oderichsheit aus rückwärts nach Süden über die Wasserscheide zwischen Erlenbach II und I einerseits und dem Reisbach (zur Lauter ziehend) andererseits.

Wieweit sich der Besitz des Klosters Klingemünster von Oderichsheit aus ursprünglich nach Norden und Nordwesten erstreckt hat, ist uns auch nicht bezeugt. Zum mindesten gehörte dazu das Einzugsgebiet auch des nördlichen Quellbaches des Klingbachs, also (südlich Gossersweiler) der Eichelberg (407) und der Rötzenkopf (459). Im späteren Mittelalter reichte der Besitz des Klosters Klingemünster vielleicht weiter nach Nordwesten. Aus einer Urkunde des 12. Jahrhunderts wissen wir, daß in Schwanheim (am Oberlauf des Schwanbachs, bereits zum Flußsystem der Queich gehörig) ein villicus des Klosters amtierte, der den Zehnt für das Kloster einzuheben und das Gericht abzuhalten hatte. Schwanheim war kein eigentlicher „heim“-Ort, sondern hieß in mittelalterlichen Urkunden Swanden, war also ein Rodungsort und zwar offensichtlich des Klosters Klingemünster. Ob dieses dabei auf ursprünglichem Besitz oder auf später geschenktem Boden gerodet hat, ist nicht mehr festzustellen; auch in der eben erwähnten Urkunde wird ihm ein Gebiet geschenkt, das seinen Besitz gegen Norden und Westen erweiterte⁵²⁾. Zwischen diesem Gebiet und dem Kloster selbst finden sich später mehrere „weiler“-Orte, die die

⁵¹⁾ Lagerbuch fol. 555, 559, 563, 564, 570, 571. — Im Zug des Schlettenbachs — Erlenbachs III verlief nordsüdlich eine uralte Straße, die nach den Funden wenigstens bis in die Zeit der Römerherrschaft zurückreicht (vgl. F. Sprater, „Der Trifels, die deutsche Gralsburg“, S. 6, 9). Vielleicht sollte das Dotationsgebiet des Klosters Klingemünster, wie im Osten, so auch im Westen an einer solchen Straße seine Grenze finden.

⁵²⁾ Urk. des Erzb. Adalbert I. von Mainz für das Kloster Klingemünster v. 25. 3. 1135 — Mainz. UB. Nr. 597 (auf die Frage der Echtheit wird im Zusammenhang mit den übrigen Urkunden Adalberts an anderer Stelle einzugehen sein). Zur Kirche in Schwanheim gehörten damals auch die Kapellen in Busenberg (südwestlich von Schwanheim), Dannelbach und Bärenbrunn sowie der Zehnt in Denneberg. Der Besitz, der dem Kloster in dieser Urkunde geschenkt wurde, erweiterte den älteren Klosterbesitz dortselbst hauptsächlich gegen Norden und Westen. (Die Orte Dannelbach und Denneberg sind abgegangen; die Vorsilbe „Denn“ mit -acker, -wiese, -halde kommt hauptsächlich in der Gemarkung Bundenthal noch vor. Die Dorfbezeichnung Stogge in der Urkunde von 1135 ist vielleicht in den Gewannen Stopperborn, -feld, -hohl der Gemarkung Hauenstein erhalten, wohl aber nicht im Walddistrikt Stockwoog, -halde ebenda. „Am oberen Lug“ (Urk. v. 1135) ist heute noch eine Gewannenbezeichnung der Gemeinde Lug, nordöstlich von Schwanheim.)

Ausbautätigkeit des Klosters bezeugen: Münchweiler, schon in seinem Namen die Mönchsgründung beweisend; das schon erwähnte Gossersweiler sowie Völkersweiler⁵³⁾. Das „Gossersweiler Thal“ mit den beiden letzten Orten gehörte immer zum Kloster Klingenmünster. Übrigens zeigen auch diese späteren Ortsgründungen, wie lange noch bei der Gemarkungszuteilung die Berücksichtigung des Flußsystems in Geltung blieb. Das oft sehr unregelmäßige, verschobene Gemarkungsbild, eine von der abgerundeten Hauptfläche vorgeschickte schmale Landzunge, ist nur daraus zu erklären, daß auch die Quelle des Dorfbachs oder seines Zuflusses noch in die Gemarkung einbezogen werden sollte. Markante Beispiele dafür zeigt gerade das westliche Ausbaugelände unseres Klosters in den Gemarkungen Blankenborn, Völkersweiler-Wernersberg und auch Gossersweiler. In der Gemarkung Gossersweiler entspringt die nördliche Klingbachquelle und der schon erwähnte Schwanbach; aber auch der Kaiserbach.

Ob der Kaiserbach auch in seinem ganzen Oberlauf die nördliche Grenze des Klosterbesitzes gebildet hat, ist nicht mehr nachweisbar. Die auf seinem Nordufer gelegenen Dörfer Waldrohrbach und Waldhambach, offensichtlich spätere Ausbaureise, gehören, seitdem sie in Urkunden vorkommen, zum Besitz des Bischofs von Speyer⁵⁴⁾. In seinem Mittellauf war der Kaiserbach zweifellos die nördliche Grenze des Klostergebiets von Klingenmünster. Dort liegt an seinem Ufer das Dorf Göcklingen, wo wir den Dotationshof des Klosters kennen lernten.

Nun sind wir auf unserem Rundgang an der Ostgrenze des Klostergebiets angelangt. Während sich dieses nach Westen, nur bis zur Klingbachquelle berechnet, auf 7,5 km in der Luftlinie erstreckt, liegt die Ostgrenze dem Kloster sehr nahe, nur etwa 1,5 km entfernt. Das rührt daher, daß hier zur Zeit der Klostergründung schon ältere Siedlungen anstanden, nämlich die Orte Heuchelheim⁵⁵⁾ und Klingen. Aber auch im Südosten, gegen das spätere Ausbaugelände zu Niederhorbach, (abg. Weyher), greift der Klosterbesitz nicht weiter aus und lange nicht so weit wie nach Süden (gegen Bergzabern). Wir finden vielmehr alle späteren Besitzungen

⁵³⁾ Über die -weiler- Orte als Tochter- und Ausbausiedlungen vgl. Fritz Langenbeck, „Beiträge zur elsässigen Ortsnamen- und Siedlungskunde“ (Els.-Lothr. Jahrbuch IX. Bd. 1930) S. 27 ff., 34. A. Doppsch, „Wirtschaft und soziale Grundlagen der europ. Kulturentwicklung“ (1923) Bd. 1 S. 117 ff., 241, aber auch 261. H. Zeiß zu Karte 5 des Pfälz. Gesch. atlas (1935). Gossersweiler heißt in den mittelalterl. Urkunden Gopprehtswilre. Es ist nicht festzustellen, ob dies den gleichen Namen enthält wie die Otgerliste im Reichenauer Verbrüderungsbuch (Mönch Gotabrecht). Über Völkersweiler liegen alte urkundliche Erwähnungen nicht vor. — Auch zwischen dem Kloster und Bergzabern liegt ein -weiler- Ort: Pleisweiler, früher Bliswilre; es ist nicht wahrscheinlich, daß der erste Wortteil der gleiche sei wie in Plidenfeld oder in dem benachbarten Gliszenzelle.

⁵⁴⁾ Die Orte Waldrohrbach und Waldhambach gehörten zum bischöfl. -speierischen Amt Madenburg. Ihre Entstehungsgeschichte ist, wie die der Madenburg selbst, noch nicht völlig aufgeklärt. Wir werden auf letztere in anderem Zusammenhang zurückkommen (zu Anm. 121).

⁵⁵⁾ Heuchelheim wird im Lorscher Kod. I. J. 769 erwähnt (Ausgabe des Cod. Lauresh. von K. Glöckner, Bd. 2 Nr. 2169). Daß es sich dabei um unser Heuchelheim handelt, findet sich bestätigt im Lagerbuch von Klingenmünster, fol. 377 (Jahr 1514), wonach das Stift S. Peter in Mainz (das Kloster Lorsch ist 1232 Mainz unterstellt worden) hier in einem Gemarkungsbezirk der Frucht- und Weinzehnten bezog. — Über die -heim und -ingen-Orte vgl. die Literaturangabe in Anm. 53.

des Klosters⁵⁶⁾ östlich begrenzt durch einen Weg, dem offenbar schon vor der Klostergründung eine besondere Bedeutung zukam. Heute ist es nur ein Feldweg, aber in seinem Verlauf von Weißenburg-Altenstadt im Süden bis gegen Godramstein im Nordosten ist er des öfteren in Urkunden der früheren Jahrhunderte wie noch heute in den Katasterplänen als „Heerweg“ bezeichnet und bildete vielfach die Grenze der Gemarkungen. Wir müssen diesem Weg, der möglicherweise die alte Römerstraße ist, die nach dem Itinerarium Antonini dem Gebirge entlang zog⁵⁷⁾, noch eine besondere Untersuchung widmen (Exkurs). Wie schon oben erwähnt, war die Sicherung dieses Weges vielleicht ein Motiv für die Gründung des Klosters an seiner jetzigen Stelle. Die Gewannen am Rande dieses Weges — übrigens stellenweise auch östlich davon — führen noch heute zum Teil die Bezeichnung „Wald“, auch wenn sie nicht mehr mit Bäumen und Hecken bestockt sind („Klingener Wald“, „Heuchelheimer Wald“, „Göcklinger „Löhlheide“). Vermutlich begrenzte der Weg in der Gegend unseres Klosters den — damals weiter nach Osten reichenden — Wald des südpfälzischen Berglandes, wobei allerdings an einigen Stellen noch jenseits des Weges Waldwuchs bestand. Bei der Dotierung des Klosters war jedenfalls der Weg nach Osten zu die maßgebende Schranke.

III. Name und Lage des Klosters.

Doch wir haben einen Umgang um den ursprünglichen Klosterbesitz gemacht, ehe wir uns über die Lage der Klosteranlage selbst und über die frühesten Bezeichnungen des Klosters Rechenschaft gegeben haben.

Wie erwähnt, reichte nahe bis vor die Tore des Klosters das alte Siedlungsgebiet. Hier liegen die am weitesten nach Westen gegen das Gebirge vorgeschobenen Orte der südwestpfälzischen „ingen“-Gruppe (Göcklingen, Klingen), dazwischen eine — wohl zur militärischen Sicherung des Heerweges und des Klingbachtal-Ausgangs eingerichtete — fränkische Herrnsiedlung, Heuchelheim. Die Lage des Klosters wurde also — wie bei jener von Weißenburg — so gewählt, daß dieses in die Nähe des Siedlungslandes, doch selber schon in den Eremusbereich zu liegen kam. Aus dem nach Westen ziehenden, weithin unbesiedelten Waldgebiet, das der Verfügungsgewalt des Merowingerkönigs unterstand⁵⁸⁾, konnte nach Gutdünken Rodungsgebiet zugewiesen werden.

⁵⁶⁾ Als Besitz des Klosters unmittelbar westlich des Heerweges sind im Lagerbuch (fol. 233, 419, 429, 431) nachweisbar: in der Gemarkung Bergzabern die in Anm. 46 erwähnten Gewannen; in Pleisweiler Grundstücke „am Lorenzborn“, in Oberhofen die Großwiese, in Gleiszellen, zwischen Geißfuß und Immenthal, die „12 Morgen“, ferner die „30 Morgen“ zwischen Heerweg und Landauer Straße. — Über die Frage, ob auch Dörfer am Erlenbach östlich von Bergzabern ursprünglich zu unserem Kloster gehörten, vgl. Anm. 129.

⁵⁷⁾ O. Cuntz, „Itineraria Romana“, Leipzig 1929, vol. prius Ziff. 253. Dazu Kubitschek in Paulys Realenc. Bd. 9 Sp. 2324, Bd. 10, S. 2113. Im einzelnen vgl. hier den Exkurs.

⁵⁸⁾ Über die Verfügungsgewalt des Merowingerkönigs an dem noch nicht angeeigneten Land im Eroberungsgebiet vgl. Ad. Kerri, „Über Reichsgut und Hausgut der deutschen Könige des früheren Mittelalters“, Diss. Tübingen 1911 S. 51; H. Günter, „Deutsche Kultur in der Entwicklung“, S. 17. Ferner Walther Schultze, „Deutsche Gesch. von der Urzeit bis zu den Karolingern“, Bd. 2 S. 178; derselbe, „Die fränk. Gaugrafschaften Rheinbaltens usw.“, S. XXII. A. W a a s, „Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter“,

In den frühesten, uns erhaltenen Urkunden, jenen der Karolingerkönige⁵⁹), wird unser Kloster Clinga (Chlingo) genannt. Offenbar hatte das Dorf Klingen, eine alte Siedlung, dem Bach, an dem es liegt, seinen Namen gegeben und dieser hinwiederum dem 2¼ km oberhalb anliegenden Kloster diesen Namen vermittelt. Von den zwei mit dem Abt Otger beginnenden Mönchslisten unseres Klosters hat die jüngere im Verbrüderungsbuch der Abtei St. Gallen ebenso die Überschrift „de monasterio Clingone“. Die ältere im Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau hat, zusammen mit der noch älteren Plidoliste (um 780) die Überschrift „de monasterio, quod Clingo vocatur sive Plidinfeld“. Bei solcher Namenskoppelung ist der nach sive stehende Name regelmäßig der ältere. Bezeichnenderweise benennen auch verschiedene im 11./12. Jahrhundert auf den Namen früherer Herrscher gefälschte Urkunden⁶⁰) unser Kloster mit dem Namen Blidenvelt, offenbar um ihr eigenes vorgegebenes Alter umso glaubhafter zu machen. Die Endung „feld“ deutet schon darauf hin, daß der Ort nicht bei der Landnahme, sondern zur späteren Ausbauezeit entstanden ist⁶¹). Die Vermutung, daß der Name immerhin noch vor der Klostergründung entstanden sein und eine ältere Ansiedlung als diese bezeichnet haben könnte, wäre aber abwegig. Der Klosterkomplex ist zweifellos nicht auf einer schon einmal überbauten Grundfläche entstanden, sondern müßte — wäre dort schon eine Siedlung vorhanden gewesen — neben dieser entstanden sein, in näherer oder weiterer Entfernung. Nun wäre aber das Gelände außerhalb der Ringmauer des Klosters keineswegs geeignet gewesen für eine frühgermanische Siedlung. Es war vom Wald eingeschlossen nicht nur, wie heute, nach Westen, sondern auch nach Süden und Norden. Die in diesen beiden Richtungen unmittelbar an die Talsohle des Klingbachs anschließenden, langsam ansteigenden Höhenrücken, dem Klingbach parallel von Westen nach Osten ziehende Geländewellen, zeigten bis in die neueste Zeit noch Waldwuchs⁶²). Es könnte höchstens das noch in der Gemarkung Klingmünster, unmittelbar nordöstlich vom Kloster gelegene Ackerfeld eine ältere Siedlung getragen haben. In der Tat hat dort in der Gewanne „Hut“

S. 274, 299. Waas ist der Meinung (S. 273), daß überhaupt das ganze Land „an und hinter dem Limes als römisches Staatsland der unmittelbaren Herrschaft der Könige zufiel, als die Franken und Alemannen in der Völkerwanderungszeit das Land besetzten“. — Daß im westlichen Waldgebiet bei Klingmünster vor der Gründung des Klosters völlige Siedlungsleere bestand, zeigen auch die Karten über die Entwicklung des Siedlungsraumes der Pfalz und über die Bodenfunde, „Pfalz. Gesch.atlas“ (1935), Karten 1—4.

⁵⁹) D. Ludw. d. D. 55; M. G., Capitularia reg. Franc. I S. 351 (Jahr 817).

⁶⁰) D. Ludw. d. D. 176; (D. H. I. 42) sowie die gefälschte Gründungsurkunde D. Merow. spur. Nr. 53.

⁶¹) Langenbeck, a. a. O., S. 35.

⁶²) Die Endstrecken dieser Geländewellen tragen noch heute die schon erwähnten Bezeichnungen „Klingener Wald“ (Höhenrücken im Süden), „Heuchelheimer Wald“ und „Löhlheide“ (nördlicher Höhenrücken). Als während des 30-jährigen Krieges das Gelände am Ansatz des nördlichen Höhenrückens (um den damaligen „Wörschweilerhof“, die heutige Heil- und Pflegeanstalt gelegen) längere Jahre nicht angebaut wurde, drang der Wald sofort wieder vor, das Gelände („Äcker, Wiesen und Weingärten“) war bald „mit Kuhnem (Kiefern) und Hecken“ so überwachsen, daß es „fast einem Wald gleich steht“ und die rückkehrenden Eigentümer ihren Besitz nicht wieder erkannten, wie ein zeitgenössischer Bericht erzählt (Staatsarchiv Speyer „Kurpfalz zu Fasc. 1271 ½, Jahr 1651). Die Gewanne Löhl, am jenseitigen Abhang des nördlichen Höhenrückens, war noch bis ins 19. Jahrh. mit Busch und Baum bestockt und wurde erst i. J. 1833 parzelliert und kultiviert.

Dr. Sprater, der Direktor des Hist. Museums der Pfalz, sowohl vorge-schichtliche Funde (Bronze) geborgen als auch Gräber aus der Römerzeit freigelegt, jedoch keinen Fund aus der Merowingerzeit gemacht und es hat sich auch nirgends eine Kunde von einer dortigen alten Siedlung erhalten. Wir haben also keinen Grund zu der Annahme, daß vor dem Kloster schon eine Niederlassung hier bestanden habe. Die Bezeichnung Plidinfeld wird die ursprüngliche unseres Klosters und seiner Umgebung gewesen sein.

Nun haben einige Schriftsteller die Vermutung geäußert, das Kloster sei vor dem Brand des 9. Jahrhunderts nicht auf der jetzigen Stelle gestanden, sondern auf einem der Höhenrücken südlich oder nördlich, an der Stelle des Dorfes Gleiszellen oder in der Nähe der jetzigen Heil- und Pflegeanstalt. Franz Klimm⁶³) hat die Quelle dieses Irrtums aufgedeckt und sie in der falschen Wiedergabe einer Stelle bei Oliverius Legipont (in *Monastica Moguntina*) gefunden. Mit Recht weist Klimm darauf hin, daß einer solchen Translation in einer der noch vorhandenen Urkunden Erwähnung getan sein müßte, daß der Brand ausweislich einer — noch zu behandelnden — Weiheinschrift Rabans von der Kirche selbst nur das Dach beschädigt hatte, also die Kirche auch vorher auf diesem Platze stand. Die bei Gleiszellen vorhandenen alten Baureste seien romanischen Ursprungs. Auch habe die Klosterkirche von Anfang an den Michaelstitel gehabt, der Patron von Gleiszellen sei aber zu alten Zeiten der hl. Dionysius gewesen. In der Tat hätten die späteren Königsurkunden, die die Gründung des Klosters am Klingbach durch Dagobert anführen, und hätte insbesondere die Urkunde Ludwigs des Deutschen von 849 (D. 55), die doch dem Kloster alle in den vernichteten Urkunden verbrieften Besitzungen gewährleisten sollte, einen Ortswechsel erwähnen müssen. Auch die Klostertradition hätte die Kunde von einer Verlegung sicherlich weitergegeben. Das war aber nicht der Fall. Es besteht nicht der mindeste Grund, daran zu zweifeln, daß das Kloster immer auf seinem jetzigen Platze lag.

IV. Die erste Entwicklungszeit.

Aus dem ersten Jahrhundert haben wir über die Tätigkeit unseres Klosters keine Nachricht. Wir können nur vermuten, daß an der Rodungs- und Ausbaurarbeit, die der näheren und weiteren Umgebung Kultur und Gestalt gab, schon die erste Zeit einen erheblichen Anteil hatte. Auch vom inneren Leben der neuen Gemeinschaft wissen wir nichts. Von keinem Abt jener Zeit kennen wir den Namen, während wir vom benachbarten Kloster Weißenburg dank den überlieferten Urkunden eine fast lückenlose Abtsreihe aufstellen können. Doch mag schon damals der eine oder andere dieser Abte beiden Klöstern zugleich vorgestanden sein.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung dürfen wir annehmen, daß am Ende des 7. Jahrhunderts, jedenfalls aber in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts auch in Klingmünster die Regel des hl. Benedikt die strengere, für deutsche Verhältnisse weniger geeignete Regel des hl.

⁶³) Fr. Klimm, a. a. O. Nr. 26.

Columban verdrängt hatte und nun in reiner Form beobachtet wurde⁶⁴⁾. Ob das Wirken des hl. Pirminius sich auch auf unser Kloster unmittelbar erstreckte, wissen wir nicht. Er war bekanntlich in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, nach seinem Auszug aus der Reichenau und nach der Gründung des Klosters Hornbach in der Westpfalz, als Begründer und Reformator von Klöstern am Ober- und Mittelrhein tätig⁶⁵⁾. Besonders auch dem benachbarten Kloster Weißenburg hat er seine Reformtätigkeit gewidmet und es oft von Hornbach aus aufgesucht (St. Pirminssteig hieß der Weg über das Gebirge, den er dabei zu nehmen pflegte). Es wäre fast zu verwundern, wenn er das benachbarte Kloster Klingensmünster dabei außer Acht gelassen hätte. Pirminius schuf auch eine erste Kongregation von Benediktinerklöstern. K. Beyerle⁶⁶⁾ glaubt, die im Verbrüderungsbuch der Reichenau unter der besonderen elsässisch-pfälzischen Gruppe eingetragenen Klöster — dazu gehörte auch Klingensmünster — seien durch St. Pirmin bzw. den Bund von Attigny (dies im Verfolg des Reichstags von Aachen 817) verbrüdert gewesen. Jedoch wird das Kloster Klingensmünster nirgends ausdrücklich als Mitglied dieses Pirminsbundes bezeichnet.

Gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts tritt unser Kloster jedoch allmählich in das Licht der urkundlichen Überlieferung. In einer auf den Namen Heinrichs IV. und das Jahr 1094 gefälschten Urkunde für Klingensmünster⁶⁷⁾ werden die Äbte dieses Klosters aufgezählt, die später Bischöfe wurden. Mag diese Fälschung ins 12. oder ins 13. Jahrhundert zu setzen sein, jedenfalls gibt sie eine Klostertradition über diese Äbte wieder, die vielleicht auch in einem Nekrologium oder Martyrologium des Klosters verzeichnet oder angemerkt waren. An der Spitze dieser Reihe steht — was also der älteste Fall dieser Art ist — der Abt Gerolt. Nun gab es unter den Bischöfen der näheren und fernerer Diözesen in jenen Jahrhunderten keinen Bischof Gerolt als jenen Bischof von Mainz und Worms⁶⁸⁾, auf den sich die Klage des hl. Bonifatius in seinem Brief an Papst Zacharias bezog. Es wurde ihm unkirchliches Verhalten vorgeworfen, er fiel 743 im Kampf gegen die Sachsen; sein Sohn und Nachfolger im Bischofsamt nahm Blutrache für ihn und wurde deshalb von einer Synode seiner kirchlichen Würden entkleidet. Wie dieser, so hatte vielleicht auch sein Vater erst mit der Ernennung zum Bischof die Weihen empfangen, war also, wenn er vorher dem Kloster Klingensmünster vorstand, dessen Laienabt. In das Bild der kirchlichen Verhältnisse zur Zeit

⁶⁴⁾ Montalembert, „Les moines d'Occident“ (Paris 1860) Bd. II S. 574 ff. Vgl. auch K. Brandt, „Die Kultur d. Abtei Reichenau“, S. 14; K. Beyerle ebenda S. 275 ff. E. Loening, „Geschichte des dt. Kirchenrechts“, Bd. II S. 368. — Als um 780 die oben (Anm. 6) erwähnte Fleidoliste an das Benediktinerkloster Reichenau geschickt wurde, muß auch in Klingensmünster schon die Benediktinerregel eingeführt gewesen sein.

⁶⁵⁾ Max Pfeiffer, „Die Kultur d. Abtei Reichenau“, S. 41; M. G., SS. XV, I S. 28 Kap. 8.

⁶⁶⁾ Konrad Beyerle, in „Die Kultur der Abtei Reichenau“, 2. Halbbd. Anh. S. 1111 ff; auch A. Ebner, a. a. O. S. 40.

⁶⁷⁾ St 2926; dazu Th. Mayer, a. a. O. S. 161.

⁶⁸⁾ Le Coite, a. a. O. Bd. 4 S. 713 Nr. 19; Bd. 5 S. 63 Nr. 11, S. 100 Nr. 65. — Wormser Chronik von Friedr. Zorn, S. 10 (Bibl. d. liter. Ver. Stuttgart Bd. 43); Brey sig, in „Jb. d. fränk. Reichs“, S. 88, 121. Remling, „Bischöfe“, Bd. I S. 188.

Karl Martells würden sich derartige Erscheinungen durchaus einfügen⁶⁹⁾. Die Amtsführung Gerolts beweist, daß unser Kloster um die Mitte des 8. Jahrhunderts nicht, wie damals so viele, unterdrückt war. Wir haben das auch schon den Mönchslisten im Reichenauer Verbrüderungsbuch entnommen. Wir haben oben von diesen Mönchslisten die ältere mit dem Leitnamen Fleido eps. et abbas behandelt, als es darum ging, die ältesten Zeugnisse über unser Kloster zu ermitteln. Die jüngere Liste mit dem Leitnamen Otger gibt uns über die Verhältnisse zu Beginn des 8. Jahrhunderts weitere Aufschlüsse. Diese Otgerliste ist im Verbrüderungsbuch sowohl der Reichenau wie von St. Gallen eingetragen; in der Ausgabe der Monumenta Germaniae⁷⁰⁾ ist letztere enthalten in den Columnen 59 bis 62, je von oben nach unten zu lesen, erstere in den Col. 206 und 207, laufend quer zu lesen (hier handelt es sich um eine Fortsetzung der Eintragung aus der Fleidoliste, col. 205). Die St. Gallener Liste enthält in col. 59 Zeile 1 bis 35 die gleichen Mönche (mit einigen unwesentlichen Umstellungen) wie die Reichenauer Liste in den col. 206 und 207, Zeilen 1 bis 4. Was in beiden Listen nachher kommt, sind Nachträge, die jedoch hier andere sind wie dort; es handelt sich in diesen Nachträgen teilweise um viel spätere Eintragungen, darunter auch Namen von Laien und Frauen, also wohl um Wohltäter des Klosters, die sich dem Gebetsgedenken empfohlen hatten⁷¹⁾. Die Liste von St. Gallen muß etwas jünger sein als die Otgerliste der Reichenau. Das zeigt sich daran, daß in ersterer (col. 59, 19' und 20') die Mönche Crisololf presb. und Mertin diac. nach den Priestern eingeschoben sind, während sie in der Reichenauer Liste noch an weit späterer Stelle und nachträglich eingeschrieben waren (col. 206, 16'); sie haben also in der Zwischenzeit die entsprechenden Weihen erhalten. Auf der St. Gallener Liste steht bei den ersten 17 Namen (mit Ausnahme der Nummern 3, 9 und 16) die Bezeichnung presb. Da aber auch der Mönch unter No. 3 wohl Priester war, zählen wir 15 Priester und 5 Diacone unter 33 Mönchen.

Daß der zeitliche Abstand zwischen den beiden Otgerlisten nicht sehr groß war, zeigt die erwähnte geringe Veränderung im Personalstand der jüngeren Liste. An der Spitze dieser jüngeren, St. Gallener Liste steht „Otger archieps.“, an 2. Stelle „Engilbertus prepos.“. Abt war also der Erzbischof Otger von Mainz, der von 826 bis April 847 dem Erzbistum vorstand. Die Abtei Klingensmünster war natürlich mit dem Mainzer Stuhl nicht organisatorisch verbunden. War doch Vorgänger in der Abtei,

⁶⁹⁾ E. Loening, a. a. O. S. 220.

⁷⁰⁾ M. G. Libri confraternitatum S. 31, 216.

⁷¹⁾ Vgl. dazu A. Ebner, a. a. O. S. 61 f, 116 ff. — Wenn außer den im Text erwähnten Fällen noch Namen bei den verschiedenen Listen übereinstimmen (so 205, 37 mit 206, 33 und 60, 10; 205, 2 mit 207, 2 und 61, 4; 205, 25 mit 206, 26; 205, 31 mit 206, 23 und 207, 11; 205, 40 mit 60, 10; 205, 2 mit 207, 2 und 61, 4; 205, 25 mit 206, 26; 205, 31 mit 207, 11; 205, 40 mit 60, 25), so ersieht man doch aus dem Platz in der Reihenfolge, daß es sich um verschiedene Personen handelt. — Im Nachtrag der col. 60 kehren die Namen der Zeilen 9 bis 12 in den Zeilen 26 bis 29 wieder. Zweimal (col. 60, 2 und 61, 3) steht noch in den Nachträgen der Zusatz presb. — In col. 60, 13 steht der Eintrag Hermannus scriba. Zuweilen ist bei den Namen in den Nachträgen col. 61 bis 62 die Herkunft angegeben, wobei die weite Entfernung der Orte vom Kloster auffällt. Piper hat diese Ortsnamen identifiziert als Oberschöffelsheim Kreis Hagenau (= Scaftolsheim); Dinglingen Amt Lahr (= Tundelingen); Friesenheim Kreis Offenburg (eher doch in der Pfalz) = Frisenheim; Kippenheim Kreis Freiburg (= Kippenheim).

Fleido, der Bischof von Speyer. Otger war also vor seiner Erhebung zum Erzbischof Abt von Klingenstein. Als solcher war er wohl der unmittelbare Nachfolger des i. J. 814 verstorbenen Fleido (sonst hätte auch die Abtei Reichenau inzwischen wohl eine neue Liste erhalten). Die Reichenauer Liste hat beim Namen Otger keine Angabe der Würde, sie hat eine solche aber auch bei den anderen Namen nicht. Hätte Otger aber damals schon in Mainz residiert, so wäre seine erzbischöfliche Würde und der Titel seines Vikars doch wohl angegeben worden. Man darf also vermuten, daß bei der Absendung der Otgerliste nach Reichenau Otger nur Abt, noch nicht Erzbischof war, daß also diese ältere Liste zwischen 814 und 826 aufgestellt wurde. Die Haupteintragungen im Verbrüderungsbuch der Reichenau waren ja auch, wie oben erwähnt, im Jahr 826 bereits beendet.

Nach den Xanter Annalen soll Otger früher Hofkapellan gewesen sein⁷²⁾. Dieses Amt müßte er dann wohl vor seiner Ernennung zum Abt von Klingenstein innegehabt haben. Auch Abt von Weissenburg war Otger, angeblich erst seit 839, also nur zur Zeit des Erzbischofsamtes⁷³⁾.

In jedem Falle erweisen die Listen von Reichenau und St. Gallen, daß Otger Abt von Klingenstein blieb, als er Erzbischof von Mainz wurde. Damit wurde nun für unser Kloster eine wichtige neue Beziehung angeknüpft, nämlich zu dem bedeutenden Abt von Fulda Rabanus Maurus, dem Freunde Otgers und seinem Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhl.

V. Die karolingische Basilika.

Zu den aufschlußreichsten schriftlichen Zeugnissen über unser Kloster im 9. Jahrhundert gehören die carmina Rabanus, die er, wie für zahlreiche andere Kirchen, so auch für die Abtei der Klosterkirche zu Klingenstein

⁷²⁾ Ann. Xant. 825, MG. SS. II 225; B. v. Simson, in Jb. d. fränk. Reichs unter Ludwig d. Fr. II 251; E. Dümmeler, „Gesch. d. ostfränk. Reichs“ Bd. I S. 93.

⁷³⁾ Nach Dümmeler, (a. a. O. I S. 129, 147) hat Otger i. J. 839, also schon als Erzbischof, den Abtstab von Weissenburg aus der Hand des Abts Grimold entgegengenommen, der 837 als Abt urkundlich nachgewiesen ist. Nach Zeuß, a. a. O. S. XV, XVI wären beide nebeneinander Abte gewesen. Auch Grimold war, wie Otger, Hofkaplan, ehe er Abt wurde (Dümmeler I 92).

In der schon erwähnten Liste der Abte von Klingenstein, die nachher Bischöfe wurden (Urk. Heinrichs IV. von 1094) fehlt auffälligerweise der Name Fleidos. Daraus folgt aber nicht notwendig, daß er erst durch das Bischofsamt die Abtei erhalten hätte. Zur Zeit seiner Bischofserhebung (782) wurden die Bischöfe noch regelmäßig den Benediktineräbten entnommen. Abt von Weissenburg war er nicht, also ist es an sich wahrscheinlich, daß er eben dieses Amt in Klingenstein innehatte. Wäre sein Bischofsamt das primäre gewesen und wäre es nicht schon vor ihm mit der Abtei Klingenstein verbunden gewesen, so hätte ja keine Gewähr bestanden, daß bei der Erledigung des Bischofsamtes gerade auch der Abtstuhl frei gewesen wäre. Wir müssen also eher annehmen, daß die Klostertradition den Namen Fleidos vergessen hatte. — Dagegen steht Otger auf jener Abt-Bischofs-Liste. Allerdings ist nicht, wie bei zwei anderen Namen, beigefügt, daß er nachher Erzbischof geworden sei, sondern nur: „postea episcopus“. Auch steht er in der Reihe erst an 3. Stelle, nach einem bestimmt i. J. 923 einzureihenden Namen. Nun finden wir wirklich i. J. 962 auch einen Bischof Otger zu Speyer, aber der war aus dem Kloster Hornbach berufen worden (Remling, „Geschichte d. Bischöfe zu Speyer“ Bd. I S. 238). Die zeitliche Folge der Namen in unserer Abt-Bischofs-Liste ist auch sonst, wie noch zu zeigen sein wird, nicht immer richtig.

münster verfaßt hat, offenbar auf Ersuchen seines Freundes Otger. Diese Gedichte erlauben uns einen Rückschluß auf die Baugeschichte.

In der (echten) Urkunde Ludwigs d. D. für Klingenstein vom Jahr 849 (D. 55) ist gesagt, daß das Kloster dem Erzengel Michael und dem Martyrer Theodulus geweiht sei. Auch die (im 12. Jahrhundert gefälschte) Urkunde Ludwigs von angeblich 849 (D. 176) erwähnt, daß Theodulus in Klingenstein corporaliter ruhe. Mit dieser Reliquie befassen sich die Verse Rabanus vor allem. Als offenkundiges Gegenstück zu seinen 8 Distichen auf die Fuldaer Alexanderreliquie verfaßte der Dichter auch für Klingenstein 8 Distichen „In sepulcro Sancti Theoduli Martyris“ Nr. 76⁷⁴⁾. Darin berichtet er, daß Karl den Martyrer Theodulus, der mit dem Papst Alexander in Italien den Martyrertod erlitt, von Rom hierher gebracht habe. Aber unglücklicherweise habe die Flamme alle die Wohngebäude hier (domata) und das Dach der Kirche (tegmen) vernichtet. „Per pluresque annos combustus mansit inepte — Hic locus et nullus jam reparavit eum — Indignus donec compulsus Christi amore — Hrabanus praesul hunc renovandum adiit — Qui ecclesiae hanc aedem sollers renovavit et aram — Construxit, sancti corpus et huc refulit.“

Auch in dem erwähnten D. Ludw. d. D. 176 deutet das Wort „corporaliter“ vermutlich — wenn auch nicht unter allen Umständen — darauf hin, daß es sich um eine sehr große Reliquie handelte, zu deren Aufnahme nicht nur ein Reliquienbehälter, sondern ein Reliquiengrab in Betracht kam⁷⁵⁾. Übrigens geht aus den 4 Distichen der No. 73 hervor, daß Raban auch die teca evangelii geschaffen hat, gleichfalls mit besonderer Widmung an Theodulus.

Raban hat sich also nach den mitgeteilten Versen selbst um den Brandschaden gekümmert. Er hat das natürlich erst als Erzbischof, also nach dem Tode Otgers (20. 4. 847) getan und offenbar aus Pietät gegen seinen Vorgänger und Freund. Er war von diesem allerdings auch schon für die frühere Kirche um eine poetische Beisteuer gebeten worden.

Die No. 74 seiner Gedichte — die Überschrift erwähnt hier ausdrücklich, daß es sich um die Kirche des Klosters Clinga handelt — enthält den titulus des Hochaltars, 4 Distichen, die an der Wand neben diesem angeschrieben standen. Es war ein Salvator- und Sakramentsaltar, der zugleich 4 Martyrer-Päpsten gewidmet war: „Diese magst Du, hl. Martyrer und Priester Theodulus, neben Deinem Leib als Genossen haben“. — In weiteren Vier- und Sechszeilern sind die tituli der 4 Nebenaltäre enthalten. Endlich werden in dem Gedicht No. 75 („in alia ecclesia“) die 3 tituli des Haupt- und der beiden Nebenaltäre der „anderen Kirche“ wiedergegeben. Bisher fehlt jede Untersuchung darüber, aus welcher Zeit diese beiden Kirchen stammten.

Da bei dem Brand nur das Dach der Kirche vernichtet wurde und Raban bei der Instandsetzung der Kirche nur einen Reliquienaltar neu errichtet

⁷⁴⁾ MG., Poet. lat. II S. 226 ff., Nr. 73—76. — Wegen der Alexanderreliquie in Fulda vgl. Mabillon „Annales Ordinis S. Benedicti“ Bd. II S. 569.

⁷⁵⁾ Daß in den wiedergegebenen Zeilen hic locus etwa auf ein „Reliquiengrab“ zu beziehen wäre, wie es in andern Zusammenhang zuweilen der Fall ist (J. Braun, „Der christliche Altar“ Bd. I S. 554), ist nicht anzunehmen. — Die Bollandisten verwerten übrigens die mitgeteilten Zeugnisse zum 3. Mai (Alexander I. papa, Eventinus und Theodulus) nicht.

hat, müssen sich seine Verse auf einen älteren Bestand der Kirche beziehen. Sie sind auch offenbar noch vor dem Brand verfaßt worden, sonst hätte Raban seinen Reliquienaltar wohl in der Numerierung der Altäre, die er in seinen Versen selbst gibt, einbezogen. Raban wird — wie er es auch für viele andere Kirchen tat — noch als Abt von Fulda (seit 822) diese Titel verfaßt haben und wohl nicht zu beliebiger Zeit, sondern aus besonderem Anlaß, vermutlich zur Einweihung der Kirche, eben auf Anregung Otgers. Die Fertigstellung der Kirche kann man also mit einiger Wahrscheinlichkeit bald nach der Zeit ansetzen, da Otger Erzbischof wurde (826). Um die Kirche aus der Zeit der Gründung des Klosters kann es sich jetzt nicht mehr gehandelt haben; diese war sicherlich viel zu klein, um so viele Altäre aufzunehmen, auch natürlich noch aus Holz gebaut. Wir haben übrigens auch einen Anhaltspunkt, daß die Kirche, der die tituli Rabans galten, gar nicht lange vor dessen Wirken errichtet worden sein kann. Der 2. Altar der zweiten Kirche (No. 75) ist verschiedenen fränkischen Märtyrern, darunter auch Bonifatius geweiht, dieser aber ist 754 gestorben. Unter den „hl. Jungfrauen“, denen in der ersten Kirche der Marienaltar noch gewidmet war, ist auch Lioba genannt, eine Verwandte des hl. Bonifatius, die erst 782 gestorben und in Fulda begraben ist. Früher kann also die Kirche nicht entstanden sein, wir werden vielmehr ihre Bauzeit um die Wende oder in die ersten Jahrzehnte des 9. Jahrhunderts ansetzen müssen. Offenbar war hiernach einer der Abtischöre Fleido oder Otger ihr Erbauer. Diese, die Vertrauten der Kaiser ihrer Zeit und weitgereiste, einflußreiche Kirchenfürsten, haben sicherlich nicht kleinlich gebaut, zumal Karl der Große es war, der die Gebeine Theoduls hatte hierher bringen lassen (nach dem gefälschten D. Ludw. d. D. 176 müßte das i. J. 780 gewesen sein). Die Äbte und ihre Baumeister waren wohl auch nicht ohne Kenntnis der neuen, aufsehenerregenden Bauschöpfungen ihrer Zeit im Frankenland, der Basiliken von Centula (vollendet 798), von Fulda (Stiftskirche 791—819), Reichenau-Mittelzell (816), der Einhardbasilika von Steinbach (820), Corvey und gegebenenfalls noch des sog. Klosterplanes von St. Gallen (um 830). Wir dürfen also den Kirchenbau von Klängenmünster in diese bedeutsame Entwicklungsreihe einstellen und den wichtigsten Monumenten dieser frühmittelalterlichen Zeit zuzählen. Mit den meisten der ebengenannten Kirchen hat unser Bau von vornherein in einem Punkt eine auffällige Verwandtschaft: in der Schaffung eines 2. (West-) Chores oder -teils für einen weiteren Kirchenpatron und in der Widmung dieses neuen Kirchen- teiles als Laienkirche.

In Centula hatte Angilbert, der Freund und Schwiegersohn Karls des Großen, als er Ende des 8. Jahrhunderts eine Basilika errichtete, das Grab des Ortspatrons an der Stelle des abgerissenen Baues belassen und ihm den Ostchor geweiht, auch bei dem Grab in der Apsis einen Altar errichtet, neben einem weiteren Altar in diesem Ostchor. Um beide Altäre unterzubringen und für die anwachsende Zahl der Mönche Platz in der Kirche zu schaffen, hatte er den Chor um ein Quadrat erweitert. Er wollte aber auch dem Kloster einen Chor und einen Altar erbauen und errichtete zu diesem Zweck dem östlichen gegenüber einen 2. (West-) Teil. An dessen Altar verwies er den Abendmahlempfang der Brüder und der Gemeinde. Obwohl er den Gesamtbau neu aufführte, gab er doch diesem

2. Bauteil einen eigenen titulus, nannte ihn für sich sogar gelegentlich eine ecclesia (wie Raban in den Überschriften zu den Versen in Klängenmünster). Ähnlich verfuhr der Abt und Architekt Ratger (802—827) bei der Benediktinerkirche zu Fulda: er legte das Grab des hl. Bonifatius in den Westbau und errichtete im Ostchor einen Salvatoraltar^{76a)}. Auch in diesen beiden Fällen war der Grund für den größeren Neubau der Zustrom der Verehrer nach der Übertragung der Gebeine eines weitgeschätzten Heiligen. Dazu war es auch noch die Zeit, da man ohnehin in den Kirchen neben dem Chordienst der Mönche auch dem Volk, das sich in immer größerer Zahl um das Kloster angesiedelt hatte, einen bevorzugten Platz einzuräumen begann⁷⁶⁾. Schließlich enthält auch auf dem Plan von St. Gallen der eine der beiden Chöre (der östliche) einen Paulusaltar sowie einen Altar und die Gebeine des hl. Gallus; auch hier sollte, um für diese 3 Stellen Platz zu schaffen, der Chor um ein Joch erweitert werden.

Es ist gewiß kein Zufall, wenn, wie wir sogleich sehen werden, auch bei dem Bau in Klängenmünster in einer bis in einzelne Züge ähnlichen Weise verfahren wurde bei der Anlegung des Reliquiengrabes und in der Schaffung eines besonderen Salvatoraltars in einem besonderen (2.) Chor. Die Verse Rabans auf die 1. Kirche (No. 74) haben an der Spitze das Distichon: „Hanc aulam dominus Salvator consecrat ipse — Cuius haec ara pignora sacra tenet“. Unmittelbar benachbart war diesem Salvatoraltar das Reliquiengrab des Theodulus. Die Leitzeile bei der 2. Kirche (No. 75) besagt: „Hanc aedem sacram Michael archangelus ornat — Protegit et servat — —“ Nun sehen wir aber in der Folge, daß sich Michaels- und Salvatoraltar, auch der Patronat Michaels und Theoduls auf ein- und dieselbe Gesamtkirche beziehen (so schon die erwähnte Urkunde Ludwigs d. Deutschen, D. 55 und noch mehrere Urkunden des späteren Mittelalters und der neueren Zeit). Der Michaelstitel erhielt sich schließlich der ganzen Kirche als Haupttitel, während Theodulus nur als der „patronus minus principalis“ erschien; der Salvatoritel aber erstreckte sich nie auf die ganze Kirche und ist schließlich auch als Altartitel untergegangen. Der Michaelstitel als der stärkste war sichtlich auch der älteste und ursprüngliche. Es hatte seine Bedeutung, wenn Raban den ihm geweihten Teil als aedes, den anderen als aula bezeichnete. Die ursprüngliche, kleinere Kirche, das alte Heiligtum (aedes), war schon dem Erzengel Michael geweiht. Als sie erweitert werden mußte, um das zur Reliquienverehrung von weither andrängende Volk aufzunehmen, wurde ein Langhaus angebaut (aula) und dieses wurde mit einem eigenen Chor und Altar, auch hier einem Salvatoraltar für die Laien, ausgestattet⁷⁷⁾. Ungewiß ist, ob

^{76a)} Über die Salvatorkirchen s. nun auch A. Fath in Jahrg. 1 dieses Archivs S. 22 Anm. 85.

⁷⁶⁾ Vgl. zu Vorstehendem Friedr. Ostendorf, „Die deutsche Baukunst im Mittelalter“ (1922) S. 43; Gruber, in „Kultur der Abtei Reichenau“ S. 842; Braun, a. a. O. bes. Bd. I S. 387—390.

⁷⁷⁾ Auch Fr. Klimm, (a. a. O. Nr. 26) hat auf die auffällige Tatsache hingewiesen, daß in den Versen auf die Salvatorkirche fast bei jedem Altar das „Volk“ genannt wird, das hier seine Hilfe suchen sollte. Er schloß daraus, daß diese Kirche dem Gottesdienst des Volkes diene, die Laienkirche der Abtei war (und zugleich die Wallfahrtskirche zur Reliquie des hl. Theodulus), daß aber „die andere“, die Michaelskirche, die eigentliche Klosterkirche war. Übrigens kommt auch er zu der Ansicht, daß es sich — wie bei den

es sich wirklich nur um einen Anbau oder aber um einen Gesamtneubau handelte. Auch im letzteren Falle pflegte sich, wie die obigen anderen Beispiele zeigen, der ursprüngliche Titel zu erhalten, Doppelchor und Doppeltitel wurden sogar zuweilen eigens zu dem Zweck gewählt, um neben einem erwünschten neuen Patron den Titel des durch den Neubau verdrängten Altbaues erhalten zu können⁷⁸⁾.

Die Reliquie des hl. Theodulus — wie erwähnt offenbar ein größerer Teil der Gebeine — wurde nach der Überführung aus Rom zunächst beim Hauptaltar der alten Kirche, dem Michaelsaltar beigesetzt, wie die — am Ende des 11. Jahrhunderts gefälschte — Gründungsurkunde des Klosters, offenbar als die Klostertradition, bestätigt. Als dann die erweiterte Kirche erbaut wurde, erhielten die Gebeine ihren Platz im neuen, gegenüberliegenden Chor neben dem Salvatoraltar (vgl. die erwähnten Verse beim Salvatoraltar auf die 4 Martyrer-Päpste: „Diese magst du, Theodul, juxta tuum corpus als Genossen haben“). Nach dem Brand endlich und bei den durch ihn veranlaßten Instandsetzungsarbeiten hat Raban selbst die Reliquie dort wieder beigesetzt („restitut“) und dabei einen Altar errichtet. Sicherlich wurde die Reliquie dabei nicht in einem Bodengrab — solches war damals nicht mehr üblich —, sondern in einem Hochgrab hinter diesem Altar beigesetzt⁷⁹⁾. So war es in Centula, so hat es Raban in mindestens 7 weiteren nachweisbaren Fällen in anderen Kirchen seines Wirkungsbereichs gehalten, u. a. mit der Reliquie des Papstes Alexander in Fulda, an den, wie erwähnt, auch die 8 Theoduldistischen erinnern⁸⁰⁾. So mag er auch in Klingenmünster den Sarkophag Theoduls etwa mit einer hölzernen Tumba verziert haben.

Ob der Salvatorchor der westliche oder der östliche war, ist nirgends angedeutet. Die heutige Kirche, 1737 von Grund aus umgebaut, enthält auch noch wesentliche Teile des um 1100 entstandenen Umbaues, es finden sich aber — vorbehaltlich weiterer Grabungen — keine Überreste des karolingischen Baues mehr. Der Umbau um 1100 brachte vor allem eine Änderung der Westanlage: anstelle des dortigen Chors die getürmte Westfront mit Vorhalle⁸¹⁾. Da hierbei zwar der Salvator-, nicht aber der Michaelstitel untergegangen ist, dieser vielmehr bis heute mit dem Ostchor verbunden blieb, ist anzunehmen, daß schon damals und von jeher der Michaelschor im Osten war. Die beim Kloster entstandene Ansiedlung lag auch westlich vor der Kirche, auch das spricht dafür, daß gegen diese zu die Volkskirche mit dem Reliquienaltar angeordnet wurde.

Daß die Kirche zu jener Zeit auch Emporenaltäre gehabt habe, ist wenig wahrscheinlich, da sonst in den Versen Rabans irgend eine Andeutung enthalten wäre. Solche Emporenaltäre waren meist den Erzengeln ge-

großen Klosterkirchen jener Zeit überhaupt — um eine Doppelkirche handelte, jedoch beide in einem Bauzug und unter einem Dach, weshalb Raban bei der Erwähnung des Brandes und der Reparatur nur noch von einer Kirche sprach. Die Zusammengehörigkeit der beiden Kirchen wurde auch schon in „Gallia Christiana“ (Paris 1731) tom. V S. 748 ff. betont.

⁷⁸⁾ Braun, a. a. O. I 390.

⁷⁹⁾ Braun, a. a. O. II 546—550.

⁸⁰⁾ Braun, a. a. O. II 550 ff.

⁸¹⁾ Ostendorf, a. a. O. S. 100 bezeichnet diese Bauanlage als eine allgemeine Erscheinung jener Zeit.

weint und hatten ihren Grund offenbar in einer bestimmten dahinweisenden liturgischen Vorstellung⁸²⁾. Da hier aber der Hauptchor und -altar schon den Erzengel Michael zum Patron hatte, fiel diese Erwägung hier völlig fort. Auch wenn die Westanlage — wie in anderen Fällen⁸³⁾ — ein Turm gewesen wäre, dessen Innenraum als Kirche gedient hätte, müßte das aus den Versen Rabans hervorgehen.

Die Tatsache, daß der alte Teil der Kirche mit dem Michaelsaltar im ganzen nur 3 Altäre hatte, erlaubt uns wohl die Schlußfolgerung, daß unsere Basilika nicht mehr als 3 Längsschiffe hatte. So also, doppelchorig, vermutlich mit einem Querschiff und ohne Krypta, steht sie vor unseren Augen. Wie schade, daß wir sie nur aus einigen schriftlichen Andeutungen und dem Vergleichsmaterial, wie es uns andere zeitgenössische Kirchen bieten, nicht aber aus erhaltenen Resten rekonstruieren können. Wir hätten in ihr eines der ältesten und ehrwürdigsten Zeugnisse unserer frühesten, eigenständigen deutschen Kirchenbaukunst vor uns.

Aus den Versen Rabans können wir übrigens auch auf die kirchlichen Verhältnisse des Klosters einen Rückschluß ziehen. In einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert von Mainz vom 15. 5. 1115, die zwar als gefälscht bezeichnet wird, aber so richtig in die Pläne dieses Kirchenfürsten paßt, ferner aber auch in der als echt anerkannten Urkunde Heinrichs IV. für Klingenmünster von 1080⁸⁴⁾ — wir werden auf beide unten zurückkommen — ist gesagt, daß König Dagobert die Abtei Clingen „construxit et Maguntinae ecclesiae attulavit“ und daß (nach ersterer Urkunde) der neugewählte Abt jeweils seine Bestätigung beim Erzbischof von Mainz einzuholen und darauf der Diözesanbischof von Speyer ihn zu weihen habe. Auch im Schrifttum wurde wiederholt, wenn auch natürlich nicht unter der Annahme des eben vorgegebenen Grundes, eine organisatorische Verbindung unserer Abtei mit Mainz behauptet⁸⁵⁾. Nun hat zwar, wie wir sahen, Otger bei der Besteigung des erzbischöflichen Stuhles von Mainz die Abtwürde von Klingenmünster beibehalten. Das war aber nur eine zufällige Personalunion. Die am Ende des 8. Jahrh. häufigen Unionen zwischen Bistümern und Abteien betrafen jeweils den zuständigen Diözesanbischof; so war denn folgerichtig vor Otger der Speyerer Bischof Fleido auch Abt des in seiner Diözese gelegenen Klosters Klingenmünster. In der Zeit etwa nach seinem Tode leiteten die Karolinger selbst eine rückläufige Bewegung in jener Unionsgepflogenheit ein⁸⁶⁾, weshalb denn auch Otger, nicht mehr der Diözesanbischof, Abt wurde. Daß Otger auch als Erzbischof Abt von Klingenmünster blieb, hatte nur persönliche, keine organisatorischen Gründe. Sein Nachfolger in Mainz aber, Raban, hatte zunächst keine rechtliche Beziehung zu Klingenmünster mehr. Das bestätigt er uns in der erwähnten Erzählung: nach dem Brande sei das Kloster jahrelang im Schutt liegen geblieben „et nullus jam reparavit eum“, bis er selbst, aus reiner Liebe zu Christus,

⁸²⁾ Vgl. dazu Ostendorf, a. a. O. S. 44 und Anm.; Gruber, a. a. O. S. 844; Braun, a. a. O. I 388.

⁸³⁾ So Wilh. Effmann, „Die Kirche d. Abtei Corvey“ bezüglich Centula und Corvey.

⁸⁴⁾ Erstere: Mainz UB. Nr. 463, letztere: St. 2826.

⁸⁵⁾ Vgl. Piper, MG. Libr. Confrat. zu S. 144 col. 59; E. Stengel, „Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts“ S. 251.

⁸⁶⁾ Vgl. K. Beyerle, „Die Kultur d. Abtei Reichenau“ S. 62 ff.

3 L. Lenhart, A. Ph. Brück, Archiv für Mittelrheinische Kirchengeschichte

sich darum angenommen habe. Diese resignierte Klage hätte keinen Sinn, wenn er selbst als Erzbischof rechtlich der Nächstberufene gewesen wäre, das Kloster und die Kirche wieder herzustellen. Übrigens hätte auch die am Ende des 11. Jahrhunderts gefälschte Gründungsurkunde die Verbindung der Abtei mit Mainz erwähnen müssen, nachdem sie sich bemüht, alle Rechtsverhältnisse der Abtei festzulegen.

Raban war also auch nicht Abt von Klingenmünster. Sein Eintreten für die dortige Kirche blieb aber dennoch für die Folgezeit nicht ohne rechtliche Wirkung. Denn durch so eingreifende Erneuerungsarbeit an der Kirche — die vielleicht auch mit dem Wiederaufbau der Klostergebäude Hand in Hand ging — erwarb er möglicherweise das Eigenkirchenrecht, jedenfalls aber für spätere Zeiten das Patronatsrecht an der Kirche für den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz⁸⁷⁾. In den späteren Jahrhunderten zeigte sich, von welcher Bedeutung das für den Erzbischof werden konnte. Die Vernachlässigung der Instandsetzung der Kirche, die in Rabans Versen beklagt wird, dürfen wir wohl kaum dem Erzbischof und Abt Otger zutrauen. Höchstens in die letzte Zeit seiner Amtstätigkeit oder in die ersten Jahre nach seinem Tode werden wir also den Brand des Klosters datieren müssen. Das Kloster wird sich auch beeilt haben, einen Ersatz für die bei dem Brande verlorenen Urkunden und Besitztitel durch eine kgl. Bestätigung zu erwirken. Auch dabei intervenierte Raban, wohl ebenfalls aus Pietät gegen Otger und in Erinnerung an seine eigene Dichterverbindung mit unserem Kloster. Am 6. Juni 849 (D. 55) erteilte Ludwig d. Deutsche dem Kloster die Bestätigung, daß es die Rechte an den res et mancipia, die ihm frühere Könige und Gönner geschenkt hatten, ebenso sollte geltend machen dürfen, als besäße es noch die verlorenen Urkunden. Wohl im Anschluß an diese seine Befassung mit dem Fall Klingenmünster wird sich Raban auch entschlossen haben, sich um die Wiederherstellung der Kirche zu kümmern. (Eine Fälscherhand hat später an einer Stelle der Urkunde die Worte „omnes res et mancipia geändert in „omnes ministeriales praedia nec non et cetera donaria et mancipia“⁸⁸⁾).

Schon einmal vor der Urkunde Ludwigs d. D. fand das Kloster Klingenmünster eine Erwähnung in einer Königsurkunde. Benedikt von Aniane hat den Kaiser Ludwig d. Frommen auf die Beschwerung mancher Klöster mit Abgaben und Kriegsdiensten hingewiesen, wodurch diese in große Armut geraten seien. Ludwig verfügte danach auf dem Reichstag zu Aachen 817, welche Klöster künftig noch dona et militiam zu leisten hätten, welche nur das eine davon und welche weder zum einen noch zum anderen verpflichtet seien, sondern nur zum Gebet für den Kaiser und seine Söhne und für den Bestand des Reiches. Unter der letzteren Gruppe

⁸⁷⁾ Vgl. U. Stutz, in Holtzendorffs „Encyclopädie der Rechtswissenschaft“ (6. Aufl.) Bd. II S. 857; Biederlack, im „Staatslexikon der Görresgesellschaft“ (1911).

⁸⁸⁾ Vgl. die Anmerkungen des Herausgebers in MG. D. Ludw. d. D. 55, ferner hier Teil II Abschn. IV Nr. 2. — Wenn in der Urkunde nicht von den abbates, sondern von den rectores des Klosters die Rede ist, so ist daraus doch nicht zu folgern, daß zu jener Zeit der Abtstuhl unbesetzt war. Auch die Urkunden für andere Klöster (z. B. im Mainzer UB. mitgeteilt) haben zwischen 788 und 810 und noch darüber hinaus oft statt oder neben der Bezeichnung abbates die Benennung rectores.

ist auch das Monasterium Clinga aufgeführt⁸⁹⁾. Inwiefern dieses Kloster in bedrängte Lage gekommen war, ist nicht erwähnt. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß seine Belastung mit dem Kirchenbau jene Ausnahmewilligung herbeigeführt hat.

Mit den mitgeteilten schriftlichen Zeugnissen sind die Quellen über die ersten Jahrhunderte der Klostergeschichte erschöpft.

Über die Leistungen des Klosters in diesem Zeitraum haben wir keine Kunde. Wir können aber von dem, was uns aus anderen Benediktinerklöstern jener Zeit bekannt ist, unmittelbar Rückschlüsse auf unser Kloster ziehen, zumal nicht nur die Regel des hl. Benedikt, sondern auch Anordnungen der Könige, namentlich Karls des Großen und Ludwigs des Frommen die Einrichtung der Klöster und ihre Betätigung weitgehend normiert haben. Betrachten wir die Veränderungen der Landschaft, wie sie in dem oben umschriebenen ursprünglichen Klostergebiet und rings im Land in den später hinzugekommenen Dörfern schon in den ersten Jahrhunderten vor sich gegangen sein müssen, so können wir nur staunen über die gewaltigen Leistungen in der Landeskultur. Die Mönche haben mit ihren Dienstleuten und Hintersassen weithin das Land gerodet und für den Pflug und die Weide brauchbar gemacht, sie haben Pflanzgärten geschaffen, Außensiedlungen angelegt und gefördert, Kirchen, Wohn- und Wirtschaftsgebäude errichtet, Handwerke gepflegt und gelehrt und sind überdies den Wissenschaften und den Künsten eine Heimstätte gewesen. Leider ist uns von alledem, auch von ihrer Schrift- und Gestaltungskunst kein Stück erhalten geblieben: kein plastisches Werk, nichts von dem Schmuck ihrer Altäre, keines der selbstgeschaffenen oder aus Rom oder anderen Klöstern überkommenen kunstvollen Gefäße und Reliquiare, während doch die Gründungsurkunde mit Stolz von vielfachem Reliquienbesitz berichtet. Wie anderwärts, so wird auch das Innere der karolingischen Kirche zu Klingenmünster farbig behandelt gewesen sein, werden die Wandflächen biblische Bilder aufgewiesen haben⁹⁰⁾. Davon ist uns wie vom Mauerwerk selbst nichts erhalten. Die Buchmalerei ist bestimmt auch hier gepflegt worden, aber wir kennen keines der hier geschriebenen Evangelien und keine sonstige Handschrift aus dieser ältesten Zeit, so wenig wie irgend eines der hier benützten Sakramentare (Meßbücher) und Martyrologien.

⁸⁹⁾ MG. Capitularia regum Francorum Bd. I S. 350. Vgl. auch oben Anm. 5.

⁹⁰⁾ Vgl. hierzu C. Gröber, „Reichenauer Plastik bis zum Ausgang des Mittelalters“ und J. Sauer, „Die Monumentalmalerei der Reichenau“ in „Die Kultur d. Abtei Reichenau“ S. 872 ff. bzw. 902 ff.

DAS KLOSTER ZUR SALIER- UND STAUFERZEIT.

I. Spärliche Nachrichten aus der Zeit der sächsischen Herrscher.

Von der Mitte des 9. Jahrhunderts an fehlen uns Nachrichten über die Geschicke unseres Klosters fast ganz. Es überrascht insbesondere, daß von den Ottonen nicht ein einziges Diplom für Klängenmünster ausgestellt wurde. Der Grund liegt wohl in dem besonderen rechtlichen Verhältnis der Abtei unter den salischen Grafen, das wir im Abschn. II näher zu betrachten haben. Auch keine der später für Klängenmünster gefälschten Urkunden (unten Abschn. IV) lautet auf den Namen eines der Ottonen und nur eine der Urkunden des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz, eine angebliche Fälschung (Mainz. U. B. Nr. 462; unten Abschn. IV Nr. 12), spricht davon, daß auch Otto (ohne nähere Angabe) die Abtei mit Rechten ausgestattet habe.

Nach der Meinung der meisten Schriftsteller wären wir nun überhaupt bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts ohne jede Nachricht von unserem Kloster⁹¹⁾. Sie übersehen jedoch eine Quelle, auf die wir schon in anderem Zusammenhang hingewiesen haben⁹²⁾: die Aufzählung jener Äbte von Klängenmünster, die später Bischöfe geworden sind, in der auf den Namen Heinrichs IV. und das Jahr 1094 gefälschten Urkunde. Diese Abtliste gibt, wann immer auch die Fälschung statthatte, offensichtlich die Klostertradition wieder. Denn zu dieser gehörte in erster Linie die Erinnerung an die früheren Äbte. Der Liste kann also Quellenwert nicht abgesprochen werden. Die Äbte sind in ihr in dieser Reihenfolge aufgeführt: Geroldus abbas postea episcopus; Amalricus abbas postea episcopus; Otgerus abbas postea episcopus; Aribo abbas postea episcopus; Rudbertus abbas postea episcopus; Liutgerus abbas postea archiepiscopus; Arnoldus abbas postea episcopus; Hatto abbas postea archiepiscopus.

Die Liste hält im ganzen die zeitliche Folge ein, doch nicht ganz konsequent. Das mag daher rühren, daß die Namen, vielleicht am Rande eines beim Meßopfer verwandten Martyrologiums neben- und untereinander eingetragen, für spätere Zeiten nicht in eindeutiger Reihenfolge abzulesen waren. Dennoch füllt uns die Liste das 10. und 11. Jahrhundert beinahe vollständig mit Angaben über die Äbte aus. Der an der Spitze genannte Gerold wird wohl der früheste und zwar jener obenerwähnte, nachmalige Bischof von Worms gewesen sein, der auch Bischof von Mainz war, kurz vor der Erhebung dieses Bistums zum Erzbistum, und der im Jahr 743 starb⁹³⁾.

⁹¹⁾ So u. a. Theodor Mayer, „Mitt. Osterr. Inst. Gesch.-Forsch.“ Bd. 47 S. 137 ff.

⁹²⁾ Teil I zu Anm. 67, 73; St. 2926.

⁹³⁾ Vgl. Teil I zu Anm. 68.

In der Zeitfolge ist nun wohl zunächst von Liutger zu handeln. Es gibt zwar einen Bischof von Augsburg dieses Namens, der an der Synode des Jahres 868 teilnahm⁹⁴⁾. Es gibt aber keinen Erzbischof Liutger. Dagegen den Erzbischof Liutbert von Mainz, der i. J. 863 von der Reichenau auf den Erzstuhl zu Mainz berufen wurde, Erzkanzler wurde und 889 starb⁹⁵⁾. Da ihm — neben Ellwangen — auch die Abtei Weißenburg verliehen wurde⁹⁶⁾, liegt die abermalige Personalunion auch mit Klängenmünster nahe und unsere Liste wird versehentlich statt Liutbert den Namen Liutger überliefert haben. Uberrächster Nachfolger des Genannten war in Mainz dessen Freund, der Reichenauer Abt Hatto († 913), der Vertraute Kaiser Arnulfs und Vormund Ludwigs des Kindes. Er wurde erneut zum Abt der Reichenau erwählt, hatte auch noch die Abtei Lorsch inne und wie sein Vorgänger das Reichsstift Ellwangen und die Abtei Weißenburg⁹⁷⁾. Er ist es wohl, den unsere Liste als Hatto postea archiepiscopus aufzählt.

Amalricus wurde i. J. 923 Bischof von Speyer. Er spielte unter Heinrich I. eine wichtige Rolle und starb i. J. 941⁹⁸⁾. Die gefälschte Urkunde Heinrichs I. für Klängenmünster von 931⁹⁹⁾ ist angeblich ex rogatu reverendi abbatis domini Amalrici postea Spire episcopi ordinati ergangen. Ein Bischof Otger hatte den Speyerer Stuhl von 962 bis 970 inne. Er soll aber aus dem Benediktinerkloster Hornbach, einer Gründung der salischen Grafen und Pirmins, hervorgegangen sein. Das würde allerdings eine Personalunion auch mit Klängenmünster nicht ausschließen. Sollte dagegen mit Otger jener Abt von Klängenmünster gemeint sein, der i. J. 826 den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz bestieg¹⁰⁰⁾, dann müßten wir uns wiederum mit einer Ungenauigkeit unserer Liste abfinden, die nicht „postea archiepiscopus“ schrieb und die zeitliche Einreihung außer Acht ließ.

Rudbertus war Bischof von Speyer 986—1004. Nach Remling¹⁰¹⁾ war er vorher Benediktiner in Weißenburg, also ist es durchaus naheliegend, daß er der vom Abt zu Klängenmünster zur bischöflichen Würde emporgestiegene Rudbert war. Es gab allerdings auch Bischöfe des Namens Rudbert in Metz (883, 888—90) und in Bamberg (von 1076 bis 1084 auftretend), endlich auch einen Erzbischof von Mainz (973/74¹⁰²⁾). Es dürfte

⁹⁴⁾ Mainzer UB. Nr. 149.

⁹⁵⁾ K. Beyerle, „Kultur d. Reichenau“ S. 110 f. und Dümmler, „Ostfränk. Reich“ Bd. 2 S. 439, Bd. 3 S. 329.

⁹⁶⁾ Beyerle, a. a. O.

⁹⁷⁾ Beyerle und Dümmler a. a. O.

⁹⁸⁾ Dümmler, „Otto d. Gr. S. 118; Remling, „Gesch. d. Bischöfe zu Speyer“ Bd. I S. 230.

⁹⁹⁾ D HI 42, J. Rheinwald, „L'abbaye et la ville de Wissembourg“ S. 50, übernimmt von Schannat die Nachricht, daß der spätere Bischof Amalrich, generosa comitum stirpe profectus, im Kloster Weißenburg herangebildet worden sei. Ein erlauchter Geist, seltene Weisheit verbindend mit aufgeklärter Liebe zu den schönen Künsten, habe er unsertene Weisheit hervorgehoben, alle magistros literarum seiner Zeit an Wissen, Bildung und Gelehrsamkeit überragend; er habe mehrere Gedichte verfaßt, die bis auf die Tage Schannats in der umfangreichen Speyerer Bibliothek aufbewahrt wurden.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Teil I zu Anm. 72 und 73.

¹⁰¹⁾ F. X. Remling, „Gesch. d. Bischöfe zu Speyer“ Bd. I S. 248.

¹⁰²⁾ Dümmler, „Ostfränk. Reich“ Bd. III, 2 S. 280; Mainzer UB. Nr. 167 und 171, 214/15, 354.

sich jedoch in unserer Klingenmünsterer Liste um den zunächst Genannten handeln.

Der Abt und Bischof *A r i b o* ist nicht genau zu bestimmen. Der Erzbischof von Mainz dieses Namens (1022 bis 1031) dürfte nicht in Frage kommen, denn er ist offenbar nicht aus dem Kloster Klingenmünster hervorgegangen¹⁰³; in unserer Liste steht denn auch nicht „*postea archiepiscopus*“. Mit *A r n o l d u s* kann nicht der Bischof von Worms (1044—65) gemeint sein, denn dieser ging nicht aus dem Mönchstand hervor, sondern war vorher königlicher Hofkaplan¹⁰⁴ und seine Lebensbeziehungen weisen nicht in die Südpfalz. Vielmehr kann es sich bei unserer Liste nur um den Bischof *Arnold I.* von Speyer, 1054—65 handeln (*Arnold II.* wirkte erst von 1124—26, also erst nach dem angeblichen Ausstellungsdatum unserer Urkunde von 1094, und war vorher Abt von Limburg). *Arnold I.* war von *Heinrich III.* 1043 zum Abt von Weiffenburg, 1050 zum Abt von Corvey, dazwischen auch zum Abt von Limburg a. H. und endlich 1052 zum Abt von Lorsch bestellt worden¹⁰⁵). Da an mehreren seiner Wirkungsstätten gerade große Bauten im Gange waren — *St. Peter und Paul* in Weiffenburg; der Dom zu Speyer; möglicherweise auch noch *Kloster Limburg* — liegt der Gedanke nahe, daß *Arnold* um besonderer baukünstlerischer Befähigung willen jeweils berufen worden war. Es überrascht nicht, daß er auch noch Abt von Klingenmünster gewesen ist, denn die Verbindung dieser Würde mit jener von Weiffenburg war ja häufig. Übrigens galt es auch in Klingenmünster einen Kirchneubau zu planen, wie wir noch sehen werden.

Zur Reihenfolge der Äbte ist hier noch aus anderen Quellen nachzutragen, daß i. J. 1023 auf der Synode zu Seligenstadt der Abt *Adalbert* von Klingenmünster zugegen war¹⁰⁶).

Wir waren in unserer Aufzählung bereits dem Ausstellungsdatum der Urkunde *Heinrichs IV.* von 1094 zeitlich nahegekommen. Die Abtliste zeigt uns, daß für eigene Äbte des Klosters Klingenmünster, die dieses Amt wirklich ausübten und es nicht nur als Anhängsel des Bischofsamtes führten, zwischen den Genannten keine großen Zeitspannen übrig bleiben. Aber immerhin beweist uns die Liste eine Tatsache: daß unsere Abtei auch im 9. und 10. Jahrhundert am Leben blieb, also nicht das Schicksal so vieler Abteien im Süden und Westen des Reiches teilte, die von den Normannen und den Ungarn in Asche gelegt wurden. Immerhin kamen die Züge dieser Eindringlinge unserer Gegend so nahe¹⁰⁷), daß

¹⁰³) Hirsch, Jb. unter *Heinrich II.* Bd. 3 S. 165, 229.

¹⁰⁴) *Steindorff*, „*Heinrich III.*“ Bd. 1 S. 172.

¹⁰⁵) *Steindorff*, a. a. O. Bd. 1 S. 175, 2 S. 288 f., 329. — *W. Manchot*, „*Kloster Limburg a. d. Haardt*“ S. 8 läßt *Arnold* schon 1038 zum Abt von Limburg berufen werden.

¹⁰⁶) *MG*, *Constit.* I 635. — Nach *Trithem*, (*Ann. Hirsau*, Bd. 1 S. 128) soll ein Abt *Adalbert* i. J. 985 von Hirsau nach Klingenmünster gekommen sein. Das ist wohl zumindest zeitlich wieder — wie so vieles bei *Trithem* — ungenau, denn damals war *Rudbert* Abt von Klingenmünster.

¹⁰⁷) Die Normannen waren — um nur die unserer Gegend nächstgekommenen Züge anzuführen — im Februar und März 882 rheinaufwärts bis Koblenz gekommen, schon rüstete man sich z. B. in Mainz auf ihren Angriff, da schwenkten sie unvermutet südwestlich ab und zogen nach Trier und Metz. Im Winter 887/88 kamen sie von Westen her bis Verdun und Toul; im Februar 892 überschritten sie von Löwen anrückend die Maas und rückten vor bis Bonn, zogen sich dann aber nach Prüm und in die Ardennen zurück. Vgl.

sich auch unser Kloster auf die Gefahr eingerichtet haben mag. Was ein Chronist aus Lothringen berichtet¹⁰⁸): daß man bei dem Einfall der Ungarn felsige Höhen auserwählt habe, um dort Befestigungen oder Burgen anzulegen, das haben offenbar die Mönche von Klingenmünster auch getan. Darauf mag die Befestigung des „*Heidenschuhes*“, eines Bergrückens 2,2 km nordwestlich von Klingenmünster zurückzuführen sein, die — an dem tiefen östlichen Felsabsturz ins Tal — offensichtlich als Fliehburg diente und deren Überreste spätestens aus dem 10. Jahrhundert stammen¹⁰⁹). Ob unser Kloster damals auch schon mit einer Mauer umgeben wurde, wie es eine kaiserliche Anordnung den Klöstern allgemein zur Pflicht machte¹¹⁰), ist nicht bekannt. Die heute noch stehende Klosterringmauer stammt in ihren ältesten erhaltenen Teilen wohl erst aus dem 13. Jahrhundert¹¹¹).

II. Das Kloster und die weltlichen Gewalten.

In der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts mehren sich nun die schriftlichen Zeugnisse über unser Kloster. Das nächste ist die Urkunde *Heinrichs IV.* für Klingenmünster vom 7. Dezember 1080¹¹²). Ihre Echtheit wurde nirgends bestritten. Immerhin wird in einem der nächsten Abschnitte darauf noch zurückzukommen sein. Zweifellos geht sie auf *Gottschalk* zurück, den Diktator *Heinrichs IV.* und früheren Mönch von Klingenmünster¹¹³). In der Urkunde wird — wie übrigens auch in anderen, aber gefälschten Urkunden — die Freiheit des Klosters von allen Leistungen an König, Bischof und Vogt bestätigt; es habe lediglich dem Erzbischof von Mainz zu seinen Reichsheerzügen ein Pferd mit einem Sack Weizenmehl zu stellen. In der Urkunde ist nicht gesagt, in welcher Grafschaft Klingenmünster lag. Auch in den noch zu behandelnden gefälschten Urkunden ist davon nie die Rede.

Walther Vogel in den *Heidelberger Abhandlungen* zur mittleren und neueren Geschichte, 1906 S. 286, 341, 369. Die Ungarn kamen 911 in die Gegend von Koblenz, 913 und 917 zogen sie nach der Heimsuchung *Alemanniens* vom oberen Elsaß bis an die lothring. Grenze; 919 und 926 wieder an den Rhein. 937 fluteten sie nach ihrer Niederlage bei Worms bis in die Gegend von Metz zurück und verheerten dann schwerer als je das Elsaß und Lothringen. *Dümmeler*, „*Gesch. d. osttränk. Reiches*“ Bd. III, 2 S. 591, 613; derselbe, „*Kaiser Otto der Große*“ S. 59; *Joh. Bühler*, „*Die Sächsischen und Salischen Kaiser*“ S. 80; *H. Büttner*, „*Geschichte des Elsaß*“ Bd. I (1939) S. 176.

¹⁰⁹) *G. Waitz*, „*König Heinrich I.*“ (Jb. d. d. R.), 3. Aufl. S. 93 — Vgl. auch die Urk. von 926, wo ein Bürgerwerb in der Nähe von Kreuznach begründet wird mit dem Bedürfnis nach Schutz gegen die Einfälle der Ungarn: „*studuit unusquisque diligentius tuta loca perquirere, ubi aliquid firmitatis fieri potuisset*“, mitgeteilt bei *Jak. Friedrichs*, „*Burg und territoriale Grafschaften*“, Bonn. Diss. 1907, S. 7.

¹¹⁰) *Friedr. Sprater*, „*Der Heidenschuh bei Klingenmünster*“ in „*Bayer. Vorgesichtsblätter*“ Bd. 11. — *A. Eckardt*, in „*Die Kunstdenkmäler der Pfalz*“, herausg. vom *Bayer. Landesamt für Denkmalpflege*, Bd. IV S. 236.

¹¹¹) *MG*, *SS*, IV S. 225 *Miracula S. Wigberti* c. 5; dazu *H. Hirsch*, „*Klosterimmunität*“ S. 159; *Erich Schrader*, „*Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts*“ Gött. Diss. 1909 S. 6.

¹¹²) *A. Eckardt*, a. a. O. S. 272.

¹¹³) *St.* 2826; *Mainzer UB*, Nr. 356 S. 250. Vgl. auch Abschn. IV Nr. 10.

¹¹⁴) *W. Gundlach*, „*Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV.*“ S. 23, 100. — *B. Schmeidler*, „*Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit*“ S. 5, 60 f., 71 ff. — *Meyer - v. Knorau*, „*Jahrb. d. d. Reiches unter Heinrich IV. u. V.*“, Bd. 3 S. 341 f. — Vgl. auch hier Abschn. III Anm. 153 ff.

Am 12. I. 1086 schenkte Heinrich IV. dem Bischof Rüdiger von Speyer die Grafschaft Lutramsfurst im Speyergau¹¹⁴⁾. Die Gaugrafschaften im Speyergau, Worms- und Nahegau und in weiteren Gauen, welche die salischen Grafen vor der Thronerhebung ihres Hauses innehatten, behielten auch die salischen Könige bei. Sie ließen diese Grafschaften — wie schon ihre Ahnen — durch Untergrafen verwalten, dabei sehen wir sie selbst aber gelegentlich neben diesen auftreten¹¹⁵⁾. Im Speyergau war es zuletzt besonders die Familie der Zeizolf-Wolfram, in deren erblichem Besitz die Verwaltung der Grafschaft zu finden ist¹¹⁶⁾. Ausweislich einer Urkunde des Bischofs Johann von Speyer, eines reichen Angehörigen dieser Familie, vom 6. I. 1100 war der letzte Graf aus dieser Familie i. J. 1100 schon tot¹¹⁷⁾. Man darf vermuten, daß eben sein Tod der Anlaß zur Übertragung der Grafschaft Lutramsfurst an den vorhergehenden Bischof Rüdiger von Speyer (mit dem Beinamen Huzmann) i. J. 1086 war. Ob sich der Bezirk der Grafschaft Lutramsfurst mit dem der „Grafschaft im Speyergau“ deckte, steht nicht fest¹¹⁸⁾. Aber auch wenn er nur einen Teil der letzteren bildete — der Prozeß der Schrumpfung und Teilung der Grafschaften wäre ja hier keine Sondererscheinung¹¹⁹⁾ —, so muß doch das Kloster Klingenmünster im Bereich der Grafschaft Lutramsfurst gelegen sein. Deren Dingstätte war bei Frankweiler, 10 km nordöstlich von Klingenmünster. Wir sehen aus der erwähnten Urkunde vom 6. I. 1100, daß die Dörfer Steinweiler, Offenbach, Böbingen, Servilingen vor Landau der Grafschaft des Bischofs angehörten, also Orte östlich und nordöstlich unseres Klosters gegen die Ebene zu gelegen, in einer Entfernung von 9 bzw. 14 und 20 km vom Kloster. Nach einer Urkunde von 1109¹²⁰⁾ war das Gleiche der Fall bei Geinsheim („Gensen“) unweit Böbingen.

Übrigens muß bereits um diese Zeit auch die Madenburg, 3 km (Luftlinie) nördlich von Klingenmünster gelegen, in der Verfügung des Bischofs ge-

¹¹⁴⁾ F. X. Remling, „Urkundenbuch d. Bisch. z. Speyer“ Bd. 1 S. 62 Nr. 63 („tale ius et potestatem deinde habeat quale hactenus illis laici comites habuerunt“). — Über den Zusammenhang der Bezeichnung Forst mit dem Forstbann des Königs vgl. A. Waas, „Herrschaft und Staat im deutschen Mittelalter“ S. 76; über „forestis“ s. H. Thimme, im Arch. f. Urk. F. 2, 1909, S. 101 ff. — Der Bischof Heinrich von Speyer (aus dem Hause Leiningen), Kanzler des Königs Alfons, ließ sich von diesem 1257 nochmals die frühere Schenkung der Grafschaft Lutramsfurst bestätigen (Remling U. B. I S. 275). Neben den neuen Dynasten der Gegend kann es sich da aber nur noch um Reste ehemaliger Rechte gehandelt haben.

¹¹⁵⁾ Baldes, „Die Salier und ihre Untergrafen in den Gauen des Mittelrheins“, Marburger Diss. 1913 S. 33 ff., 40 ff. — H. Breßlau, Jb. d. d. Reichs unter Konrad II.“ S. 6 ff. — Vgl. auch A. Waas, „Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter“ S. 272, 280; H. Schreißmüller, „Die Landvogtei im Speyergau“, Progr. d. Gynn. Kaiserslautern 1905 S. 17 f.; W. Schultze, „Die fränk. Gaugrafschaften Rheinbayerns, Rheinheßens usw.“ S. 145 ff. — Th. Tyc „L'immunité de l'abbaye de Wissemburg“ S. 8.

¹¹⁶⁾ Breßlau, a. a. O. S. 6 f.; — H. Witte, „Über die älteren Grafen von Spanheim und verwandte Geschlechter“, in ZGObrh. n. F. Bd. II S. 216 ff (mit Stammbaum). Vgl. auch Remling, „Bischöfe“, Bd. 1 S. 318 f., 330, 333.

¹¹⁷⁾ Remling, U. Buch I S. 69 Nr. 70; Württemberg. U. B. I S. 318. — Die nachher zu erwähnende Urkunde von 1109 ebenda S. 338.

¹¹⁸⁾ H. Schreißmüller, a. a. O. S. 30 f.

¹¹⁹⁾ Vgl. Jak. Friedrichs, a. a. O. S. 37.

¹²⁰⁾ Württemberg. U. B. I S. 338.

standen sein¹²¹⁾. Man kann wohl ohne weiteres annehmen, daß sie dann bei der Ausübung der Grafschaftsrechte durch den Bischof oder seinen Untergrafen eine Rolle gespielt hat. In jedem Fall muß nach 1086 der tatsächliche Einfluß des neuen Grafen bzw. Untergrafen unserem Kloster räumlich nähergerückt und viel stärker und unmittelbarer geworden sein als vorher, wo auch die Untergrafen (des Königs) außerordentlich ausgedehnte Gebiete verwalteten¹²²⁾. Wir werden sehen, wie sich das Kloster durch Herstellung einer angeblichen Dagoberturkunde gegen die daher drohende Gefahr zu schützen suchte¹²³⁾. In dieser — wohl um 1090 angefertigten — Gründungsurkunde ist übrigens im Introitusverbot weder von einem comes noch von einem advocatus die Rede, sondern nur von einem iudex publicus, möglicherweise eine bewußte Anlehnung an die Ausdrucksweise von Merovingerurkunden¹²⁴⁾. Bei dem Wechsel in der Grafschaft wird auch nicht von einer Änderung in der Vogtei über das Kloster gesprochen, diese war wohl beim salischen Haus verblieben. Vielleicht war aber doch Anlaß gegeben, einem Übergriff der neuen Grafen auch in dieses Zuständigkeitsgebiet zu begegnen und ist damit die auffällige zusätzliche Verfügung in der Gründungsurkunde zu erklären: „ut nullus pontificum Nemetensis civitatis¹²⁵⁾ vel reliquorum episcoporum aliquam ibidem dominandi vel quaslibet causas agendi habeat facultatem“¹²⁶⁾. Gegen einen Vogt zeigt die Urkunde, wie gesagt, keine Abwehrstellung, eben wohl deshalb, weil die Vogtei wie bisher so auch jetzt in den Händen des Königs oder seines Beauftragten verblieb und Klagen über letzteren vom Kloster nicht zu führen waren. Anders in Weissenburg, wo in der — sonst doch weithin gleichlautenden — gefälschten Gründungsurkunde das Recht des advocatus genau eingeschränkt wird; diese Stelle stimmt fast wörtlich überein mit der Niederschrift des Weistums der Klosterfamilia von Weissenburg in der Urkunde Hein-

¹²¹⁾ Wann die Madenburg erbaut wurde, ist nicht bekannt. Ebenso nicht, ob der Grund und Boden, der seiner Lage nach früher der Waldgenossenschaft der sog. Rothenburger Geraide zugehört haben müßte (vgl. A. Decker, „Die Waldgenossenschaften der pfälz. Haingeraden, eine Schöpfung Dagoberts I.“ — Anm. 25), inzwischen in gräflich-salischen (nun kgl.) oder in bischöflichen Sonderbesitz übergegangen war. Jedenfalls hatte die Burg nicht ohne Genehmigung des Königs gebaut werden können (vgl. A. Coulin, „Befestigungshöhe und Befestigungsrecht“, S. 12, 22). Aber i. J. 1076 war sie im bischöflichen Besitz. Denn hier, auf der Parthenopolis, auf dem Boden des Bistums Speyer, sollte 1076, vor der Versammlung zu Tribur, eine Vorbesprechung über die Aussöhnung König Heinrichs IV. mit seinen Gegnern stattfinden (Meyer-Knonau, „Jahrbücher d. dt. Reiches unter Heinrich IV. und Heinrich V.“, Bd. II S. 277). In dem Manifest Heinrichs V. Reiches unter Adalbert I. von Mainz wird dieses castrum beatae Mariae als gegeben den Erzbischof Adalbert I. von Mainz und des Bistums bezeichnet (F. Kolbe, „Erzbischof meinschaftlicher Besitz der Krone und des Bistums“, S. 50, 55; Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“, III 1239; H. Schreißmüller, in der „Westmark“ 1937 S. 246. Vgl. auch J. Hagen, „Urkundliche Geschichte der Burg und Herrschaft Madenburg“, S. 8).

¹²²⁾ Vgl. Baldes, a. a. O. S. 40 ff., 93.

¹²³⁾ M. G. Dipl. Merow. spuria S. 169 Nr. 53. Vgl. hier Abschn. IV Nr. 1.

¹²⁴⁾ Vgl. z. B. M. G. Dipl. Merow. Nr. 15 S. 16. Des näheren Abschn. IV Nr. 1.

¹²⁵⁾ Der Gebrauch von Nemetensis statt Spirensis war Ende des 11. Jahrh. schon im Schwanden. Die Umschreibung Nemetensis civitatis will wohl auf den weltlichen Herrschaftsbereich des Bischofs hindeuten.

¹²⁶⁾ Nach A. Waas, „Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit“, wird der Ausdruck *dominato* verwendet, um die Vogtei zu bezeichnen.

richs IV. von 1102¹²⁷). Übrigens werden in der etwas späteren, unten noch zu behandelnden Urkunde Heinrichs IV. für Klingenmünster von 1094 auch Klagen dieses Klosters über das schädigende Gebaren der Vögte in der damals üblichen Weise laut, aber ohne Namensnennung. In der schon erwähnten Urkunde von 1080 war der Vogt nur in der *Communitio* erwähnt.

Daß die Vogtei über das Kloster Klingenmünster, das — vielleicht abgesehen von der Merowingerzeit — niemals ein Eigenkloster, auch nicht im Eigentum des Reichs war¹²⁸), wirklich den salischen Grafen zustand, können wir wohl aus folgendem schließen:

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts finden wir in der Umgebung des Klosters 2 neuaufgekommene Dynastengeschlechter, die Grafen von Zweibrücken (s. unten) und die Grafen von Leiningen. Die zu Häupten unseres Klosters und auf dessen Grund kurz vorher errichtete Burg Landeck ist ihr Stützpunkt. Die meisten und wichtigsten, bisher zum Kloster gehörigen Dörfer sind, zum „Lehen Landeck“ vereinigt, in ihren Händen¹²⁹); König Wilhelm genehmigte am 5. 10. 1252, daß Graf Emich von Leiningen das Wit-

¹²⁷) St. 2956; auch C. Zeuß, „Traditiones possessionesque Wizenburgenses“, S. 320; ferner unten Anm. 138 und Abschn. IV Nr. 1.

¹²⁸) Die Äbte von Klingenmünster besuchten nicht die Hoftage des Königs. Treffen wir in einer dort ausgestellten Königsurkunde unter den Zeugen einen Abt, der gleichzeitig den Abteien Klingenmünster und Weißenburg vorstand, so ist er nur als Abt von Weißenburg bezeichnet, weil er eben als Inhaber dieser Reichsabtei verpflichtet war, den Hof des Königs zu suchen (vgl. Ficker-Puntschart, „Vom Reichsfürstenstand“, Bd. II, 22 § 376, 353, 324, auch 298, 355; ferner St. 2956). — Das Kloster Klingenmünster war auch nicht Eigenkloster des Erzbischofs von Mainz, wie nach der Urkunde Heinrichs IV. von 1080 und nach verschiedenen gefälschten Urkunden angenommen werden könnte. Vgl. Teil I Abschn. V bei Anm. 85.

¹²⁹) Die Dörfer des Lehens Landeck waren — im Gegensatz zur Burg selbst — schon früh zwischen den beiden Linien geteilt. (Die Meinung Pöhlmanns — S. 34 —, daß darüber gerade zwischen 1254 und 1284 eine Teilung stattgefunden habe, ist nicht zwingend. Den Grafen von Leiningen (ihnen folgten 1290 in diesem Besitz die Herren von Ochsenstein) gehörte der nördliche Teil des Bereichs, zu dem später allezeit gerechnet wurden die Dörfer Klingenmünster, Gleiszellen, Heudelheim, Appenhofen, Göcklingen, Wollmesheim, Mörzheim, Insheim, Offenbach, Bornheim, Oberhochstadt, Lingenfeld und Schwegenheim. Wie diejenigen unter diesen Dörfern, die außerhalb des vermutlichen ursprünglichen Klosterbesitzes und zum Teil weitab liegen, zum Kloster gekommen waren, ist uns in keiner Urkunde überliefert. (Über den ursprünglichen Klosterbesitz vgl. Teil I).

Den Grafen von Zweibrücken (später beerbt von der Linie Zweibrücken-Bitsch) gehörten die südlich davon gelegenen Orte Bergzabern, Kapellen und Drusweiler. (Über Pleisweiler und Oberhofen waren später öfter Besitzzweifel; vgl. Anm. 45). Daß das gräfliche Haus Zweibrücken den Besitz seiner Dörfer östlich von Bergzabern, am Erlenbach, von dem Lehen Landeck herleitete, wie C. Pöhlmann mittelst („Geschichte der Grafen von Zweibrücken aus der Zweibrücker Linie“, S. 34), ist durch spätere Urkunden nicht erwiesen; in Betracht kommen hier die Dörfer Barbelrot, Oberhausen, Hergersweiler, Dierbach, Winden, dann nördlich davon Niederhorbach und Mühlhofen. — Auch die vom Kloster Klingenmünster lehenrührigen Ortschaften in den Bergen westlich des Klosters finden wir später zum Teil im Bitscher Besitz; so das sog. Gossersweiler Tal mit den Dörfern Gossersweiler, Völkersweiler, Lug, Stein, Silz und dem abgegangenen Dorf Volbach; ferner Schwanheim und die Burgen Lindelbrunn und Drachenfels. Wann dieses gräfliche Haus in diesen Besitz kam, ist nicht festgestellt. Vgl. hierzu Fr. Glasschröder, „Urkunden zur pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter“, Nr. 167; ferner J. G. Lehmann, „Urkundl. Geschichte der Grafschaft Hanau-Lichtenberg im unteren Elsaß“, Bd. II S. 56, 67, 71, 93, 112, 280, 305, 332, 380; Pöhlmann, a. a. O. S. 82, 106.

tum seiner Gattin Elisabeth auf das Schloß Landeck anwies¹³⁰); König Richard erteilte dem Grafen Emich die gleiche Genehmigung am 26. 9. 1257 („castrum suum Landecke —, quod a nobis et imperio feodi titulo possidet“) ¹³¹). Wir können aber nicht annehmen, daß die Könige bei der Verleihung der Burg ein primäres Recht des Reiches selbst geltend machten. Denn später sehen wir wieder den Abt von Klingenmünster als Lehensherrn der Dörfer und der Burg auftreten. So in einer Urkunde von 1268 über Gleiszellen; ferner in einer Urkunde des Lehensträgers Grafen Leiningen von 1288 über einen Census in Göcklingen (der Abt als *dominus feodi principalis* bezeichnet). Im Jahre 1304 muß der Träger des Landecklehens, Otto IV. von Ochsenstein, die Zustimmung des Abts einholen, als er vom Wittum seiner Frau 500 Mark Silbers auf die halbe Burg Landeck und die zugehörigen Ortschaften verlegte. Den Söhnen des Vorgenannten stellt 1345 der Abt, „da wir ytzunt die Briefe nit haben mögent“, eine Bescheinigung über die Lehensstücke aus, die diese Söhne von der Abtei zu Lehen hätten, nämlich die halbe Burg Landeck mit der Hälfte mehrerer Dörfer. Ein Schiedsspruch von 1378 in dem Nachlaßstreit der Nachkommen Ottos V. von Ochsenstein weist die streitenden Brüder in Ansehung der Burg Landeck an, die Sache vor dem Abt als Lehensherrn zum Austrag zu bringen. Im Jahr 1390 verpfändet der Träger des Landecklehens Rudolf von Ochsenstein mit Zustimmung des Abts, *des domini directi*, mehrere villas in den Landeckdörfern Wollmesheim, Insheim, Bornheim und Oberhochstadt; ähnlich war es 1383 bei einer Verpfändung des zu Landeck gehörigen Dorfes Offenbach. Auch sonstigen Verfügungen in diesen Orten stimmt der Abt als Ortsherr zu¹³²). Als i. J. 1404 der Bischof von Speyer Friedrich von Ochsenstein dessen Lehenrechte, nämlich die Hälfte von 8 der obenerwähnten Dörfer kaufte, behielt er dem Abt, „von dem sie zu Lehen rüren“, verschiedene Rechte an diesen Dörfern vor (Zehnten und Hauptrecht, Schultheißenamt, Pfarrsatz, Hubhöfe)¹³³). Der Abt hatte also offenbar sein Oberlehensrecht nie verloren. Der erwähnte Graf Emich von Leiningen hatte auch in einer Urkunde vom 13. 4. 1254 das castrum Landecke bezeichnet „*de domini nostri W. regis Romanorum illustris ac aliorum dominorum a quibus in feodo tenemus*“¹³⁴). Mit diesen weiteren Herren kann er nur Abt und Convent des Klosters meinen. Auch in dem päpstlichen Erlaß über die Umwandlung unseres Klosters in ein Collegiatstift (i. J. 1490) ist betont, daß die Burg Landeck zum Kloster legitime pertinere und von ihm zu Lehen vergeben werde¹³⁵).

Wenn der Abt Oberlehensherr war und dennoch die Könige das Lehen Landeck, wie wir sahen, vergaben, so müssen sie die einschlägigen Be-

¹³⁰) Böhmer, „Reg. Imp.“, Bd. V Nr. 5126; auch Crollius, „Orig. Bipont.“, 2, 111; ZGöbrh. Bd. 11 S. 288.

¹³¹) Böhmer, „Acta Imperii selecta“, Bd. I Nr. 381.

¹³²) Würdtwein, „Nova Subsidia dipl.“, Bd. 12, S. 199; derselbe, „Monast. palat.“, S. 80. J. G. Lehmann, a. a. O. Bd. II S. 27, 41, 59, 67, 78. Hauptstaatsarchiv München, „Rheinpfälz. Urkunden“, Fasc. 73 Nr. 1308.

¹³³) Lagerbuch des Stifts Klingenmünster von 1567, Zweitschrift, fol. 545/546 (Staatsarchiv Speyer). Auch Fr. X. Glasschröder, „Urkunden zur pfälz. Kirchengeschichte im Mittelalter“, Nr. 167.

¹³⁴) C. Pöhlmann, a. a. O. S. 7.

¹³⁵) Würdtwein, „Mon. pal.“, Bd. II S. 44 ff.

sitzungen selber vom Kloster zu Lehen getragen haben¹³⁶). Daß später die staufischen Kaiser von den Kirchen Lehen hatten, ist bekannt¹³⁷). Ihre Vorgänger sollen solche „Kirchenlehen“ noch nicht erworben haben, da dies nach der früheren Auffassung gegen die Heerschildordnung verstoßen hätte. Aber offenbar haben die salischen Könige doch jene von Kirchen rührigen Lehen, die ihre Ahnen als Grafen innehatten, auch als Könige behalten¹³⁸). Als nach dem kinderlosen Ableben Kaiser Heinrichs V. i. J. 1125 das salische Erbe auf die Söhne seiner Schwester, die staufischen Brüder Herzog Friedrich II. und Konrad überging, mußte diesen bei normalem Ablauf der Dinge wohl auch die Vogtei über Klingenmünster zugefallen sein. So würde sich von der Thronbesteigung Konrads an zwanglos erklären, daß die Vogtei wieder vom Inhaber der Krone als Lehen verliehen werden konnte, wie wir es oben unter König Wilhelm (1252) und König Rudolf (1257) gesehen haben. (Dabei kann dahingestellt bleiben, ob zwischenhinein die Rückforderung von Teilen der salischen Erbschaft durch König Lothar auch unsere Vogtei ergriff oder nicht)¹³⁹). Aber wir haben gewisse Anhaltspunkte dafür, daß noch vor dem Tode Heinrichs V. die Vogteirechte über Klingenmünster andere Wege gegangen sind. Doch kann darauf erst nach der Untersuchung des Urkundenbestandes von Klingenmünster (unten Abschn. V) eingegangen werden.

Wie waren nun aber die Ahnen der salischen Kaiser in den Besitz der Vogtei über das Kloster Klingenmünster gekommen? Ausdrücklich ist uns das nicht überliefert. Aber wie gar viele Veränderungen im kirch-

¹³⁶) Diese Möglichkeit faßte auch C. Pöhlmann, jedoch ohne nähere Begründung ins Auge: a. a. O. S. 6.

¹³⁷) Vgl. P. Scheffer-Boichorst, „Kaiser Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie“, S. 8 f; Alex. Boss, „Die Kirchenlehen der staufischen Kaiser“, Diss. München 1886 S. 9, 22, 41 ff.

¹³⁸) Daß die Könige auch nicht alle ihnen zustehenden Vogteien als Lehen austaten, sehen wir an dem Beispiel des Klosters Hornbach: Die Vogtei über dieses Kloster — allerdings ein Eigenkloster des salischen Geschlechts — behielt sich Heinrich IV. in einer Urkunde von 1072 ausdrücklich persönlich vor. Vgl. Baldes, a. a. O. S. 23, auch S. 93. — Wir wären andererseits nicht überrascht, wenn wir etwa Ecbert, den Untergrafen des Bischofs von Speyer, also des neuen Grafen von Lutransforst — Wirt. U. B. Bd. I S. 338; Tyc, a. a. O. S. 8 — im Lehenbesitz der Vogtei über Klingenmünster fänden. Ecbert besaß auch die Vogtei über das benachbarte Kloster Weißenburg, er hatte sie ausweislich der Urk. Heinrichs IV. für Weißenburg von 1102 — St. 2956 — von dem staufischen Herzog Friedrich I. von Schwaben zu Lehen erhalten. Gegen die Gewalttätigkeiten Ecberts hatte der Abt Stephan von Weißenburg (zugleich Abt von Klingenmünster) den Schutz des Königs anrufen und dieser hatte nach Einholung des Weistums der Klosterfamilia in jener Urk. von 1102 die Vogteirechte genau umgrenzt. Die gleiche Umschreibung findet sich auch in der nahezu gleichzeitigen gefälschten Gründungsurkunde für das Kloster Weißenburg (M. G. Dipl. Merow. spuria S. 149 Nr. 31). Aber gerade aus der Tatsache, daß die obenerwähnte (Anm. 123), sonst fast gleichlautende gefälschte Gründungsurkunde für Klingenmünster an dieser Stelle von der Weißenburger Gründungsurkunde abweicht und den Vogt nicht erwähnt, können wir, wie schon gesagt, folgern, daß hier weder Ecbert noch sonst jemand die Vogtei zu Lehen hatte. Wie übrigens Herzog Friedrich in den Besitz der Vogtei Weißenburg gekommen war, ist nicht überliefert. Das Kloster Weißenburg lag nicht mehr im Bereich seines Herzogtums, sondern bereits im Speyergau. (Vgl. dazu H. Heuermann, „Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. 1079—1152“, Diss. Berlin 1939 S. 41 ff; ferner Tyc, a. a. O. S. 9).

¹³⁹) Vgl. dazu M. Stimming, „Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert“, S. 15. — Heuermann, a. a. O. S. 84.

lichen Besitz jener Gegend, so werden wir auch diese auf Otto von Kärnten (gen. von Worms) zurückführen dürfen. Wir wissen u. a. aus einer Urkunde des Klosters Weißenburg, daß er diesem Kloster i. J. 985/991 viele Dörfer entfremdet hat¹⁴⁰). Zwei dieser Dörfer — Brunnheim = Bornheim und Ensichesheim = Insheim — gehören später zum Besitz des Klosters Klingenmünster (und zum vorhin erwähnten Lehen Landeck). Die Vermutung liegt nahe, daß Otto, der in seinen älteren Jahren den Kirchen wieder viele Zuwendungen gemacht hat¹⁴¹), dem Kloster Klingenmünster diese beiden — und vielleicht noch andere später zu diesem gehörige — Dörfer geschenkt und sich die Vogtei über das Kloster vorbehalten hat. Es ist aber auch möglich, daß dieses mächtige Grafengeschlecht noch früher die Vogtei über das Kloster an sich gebracht hatte.

III. Blütezeit.

Unser Kloster hatte das Glück, daß zur Zeit der eingreifenden Änderung der hergebrachten Rechtsverhältnisse ein Mann von Format an seiner Spitze stand, der Abt Stephan. Unter ihm erlebte das Kloster offenbar einen Höhepunkt seiner Entwicklung.

Wir können allerdings diesen Zeitabschnitt nicht in Gegensatz, überhaupt nicht in Vergleich setzen zu anderen Epochen der Klostergeschichte, denn wir haben für ein Urteil darüber keine ausreichenden Unterlagen. Wir besitzen von unserem Kloster keine Chronik, nicht einmal Bruchstücke eines eignen Annalenwerkes, keine Briefsammlung. Außer jener Mönchsliste aus dem 8. Jahrhundert, die uns die Verbrüderungsbücher der Abteien St. Gallen und Reichenau überlieferten¹⁴²), haben wir aus allen Jahrhunderten unserer Klostergeschichte kein Verzeichnis der Mönche und kein Professbuch, auch kein Necrologium. Von all dem Kunstwerk, das die Mönche in ihren Werkstätten und in ihrer Schreibstube geschaffen haben mögen, ist uns kein Stück bekannt. Kein Urbar, kein Verzeichnis der Schenkungen gibt uns Kunde vom Güterbesitz unseres Klosters. Da ist es schwierig, sich ein geschlossenes Bild seiner Entwicklung zu machen. Auch was wir von der Epoche des Abtes Stephan anführen können, gründet sich nur auf gelegentliche Bemerkungen in den Königsurkunden und in ortsfremden Chroniken sowie auf das, was die Steine reden.

Das Chronicon Ebersheimense¹⁴³) berichtet zum Jahr 1110, das Kloster Ebersheim habe damals als Abt erhalten nobilem ac litteratum monachum aus dem Kloster Klingenmünster, dominum Cuonradum, der dann hervorragend wirkte und im 3. Jahr seiner Tätigkeit die Kirche neu baute. Diesen Mönch hatte abgeordnet praecepto imperatoris Stephanus Clingenensis et Wizenburgensis, Selsensis et Linburgensis abbas, consiliarius Heinrici imperatoris. Abt Stephan stand also beim Kaiser in besonderer Gunst. Die obenerwähnte Reihenfolge bezeichnet offenbar auch die Zeitfolge, in der Stephan die genannten Abteien zugefallen waren. Abt von Limburg a. d. Haardt wird er im Jahr 1107 geworden sein, als der dortige

¹⁴⁰) Zeuß, a. a. O. Nr. 311 S. 305; hier Anm. 42—44.

¹⁴¹) L. Häusser, „Geschichte der Rheinischen Pfalz“, Bd. I S. 34.

¹⁴²) M. G., Lib. confrat. S. 31, 216. Vgl. Teil I zu Anm. 6.

¹⁴³) M. G. SS. 23/445.

Abt Bruno, aus dem Hause Saarbrücken, Bischof von Speyer wurde¹⁴⁴). Wann Stephan die Abtei Selz erhielt, ist nicht bekannt; i. J. 1084 ist dort noch Libo, 1138 wird ein Abt Otto erwähnt¹⁴⁵). Abt von Weißenburg wurde Stephan als Nachfolger des i. J. 1097¹⁴⁶) verstorbenen Abtes Samuel. Wir finden Stephan im Hoflager Heinrichs IV. in Mainz an Weihnacht 1101 und in Speyer im März 1103¹⁴⁷). Den Abtstab von Klingenmünster muß er schon eine Reihe von Jahren vorher geführt haben, ehe er sich die Anwartschaft auf eine solche Reihe von Ehren- und Vertrauensstellungen erwerben konnte. In der auf den Namen Heinrichs IV. und das Jahr 1094 gefälschten Urkunde für Klingenmünster¹⁴⁸) sagt denn auch der Kaiser, er habe (vorher) die Rechte des Klosters wiederhergestellt auf Bitten des Abtes Stephan. Als eine solche frühere Urkunde kennen wir aber nur jene von 1080¹⁴⁹), allerdings mit wesentlich geringerem Inhalt und ohne Erwähnung eines Intervenienten. Die Fälschung dürfte aber immerhin eine Lokaltradition ausdrücken. Danach wäre Stephan schon i. J. 1080 Abt von Klingenmünster gewesen.

In der Vita Eckenberti¹⁵⁰) wird von dem Kämmerer Eckenbert zu Worms, dem Gründer des Klosters Frankenthal berichtet, er habe seine gute Sinnesrichtung aufgenommen a nutritore suo beatae memoriae Stephano, qui dum Limburgensi coenobio praeesset abbas et propter sui rigoris et industriae constantiam plures abbacias administraret, nobilium filios in suo comitatu plurimos habere solebat, quibus exempla honestatis et curialis administrationis exhibebat. Inter quos Eckenbertum suis conspectibus assistentem quadam specialitate amoris diligebat, quoniam in ipso futurae bonitatis specimen aliquod providebat. Dabat ergo ei saluberrima consilia, prae ceteris adolescentibus; hortatusque est eum, ut in discendo psalterio operam daret. Et dicebat literarum peritiam nemini militaturo obesse, seculum relicto plurimum prodesse. Eckenbert war nach der Rückkehr ins Elternhaus 15 Jahre alt geworden. Da er i. J. 1132 im 53. Jahr gestorben ist, muß er 1079 geboren sein¹⁵¹). Er kann also nur vor 1094 in der Schule des Abts Stephan gewesen sein, also nicht in Limburg. Nun war zwar auch i. J. 1080 ein Stephan Abt des Klosters Limburg¹⁵²); doch kann dieser nicht in Frage kommen, da er nicht mehrere Abteien innehatte. Jene Notiz über Eckenbert wird vielmehr so zu deuten sein, daß Stephan für den Gesichtskreis von Frankenthal und Worms eben als der Abt der nähergelegenen Abtei Limburg in Erinnerung war, zumal er diese Abtei zuletzt innehatte, daß aber Ecken-

¹⁴⁴) Meyer-Knonau, a. a. O. Bd. VI S. 42; A. Ruppertsberg, „Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken“, S. 90; Remling, „Bischöfe von Speyer“, Bd. I S. 350; anders derselbe in „Abteien und Klöster“, S. 120; Würdtwein, „Mon. Palat.“, I S. 47 und 48.

¹⁴⁵) Würdtwein, „Monast. Palat. II S. 83.

¹⁴⁶) Nach Zeuß, a. a. O. S. XVII ist Abt Samuel 1098, aber nach dem in ZGObrh. N. F. 53 S. 24 veröffentlichten Bruchstück der Weißenburger Annalen ist er 1097 gestorben.

¹⁴⁷) St. 2956, 2962. Auch Grandidier, „Pièces justificatives“, (zur Histoire d'Alsace) Bd. II S. 189.

¹⁴⁸) St. 2926.

¹⁴⁹) Vgl. Anm. 112.

¹⁵⁰) H. Boos, „Quellen zur Geschichte der Stadt Worms“ (Berlin 1893), Bd. III S. 127 ff.

¹⁵¹) Boos, a. a. O. mit weiteren Hinweisen.

¹⁵²) M. Frey, „Versuch einer geogr.-hist.-stat. Beschreibung des k. b. Rheinkreises“, Bd. II S. 470. Remling, „Abteien“, S. 120.

bert bei Stephan im Kloster Klingenmünster erzogen wurde. Wir haben hier zu bedenken, daß auch Gottschalk, seit 1071 Diktator in der Kanzlei Heinrichs IV. und später Propst von Aachen, Mönch im Kloster Klingenmünster war; manche vermuten, er sei es vor seinem Eintritt in die königliche Kanzlei gewesen¹⁵³). Von seiner theologischen, poetischen und musikalischen, aber auch klassischen Bildung legen seine noch erhaltenen Opuscula, Traktate und Predigten und seine zahlreichen Sequenzen Zeugnis ab¹⁵⁴). Auch Gottschalks Lehrer Heinrich, der ebenfalls Komponist war — er erwähnt ihn selber —, dürfte in Klingenmünster selbst gewirkt haben. Schon vorhin sahen wir, daß i. J. 1110 aus Klingenmünster ein nobilis ac litteratus monachus an das Kloster Ebersheim zur Übernahme der Abtwürde abgegeben wurde. Stephan fand also offenbar, wenn er nicht selbst aus dem Kloster Klingenmünster hervorgegangen ist, schon einen hohen Stand der Bildung und Kultur vor, als er die Abtei Klingenmünster antrat. Anders war es in Limburg. Gottschalk war aus Klingenmünster zu Festpredigten im Kloster Limburg herangezogen worden. Mit einem ähnlichen Anliegen — Abfassung eines Werkes über die hl. Lucia — hatten sich die Mönche von Limburg anfangs des 12. Jahrhunderts an ein anderes Kloster gewandt. Sie hatten offenbar damals unter sich keine geeignete Kraft für derartige außergewöhnliche Aufgaben¹⁵⁵). Das alles deutet darauf hin, daß Limburg damals noch keinen ebenso hohen Stand erreicht hatte wie Klingenmünster und bestätigt die Feststellung Breßlaus¹⁵⁶), daß das Kloster Limburg von der Familie der Salier, seiner Gründer, bald vernachlässigt worden sei¹⁵⁷). In jedem Fall wird man bei der Abwägung, ob wohl in Klingenmünster oder in Limburg vor 1094 die in der Vita Eckenberti erwähnte Schulung der Söhne vornehmer Familien in Gesittung, Wissenschaft und höfischer Verwaltung stattgehabt habe, bei den geschilderten Verhältnissen ohne weiteres Klingenmünster den Rang zuerkennen. Offenbar können wir also hier in der 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts eine Diplomatenschule von Ruf finden.

Wielange Stephan Abt von Klingenmünster war, wissen wir nicht genau. Auf die Abtwürde zu Weißenburg scheint er i. J. 1111 verzichtet zu haben; denn in der Urkunde Heinrichs V. für Weißenburg vom August

¹⁵³) W. Gundlach, „Ein Diktator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV.“; B. Schmeidler, „Kaiser Heinrich IV. und seine Helfer im Investiturstreit“, S. 5 ff.; C. Erdmann-v. Gladiß, „Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV.“, in Dt. Arch. f. Gesch. des Mittelalters, 3. Jahrg. (1939) S. 115 ff. — Näheres auch unten im Abschn. IV Nr. 10 und Anm. 223 und nunmehr auch A. Fath in Jahrg. I dieses Archivs S. 29.

¹⁵⁴) Vgl. G. M. Dreves, „Godescalcus Lintpurgensis“; ihm gegenüber weist Schmeidler (S. 71 ff., 77, auch 61) nach, daß Gottschalk nicht Mönch in Limburg war, sondern nur in Klingenmünster. — Dreves und Neale nennen Gottschalk neben Notker den fruchtbarsten und bedeutsamen Sequenzdichter Deutschlands in der ersten reimlosen Periode der Prosendichtung. Zwei der Sequenzen verherrlichen S. Michael (eben auch Patron von Klingenmünster) und die Erzengel. — Das Kloster Prüfening bei Regensburg verzeichnet 1347 eine Handschrift mit Predigten des Godescalcus monachus de Clinge. — Der Humanist Wimpfeling berichtet i. J. 1499, er habe eine Sammlung von Sequenzen Gottschalks im Kloster Klingenmünster gesehen, die der Dichter dem Kaiser Heinrich IV. gewidmet hatte.

¹⁵⁵) So auch Schmeidler, a. a. O. S. 72.

¹⁵⁶) a. a. O. S. 418.

¹⁵⁷) Zu Limburg hatte das Kloster Klingenmünster übrigens, wie wir oben — Abschn. I — sahen, schon unter Abt und Bischof Arnold Beziehungen.

1111¹⁵⁸⁾ wird Meingaud als Abt genannt. Im Kloster Limburg treffen wir Stephan als Abt noch am 13. 9. 1114, wo er als solcher bei Heinrich V. in Speyer bezeugt ist¹⁵⁹⁾, und 1116, wo er vom Bischof Bruno den Pfarrsitz in Friedelsheim erwirbt¹⁶⁰⁾. Vermutlich hat Stephan noch die Ereignisse des Spätsommers 1116 auf der Limburg erlebt, wo Herzog Friedrich von Schwaben eine Besetzung in das Kloster gelegt hatte und, nachdem seine Gegner Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Herzog Lothar von Sachsen die Veste 3 Wochen lang belagert hatten, diese im Oktober entsetzte¹⁶¹⁾.

Was Klingenmünster betrifft, so berichtet Trithem, i. J. 1109 habe das Kloster Hirsau den Mönch Siegfried als Abt nach Klingenmünster abgeben „ad reformationem monasterii“¹⁶²⁾. Die Nachricht an sich könnte zutreffen, das Jahr aber stimmt — wie so vieles bei diesem Schriftsteller — nicht. Denn nach der Ebersmünster-Chronik war, wie wir hörten, Stephan i. J. 1110 noch Abt in Klingenmünster. Eine auf den Namen Heinrichs V. und das Jahr 1111 gefälschte (unedierte) Urkunde für Klingenmünster — Näheres darüber in Abschn. IV No. 8 — ist angeblich auf Intervention des Abtes Stephan ergangen, dessen Name hier aber mit *piae memoriae* eingeführt wird. Immerhin wird es Klostertradition gewesen sein, daß Stephan damals noch Abt von Klingenmünster war. Auch in der auf den Namen des Erzbischofs Adalbert I. und den 15. Mai 1115 gefälschten Urkunde¹⁶³⁾ — s. Abschn. IV No. 12 — werden von dem Erzbischof die Rechte des Klosters Klingenmünster bestätigt „*ex rogatu pie memorie Stephani Clingensium venerabilis abbatis*“. Diese Urkunde erlaubt aber nicht in gleicher Weise wie die vorige den Schluß, das Stephan i. J. 1115 wirklich noch Abt zu Klingenmünster war. Denn abgesehen davon, daß Adalbert zur Zeit der angeblichen Ausstellung dieser seiner Urkunde in Wirklichkeit in strenger Haft des Kaisers schmachtete — Dezember 1112 bis November 1115 —, sprechen auch überwiegende Gründe dafür, daß Stephan auf Seiten des Kaisers stand. Wir haben schon gesehen, daß er im September 1114 beim Kaiser in Speyer war. Auch sein fortdauerndes Verweilen im Kloster Limburg, der Familiengründung der Salier, von 1114 bis 1116 deutet darauf hin, daß er kaisertreu geblieben war; die Limburg selbst stand dem Herzog Friedrich, also dem Kaiser, offen. Wir werden auf dieses Verhältnis Stephans nochmals im Abschn. V zurückkommen müssen.

Daß unser Kloster unter Abt Stephan der Hirsauer Reform Eingang gewährt habe, dafür haben wir keine Anhaltspunkte. Sein gutes Verhältnis

¹⁵⁸⁾ Zeuß, a. a. O. Anhang Nr. 6, vgl. auch Nr. 13. Am 7. X. 1104 war er noch bei einer Urkunde des Bischofs Johann von Speyer für das Kloster Schwarzach als Abt von Weißenburg zugegen: Remling, UB. I S. 85; auch Granddier, a. a. O. S. 193. Nach der obenerwähnten Chronikmitteilung war er im Jahr 1110 noch Abt von Weißenburg.

¹⁵⁹⁾ Meyer-Knonau, a. a. O. Bd. VI S. 395.

¹⁶⁰⁾ Würdtwein, Mon. Pal. I 48; Nova Subsidiaria Dipl. I 138 u. Beil. Nr. 3. Nach W. Manchot, „Kloster Limburg a. d. Haardt“, S. 12, hätte der Nachfolger Stephans in Limburg, Arnold, im Jahr 1120 den Abtstuhl bestiegen.

¹⁶¹⁾ Vgl. Meyer-Knonau, a. a. O. Bd. VII S. 21; F. Kolbe, „Erzbischof Adalbert I. von Mainz und Heinrich V.“ S. 71 ff.

¹⁶²⁾ Vgl. „Gallia Christiana“ Bd. V S. 748 ff.; auch Würdtwein, Mon. Pal. Bd. II S. 75.

¹⁶³⁾ Mainzer UB. Nr. 462.

zu Heinrich IV., das ihn an die Spitze mehrerer Abteien führte, spricht eher dagegen. Wenn gar die Nachricht Trithems zutrifft, daß der Mönch Siegfried von Hirsau ad reformationem monasterii geschickt worden sei, so beweist auch dies, — da es sich nur um einen Nachfolger Stephans gehandelt haben kann —, daß Stephan selbst der Reform nicht aufgeschlossen war.

Das Andenken Stephans muß in Klingenmünster sehr nachhaltig gewesen sein. In der vorhin erwähnten Urkunde von 1111 heißt es von dem „*verehrungswürdigen Abt seligen Angedenkens*, er sei von solcher Tüchtigkeit und solchem Eifer gewesen, daß er 4 Abteien würdig und löblich leitete. Er sei auch den Fürsten des ganzen Reiches so angenehm gewesen, daß sie ihm willig zuneigten und er alles von ihnen so schnell wie möglich erreichte; auch der Kaiser, seinen Bitten willfahrend, ja ihn freudig fördernd, wolle deshalb hiermit durch Privileg die alten Rechte des Klosters bestätigen.“

Mit Stephans Wirken muß ein wichtiges Ereignis der Klostergeschichte in Verbindung gebracht werden: der große Neubau der Klosterkirche. Über diesen Kirchenbau haben wir zwar keinerlei schriftliche Zeugnisse, weder in einer Urkunde noch in einer Chronik. Aber die noch erhaltenen Bauteile¹⁶⁴⁾ beweisen, daß die Kirche nur unter Abt Stephan kann erbaut oder wenigstens begonnen worden sein. In ihrem heutigen Bestand geht die Kirche auf den Umbau des Jahres 1737 zurück, der fast einem Neubau gleichkam, sie enthält aber noch Reste jener romanischen Kirche mit den Stilmerkmalen um 1100 oder wohl eher aus dem letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts: die Stümpfe der beiden Westtürme mit den noch ursprünglichen Wendeltreppen, zwischen ihnen die tonnengewölbte Vorhalle (zwar mit gotischen Änderungen aus 1518, aber in ihrem Bestand natürlich aus der Zeit der Erbauung der Türme). Im Innern der Kirche finden wir noch 2 Halbsäulen aus der Zeit gegen 1100; es sind die beiden äußersten (westlichen) der Reihen, die das Mittelschiff von den Seitenschiffen abgrenzten. Daß diese romanische, dreischiffige Säulenbasilika auf den Fundamenten des karolingischen Kirchenbaues ruhte, ist zweifellos; eine planmäßige Grabung müßte das bestimmt ergeben. Für die Beibehaltung der alten Fundamente spricht die geringe Breite der Seitenschiffe, spricht auch die Beibehaltung des Titels und zwar des primären (Michaels-titel) wie des sekundären (Theodulus). Bei dem Umbau 1737 berichteten der Pfarrer und der Dekan auf Anfrage der kirchlichen Oberbehörde, die umzubauende Kirche werde auf den Fundamenten der uralten, ao. 626 erbauten Kirche errichtet (also zum mindesten wieder auf den Fundamenten des romanischen Baues). Die alte Kirche sei in figura crucis erbaut gewesen, das Langhaus sei 136 Werkschuh lang und 50 Werkschuh breit, der Chor 34 Werkschuh lang (also $\frac{1}{4}$) und entsprechend breit. Die romanische Kirche griff also nach Osten weiter aus als heute; die heutige Sakristei bildet den südlichen Teil des Querschiffes der romanischen Kirche. Die Fundamente des nördlichen Teiles des Querschiffes wurden vor einigen Jahren bei Grabungen an der heute vorbeiziehenden Straße festgestellt. Im übrigen sei hier auf die eingehende Beschreibung der

¹⁶⁴⁾ „Die Kunstdenkmäler der Pfalz“, Bd. IV, Bezirksamt Bergzabern, S. 257 ff.

Baureste und die Abbildungen in dem Denkmälerwerk des Landesamts für Denkmalspflege verwiesen.

Als Grund für das Neubauunternehmen am Ende des 11. Jahrhunderts brauchen wir keine Brandkatastrophe anzunehmen. Die neuen Baudanken aufgeschlossene Zeit, das Drängen zu großartiger Baugestaltung, wie es dem Ende des 11. und dem Anfang des 12. Jahrhunderts eigen war, erklärt es — zumal bei einem so bedeutenden Kloster Vorstand wie Stephan — zur Genüge, daß die 300 jährige Kirche erneuert wurde. Auch die Entwicklung des inneren Klosterlebens mit ihren neuen liturgischen Auffassungen drängte in die gleiche Richtung. Wir haben zwar in der Wirkenszeit Stephans keine Anhaltspunkte dafür gesehen, daß er sich mit seinen Klöstern der Hirsauer Reform angeschlossen hätte. Nun regten sich allerdings jene schöpferischen Kräfte, die damals die neuen Gestaltungen herbeiführten — die reichere Abwechslung im Grundriß, die größere Formenfülle bei sparsamer Detaillierung, den rhythmischen Wechsel — vor allem in den Klöstern der Hirsauer Reform, sie beschränkten sich aber nicht auf diese¹⁶⁵⁾. Auch den Klingenmünsterer Neubau kennzeichnete vor allem ein hervorstechendes Element der neuen Bauauffassung, das treffliche Westwerk (2 Frontaltürme mit dazwischenliegender Eingangshalle anstelle des zu vermutenden bisherigen Westchores). Ob sonstige Hirsauer Baudanken Verwendung gefunden haben (größere Tiefenausdehnung des Chores mit einer größeren Anzahl von Altären für den vermehrten Chordienst — über die Altäre s. unten —, Verwendung der Vierung für den Chordienst) können wir bei dem Mangel an Anhaltspunkten für eine Rekonstruktion des neuen Ostchores nicht feststellen. Daß die Kirche keine Krypta hatte, braucht allerdings nicht Ausfluß Hirsauer Bauabsichten zu sein, sondern erklärt sich schon aus dem hohen Grundwasserstand, der im Laufe der Jahrhunderte sogar wiederholt zur Höherlegung des Fußbodens der Kirche zwang¹⁶⁶⁾.

In jedem Fall sehen wir auch in dieser neuen Epoche des fortschrittlichen Bauens und Kunststrebens unser Kloster unter einem weitblickenden Abt wieder, wie im 9. Jahrhundert, in vorderster Reihe.

Wir hörten, daß im Jahr 1110 der Mönch Konrad von Klingenmünster auf Anordnung des Kaisers von Abt Stephan nach Ebersmünster als Abt abgegeben wurde mit der Aufgabe, dort alsbald einen Kirchenneubau zu beginnen. Das könnte darauf schließen lassen, daß er auch in Klingenmünster in besonderer Weise am Kirchenbau beteiligt, vielleicht der Baumeister selbst war. Denn die Baumeister waren zu jener Zeit noch durchweg Mönche.

Urkunden aus den nächsten Jahrhunderten bezeugen uns einige Altäre unserer Kirche. Ein Kreuzaltar wird 1296 in Verbindung mit einer Seelgerätestiftung erwähnt¹⁶⁷⁾. In den mittelalterlichen Klosterkirchen stand

¹⁶⁵⁾ Vgl. C. H. Baer, „Die Hirsauer Bauschule. Studien zur Baugeschichte des XI. und XII. Jahrh.“, S. 1, 104, 119 ff. Über die Reihenfolge der damals unter dem Einfluß der Hirsauer Baudanken entstandenen Kirchen ebenda S. 113 ff.

¹⁶⁶⁾ Als man Mitte des 18. Jahrhunderts wieder eine Beisetzung im Schiff der Kirche vornahm, mußte nach Aushebung der Grube bis zur Beerdigung ständig das Wasser ausgeschöpft werden.

¹⁶⁷⁾ Münchner Hauptstaatsarchiv, Rheinpfälz. Urkunden, Fasc. 73 Nr. 1310.

der Kreuzaltar regelmäßig im oder am Ende des Langhauses, vor dem Chor, und diente als Pfarraltar für die zum Kloster gehörigen Parochianen¹⁶⁸⁾. Ein St. Thomasaltar und ein St. Johannisaltar werden 1506 angeführt¹⁶⁹⁾, ein „St. Miniatenaltar“ i. J. 1531¹⁷⁰⁾. Eine Seelgerätestiftung des Heinrich von Dahn und seiner Frau Agnes zum St. Johannisaltar (wohl um 1190) hält eine Inschrifttafel in der Kirche fest. Im Jahr 1238 wird eine Marienkapelle in unserer Kirche erwähnt: Heinrich von Kropsburg und seine Frau Jutta überlassen die „geizersmulen zwischen Madenburg und Münster“ (heute Kaisersbadermühle genannt) mit 5 Joch Wiesen sowie einen Geldzins für die Bedürfnisse des Klosters, insbesondere für den Custos des Klosters mit der Auflage, daß „custos ipsius ecclesie lumen die ac nocte in capella scte Marie virginis sufficienter procurat“¹⁷¹⁾. In der Bistumsmatrikel von ca 1470¹⁷²⁾ wird bei der Abtei Klingenmünster aufgeführt ein beneficium altaris beate Catharine und ein beneficium altaris beati Wendelini. Vom 17. 5. 1480 datiert für unsere Kirche ein Eintrag in den päpstlichen Rechnungsbüchern¹⁷³⁾ über nichtgezählte Annaten für die unio trium perpetuarum cappelliarum, quarum una ad b. Mariae V., alia ad St. Wendelini, tertia ad Catharinae altare sit in ecclesia dicti monasterii. Im Jahr 1494 gibt der Dompropst von Speyer seinen Archidiakonalkonsens, daß der Kloster- (Stifts-) Kirche zu Klingenmünster uniert werden „beneficia gloriosissime V. Marie ac St. Wendelini in capella Virginis gloriose necnon St. Catharine in supradicta collegiata ecclesia altarium inter eiusdem ecclesie septa consistentium“. Wenn die Worte „inter septa“ die Vermutung zulassen könnten, daß die Marienkapelle außerhalb der Kirche, aber innerhalb der Klostermauern selbständig bestanden habe, so zeigen doch diese Urkunde selbst und die obige Urkunde von 1238, daß es sich um eine Kapelle innerhalb der Kirche handelte und daß in dieser Kapelle außer dem Marienaltar auch der Wendelinusaltar stand. Im Jahr 1534, also nach der Umwandlung der Abtei in ein Chorherrenstift, schuldet eine Witwe dem Besitzer des St. Catharinenaltars jährlich ein Achtel Korn, ebenso 1536 Eheleute von Gleiszellen¹⁷⁴⁾.

Die in den Urkunden weiter erwähnten Kapellen zu St. Nicolaus und St. Magdalena lagen außerhalb des engeren Klosterbereichs auf der Anhöhe im Norden (der heutige Magdalenenhof), die Kapelle St. Jakob lag auf der Anhöhe südlich des Klosters (heutiger Friedhof). Letztere wird in einer Urkunde von 1302 erwähnt¹⁷⁵⁾. Nach der gleichen Urkunde hat ein darin erwähnter Bürger alljährlich 2 Malter Nüsse ad illuminandam capellam sancti Benedicti eiusdem capelle procuratori zu liefern. Ob es

¹⁶⁸⁾ J. Braun, „Der christliche Altar“ S. 37 ff.

¹⁶⁹⁾ Staatsarchiv Speyer, Lagerbuch des Stifts Klingenmünster vom Jahr 1567, Zweitschrift, fol. 56 ff.

¹⁷⁰⁾ Lagerbuch a. a. O. fol. 329.

¹⁷¹⁾ Hauptstaatsarchiv München, Rheinpf. Urk., a. a. O. Nr. 1303. Im Jahr 1391 wird eine Olgüte an „unserer Frauen Capelle zu Monster“ erwähnt. Auch 1544 ist von unserer lieben Frauen Capelle die Rede (Lagerbuch fol. 141).

¹⁷²⁾ Die Bistumsmatrikel ist herausgegeben von F. X. Glasschröder, in den Mitteilungen des hist. Vereins der Pfalz Bd. 28 S. 80.

¹⁷³⁾ Glaser-Mayerhofer, ebenda Bd. 17 S. 51 Nr. 297.

¹⁷⁴⁾ Lagerbuch fol. 110.

¹⁷⁵⁾ Hauptstaatsarchiv München, Rheinpf. Urk. Nr. 1302.



sich hier um eine Kapelle in oder außer der Kirche handelte, ist nicht genau festzustellen.

In den hier behandelten Zeitraum, die Regierungszeit der salischen Kaiser, fällt auch der Ausbau der ansehnlichen Burganlage auf dem östlichen Ausläufer des Treitelbergs, 1,6 km (Luftlinie) nordwestlich des Klosters. Der Erbauer, ja sogar der Name der Burg ist unbekannt, keine Urkunde lüftet das Geheimnis. Im 19. Jahrhundert hat man der Burg, in unrichtiger Auslegung einer Urkunde, den Namen Walahstede beigelegt¹⁷⁶⁾; die Bevölkerung der Umgegend nennt sie „Schlößl“; in einer Waldbeschreibung des 16. Jahrhunderts wird sie „die alte Burg“ genannt. Im amtl. Denkmälerwerk¹⁷⁷⁾ ist sie unter dem Stichwort „Wal d - s c h l ö ß l“ eingehend beschrieben.

Die einzelnen Bestandteile der Burganlage gehören wohl verschiedenen Zeiten an. Die auffallend weite Vorburg war von einer Ringmauer umzogen, deren Reste noch vorhanden sind und die spätestens dem 11. Jahrhundert zugehört. Die Vorburg ist 200 m lang und etwa 100 m breit. Auf einem steilen, kegelförmigen Hügel innerhalb dieser Vorburg steht der wehrhafte Wohnturm, der nur mehr in einer Höhe von 6 m die Zeiten überdauert hat; vielleicht ist er gleichzeitig mit jener Ringmauer der Vorburg und noch in der 1. Hälfte des 11. Jahrhunderts entstanden, jedenfalls gehört er noch diesem Jahrhundert an. Wohl etwas später, schon im 12. Jahrhundert, entstand die engere starke Ringmauer um den Wohnturm mit einem ausspringenden Torturm. Einzelne ausgegrabene Werkstücke (Türstürze usw.) vom Wohnturm zeigen die Stilmerkmale des 12. Jahrhunderts. Die zeitliche Einreihung der verschiedenen Teile der Burg ist für uns wichtig, wenn wir — im Abschn. V — die Beziehungen der Burg zu den geschichtlichen Ereignissen jener Zeit ergründen wollen. Daß die Burg die Aufgabe des aktiven Schutzes für das Kloster Klingensmünster gehabt habe, ist unwahrscheinlich. Dazu wäre ihre abseitige Lage ungeeignet gewesen. Ein anderer Bergvorsprung verhindert von der Burg aus den Blick auf das Kloster und die von Süden und Westen zu ihm führenden Straßen. In ihrer militärischen Aufgabe war die Burg offensichtlich dem — nördlich zu ihren Füßen vorbeiziehenden — Kaiserbachtal zugeordnet (der Berg jenseits desselben trägt, unserer Burg gegenüber, die Madenburg; vgl. Anm. 121). Ferner stand unsere namenlose Burg wohl in Beziehung zu dem Heerweg¹⁷⁸⁾, der 1,7 km östlich an ihr vorbeizieht und von dem ein Stichweg auf dem west-östlich streichenden Höhenrücken unmittelbar zum Fuß unserer Burg läuft. Die weite Vorburg war zweifellos die Fliehburg des Klosters und seiner Hintersassen. Sie löste in dieser Aufgabe vermutlich die ältere, noch 1 km weiter nordwestlich und 100 m höher gelegene Fliehburg, den Heidenschuh¹⁷⁹⁾ ab.

Unsere Burg wurde nach den offenkundigen Spuren gewaltsam zerstört, vermutlich noch im 12. Jahrhundert.

¹⁷⁶⁾ Heinrich IV. schenkte 1065 der Kirche in Speyer u. a. die Orte („villas“) Plintheim und Walastede. Solange man nicht erkannt hatte, daß letzteres Walstad in Schwaben sei, identifizierte man voreilig diesen unbekannt Ort mit der unbekannt Burg (vgl. auch J. Hagen in Nr. 255/1936 des Pfälz. Anz.).

¹⁷⁷⁾ „Die Kunstdenkmäler der Pfalz“ Bd. IV (Bezirksamt Bergzabern) S 464. — Vgl. auch Franz Kl i m m in „Palatina“, Heimatblatt des „Pfälzer Anzeigers“ 1936 Nr. 25.

¹⁷⁸⁾ Über den Heerweg s. den Exkurs.

¹⁷⁹⁾ Vgl. oben Anm. 109.

IV. Die unechten Urkunden des Klosters Klingensmünster.

Die Geschehnisse und die rechtlichen Verhältnisse des Klosters im frühen 12. Jahrhundert können wir nur erschließen aus bestimmten Entwicklungstendenzen, die in einer Reihe gefälschter Urkunden aus jener Zeit ersichtlich werden. Es ist daher notwendig, zunächst diese Urkunden in ihrem Zusammenhang zu betrachten.

An echten Urkunden der Könige für Klingensmünster sind uns nur jene Ludwigs des Deutschen von 849 (D. 55) und Heinrichs IV. von 1080 (St. 2826) erhalten. Es gibt aber noch Königsurkunden und Urkunden des Erzbischofs Adalbert von Mainz für das Kloster, die von der Forschung fast einmütig als Fälschungen bezeichnet worden sind. Über die Zeit der Fälschungen konnten sich aber die Diplomatiker nicht einigen. Während sie die meisten davon ins 12. Jahrhundert datierten, hat Th. Mayer alle diese Fälschungen als Ausfluß eines einheitlichen Entschlusses und Unternehmens erklärt und sie in die Zeit gegen 1224 verwiesen¹⁸⁰⁾. Es dürfte sich daher empfehlen, die Urkunden einmal lediglich ihrem Inhalt und ihrer erkennbaren Absicht nach zu gruppieren. Wenn dieses Verfahren auch keine endgültigen Ergebnisse zeitigen kann, so mag es immerhin für eine abschließende Würdigung nach den Schriftmerkmalen einen Unterbau liefern.

Zwei Tendenzen treten in den gefälschten Urkunden besonders hervor: die eine geht nach der Sicherung und Erhöhung des Einflusses des Mainzer Erzbischofs auf unser Kloster; die andere, schon frühere, ist das Bestreben des Klosters selbst, seine Rechte zu sichern, wobei neben dem besonderen Interesse des Klosters an seinem Recht zur Ernennung seiner Ministerialen konkurrierend das Interesse dieser Ministerialen selbst an der Sicherung ihrer Rechtsstellung erkennbar ist. Zeitlich am frühesten mußte sich naturgemäß das Bedürfnis nach Festlegung der Rechte des Klosters selbst einstellen.

1. Die stärkste und umfassendste Gefährdung der herkömmlichen Rechtsstellung hatte das Kloster, wie schon im Abschn. II erwähnt, von dem Augenblick an zu befürchten, als die Grafschaft Lutramsforst i. J. 1086 vom Kaiser dem Bischof von Speyer übertragen wurde. Zwar möchte Th. Mayer diesem Ereignis keine große Bedeutung beimessen; er folgert vielmehr aus der Tatsache, daß dem Kloster am 1. 4. 1224 in einer Papsturkunde der Ort Göcklingen bestätigt wird, daß um diese Zeit dem Kloster der Verlust dieses Ortes drohte und es deshalb Anlaß hatte, die schon erwähnte gefälschte Gründungsurkunde (Anm. 123) herzustellen. Nun werden in jener Papsturkunde¹⁸¹⁾ auch die Orte Gleiszellen und Pleisweiler dem Kloster bestätigt. Man fragt sich, warum diese dann nicht gleichzeitig in der Gründungsurkunde miterwähnt werden. Auch nimmt die Papsturkunde auf unsere Gründungsurkunde und die Schenkung Dagoberts gar nicht Bezug, sondern behauptet, daß Göcklingen und die beiden anderen Orte durch den Erzbischof Adalbert und den Bischof C.

¹⁸⁰⁾ Th. Mayer, a. a. O. S. 149, 167, 179.

¹⁸¹⁾ Würdtwein, „Nova Subsidia“ IV 123; — A. Potthast Reg. Pont. Rom. Bd. I S. 622 Nr. 7207.

von Speyer dem Kloster übergeben worden seien. Eine Beziehung und ein zeitlicher Zusammenhang unserer Gründungsurkunde zur Papsturkunde besteht also offenbar nicht. Die Erwähnung des Ortes Göcklingen in der Gründungsurkunde war einfach eine historische Notwendigkeit, nachdem der Ort zweifellos zur ursprünglichen Dotation des Klosters¹⁸²⁾ gehört hatte (während Gleiszellen und Pleisweiler spätere Ausbauorte sind). Th. Mayer meint¹⁸³⁾, eine Gefährdung seines Besitzes in Göcklingen habe dem Kloster um 1224 von dem damaligen Bischof von Speyer, Konrad von Scharfenberg (1200—1224) gedroht, „wohl dem machtvollsten Bischof, der je in Speyer regierte“. Vor seinen Einverleibungsabsichten, die sich auch bei anderen Klöstern und Pfarreien bemerkbar gemacht hätten, habe sich das Kloster durch die Gründungsurkunde schützen wollen. Demgegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß die hoheitlichen Amtshandlungen, gegen die das Introitusverbot der Gründungsurkunde schützen wollte, am Anfang des 13. Jahrhunderts bereits auf die benachbarten Dynastien übergegangen waren. Ferner wird man die Frage aufwerfen müssen, welchen Schutz denn ein bloßes Introitusverbot gegen Einverleibungsabsichten hätte bieten können. Besonders aber steht fest, daß der Bischof Konrad in den hier fraglichen Jahren solche Zugriffsabsichten offenbar keiner Kirche gegenüber mehr hatte. In diesem Zeitraum sind von ihm nur Schenkungen an Kirchen, aber keine Beeinträchtigungen von Kirchen mehr zu verzeichnen¹⁸⁴⁾. Wenn um 1224 jemand unserem Kloster seine Rechte an den 3 Orten streitig gemacht hat, dann konnten das nur die inzwischen aufgetretenen benachbarten Dynastien gewesen sein, die Grafen von Zweibrücken und von Leiningen, zu deren „Lehen Landeck“ auch diese Orte gehörten (vgl. Abschn. II zu Anm. 129). Um 1224 hatte auch der Ministerialenstand bereits einen solchen Aufstieg genommen, daß man von ihm nicht mehr als von „servientes“ gesprochen hätte und daß es keinen Sinn mehr gehabt hätte, das Recht des Abtes auf Ernennung von Ministerialen als solches zu sichern, wie es in der gefälschten Gründungsurkunde für nötig befunden wurde.

Nicht erst im 13., sondern schon am Ende des 11. Jahrhunderts brauchte das Kloster den umfassenden Schutz einer „Gründungsurkunde“. Denn die Gefahr, die ihm bei jener eingreifenden Änderung der Grafenzuständigkeit in dieser Gegend i. J. 1086 drohte, kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden. Bisher hatte das Kloster die Einwirkung der Untergrafen der Salier, wie im Abschn. II näher ausgeführt wurde, offenbar nur wenig zu spüren. Nun rückte ihm plötzlich der Untergraf des Bischofs räumlich und der Energie nach viel näher. Die Tatsache, daß der Graf als Diözesanbischof auch geistliche Einflußmöglichkeiten auf das Kloster hatte, erhöhte die Gefahr. Alles, was sich das Kloster bisher durch Rechtsgewohnheit an Befugnissen hatte zulegen können, weil ihm niemand seine Rechte streitig machte, wurde jetzt fragwürdig. Dazu waren in der fraglichen Zeit auch allgemeine Veränderungen im öffentlichen Recht im

¹⁸²⁾ Vgl. Teil I Abschn. II.

¹⁸³⁾ A. a. O. S. 144, 154.

¹⁸⁴⁾ Vgl. bei Fr. Bienemann, „Konrad von Scharfenberg, Bischof von Speyer und Metz und kaiserl. Hofkanzler“, Diss. Straßburg 1886, insbesondere die Regesten über die Schenkungen des Bischofs zwischen 1220 und 1224.

Gänge, so besonders die Umwälzung im Gerichtswesen¹⁸⁵⁾, der Zerfall der Einheit im Münzwesen¹⁸⁶⁾ und das Aufsteigen der Ministerialen. Gründe genug, um Unsicherheit hervorzurufen. Deshalb enthält die gefälschte Gründungsurkunde — die offenbar die früheste unter den obigen Fälschungen war — eine umfassende Aufzählung der gefährdeten Rechte des Klosters. Sie legte deren Fixierung dem Gründer Dagobert in den Mund. Die echte Gründungsurkunde — eine solche wird das Kloster wohl besessen haben — war wie alle Besitztitel des Klosters¹⁸⁷⁾ bei dem Klosterbrand um 840 vernichtet worden. In der Tradition wird ihr Inhalt fortgelebt haben; im benachbarten Kloster Weißenburg, das zugleich von Dagobert gegründet wurde, hat man vielleicht noch eine echte Dagoberturkunde in Besitz gehabt. Allerdings kann eine ursprüngliche Gründungsurkunde bei weitem nicht alle jene Rechte aufgezählt haben, die man jetzt sichern wollte; auch für Weißenburg war deshalb eine Fälschung nicht überflüssig. An Vorlagen für die Fälschungen gebrach es jedenfalls nicht. Standen doch die Weißenburger Bestätigungsurkunden so vieler nachmerowingischer Herrscher dem für Weißenburg und Klingenmünster gleichzeitig zuständigen Abt Stephan zur Verfügung. Übrigens konnten bei der Fälschung nicht ins Ungemessene Rechte behauptet werden, die keinen tatsächlichen Grund hatten. Das Kloster mußte — man vergleiche die Beispiele von Weißenburg und Prüm¹⁸⁸⁾ — gewärtig sein, daß das eidliche Zeugnis der Klosterfamilie über die herkömmlichen Rechte eingeholt würde. So wird die gefälschte Gründungsurkunde echte Dagobertische Verfügungen und die Fixierung der im Lauf der Jahrhunderte erworbenen oder zugelegten Rechte enthalten. Den Schülern Gottschalks (oder eines anderen tüchtigen Lehrers) lag es natürlich nahe, eine schwungvolle Arenga und Narratio für die Urkunde zu liefern. In poetischer Ausschmückung wird geschildert, wie Dagobert, im Traum vor Gottes Richterstuhl entrückt, sich wegen seiner Missetaten — er beging sie allerdings erst nach der Gründung unseres Klosters, nämlich als Herrscher von Neustrien nach 628 — von den beleidigten Heiligen, namentlich von dem Erzengel Michael, bedroht sieht, aber schließlich durch das Dazwischentreten seines besonderen Patrons Dionysius befreit wurde. Derartige Visionserzählungen waren um die Zeit unserer Fälschung beliebt¹⁸⁹⁾. Als Sühne wird Dagobert auferlegt und von ihm

¹⁸⁵⁾ Vgl. Hans Hirsch, „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“ S. 60 ff.; derselbe, „Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit“ S. 48, 53.

¹⁸⁶⁾ Vgl. W. Hävernick, „Das Münzwesen am Mittelrhein in der Stauferzeit“ in d. Frankfurter Münzzeitung 1933 S. 74.

¹⁸⁷⁾ MG. D. Ludwigs d. D. 55.

¹⁸⁸⁾ Vgl. Tyc, a. a. O. S. 29; St. 2956.

¹⁸⁹⁾ Während die älteren Legenden, die sich um die ersten Ansiedler und Mönche des 7. Jahrhunderts ranken, die Erde und das Meer zum Schauplatz haben, gehören die Visionen aus Himmel und Hölle nach Art der vorliegenden meist erst der späteren Zeit an. A. F. Ozanam, „Études sur les sources poétiques de la Divine Comédie“, Paris 1845, S. 44) gibt eine der unseren ähnliche Vision einer Prüfung Karls des Großen vor dem ewigen Richter bekannt. Die — im 9. Jahrhundert geschrieben — Gesta Dagoberti (MG. SS. I, 421 Cap. 44) schildern, wie die Seele Dagoberts von den Dämonen der Hölle auf dem Meer fortgeschleppt, aber von S. Dionys gerettet wurde. — Himmel- und Höllenwanderungen Sterblicher und die Visionen von Höllenqualen sind an sich überzeitlich. Vgl. H. Günter, „Die christliche Legende des Abendlandes“ S. 111; derselbe, „Budda in der abendländ. Legende“ S. 149 ff.

willig übernommen die Errichtung eines Klosters zu Ehren des hl. Michael. Die Urkunde fährt dann mit dem bemerkenswerten Satz fort: „Noch ein anderes Kloster in der Nähe, Weißenburg, haben wir zu Ehren der Apostel Petrus und Paulus errichtet und mit gleichen Rechten und Privilegien ausgestattet.“ Aus diesem Satz ist nicht etwa zu folgern, daß die Fälschung der Weißenburger Gründungsurkunde vor jener von Klingenstein liege, sondern im Gegenteil, daß der Fälscher einstweilen zugleich die Interessen von Weißenburg wahrnehmen wollte, das noch keine gefälschte Gründungsurkunde angefertigt hatte. Denn andernfalls wäre der Satz in unserer Urkunde durchaus überflüssig und deshalb mehr als auffällig. Die Wahrnehmung der Interessen beider Klöster wird aber besonders dem gemeinschaftlichen Abte Stephan nahegelegen sein; sie wäre allerdings auch schon unter dem — 1097 verstorbenen — Abte Samuel von Weißenburg nicht ausgeschlossen gewesen, da beide Klöster auch unter ihm in der Fälschungsaktion zusammengearbeitet haben können.

In unserer Urkunde ist die Dispositio in auffälliger Weise unterbrochen von einer Aufzählung der — angeblich von Dagobert, wie es auch die gefälschte Urkunde D. Ludw. d. D. 176 darstellt, nach den Versen des Rabanus Maurus¹⁰⁰⁾ aber von Karl d. Gr. nach Klingenstein verbracht — Reliquien des hl. Theodulus und anderer Martyrer. Auch die Theodulreliquie sei dabei „beim Hauptaltar zum hl. Michael“ beigesetzt worden. Von dem in der karolingischen Kirche beim Salvatoraltar (Westchor) errichteten Theodulaltar ist also nicht mehr die Rede. Ob dies auf den neuen Zustand nach dem romanischen Neubau der Kirche abstellt und also eine Bestätigung für die — ohnehin naheliegende — Annahme ist, daß bei diesem Neubau und der Beseitigung des Westchores die Theodulreliquie wieder an den Michaelsaltar im Osten verbracht wurde, ist zweifelhaft. Es könnte auch sein, daß jene Mitteilung in der Gründungsurkunde bewußt den ursprünglichen Zustand vor dem Brand um 840 schildern wollte, um den Anschein der Echtheit der Urkunde zu erhöhen.

Jene Unterbrechung der Dispositio legt die Vermutung nahe, daß der 1. Teil derselben in seinem Kern die ursprüngliche Verfügung Dagoberts wiedergibt, nämlich die Dotierung des Klosters mit den rebus fisci nostri illic adjacentibus, quidquid ad nos spectat, tam in villis quam mancipiis, sylvis, vineis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, ferner „regalem villam nostram Beggelingen“ (= Göklingen, 3 km nordöstlich des Klosters). Insoweit würde die Verfügung auch durchaus dem in echten Dagoberturkunden Üblichen entsprechen¹⁰¹⁾. Das Übrige in diesem 1. Teil der Dispositio ist offensichtlich neue Zutat: „cum undecim millibus hubis, in diversis mundi partibus jacentibus, insuper ad defensionem et honorem loci quingentos ministeriales — attribuimus.“

Der 2. Teil der Dispositio enthält sodann eine Reihe von Verfügungen, deren nachmerowingischer Inhalt ohne weiteres auf der Hand liegt. Allerdings, das Introitusverbot, das davon absieht den Grafen, den Vogt usw. zu nennen, sondern schlechthin den iudex publicus erwähnt, könnte ge-

¹⁰⁰⁾ MG., Poet. Lat. II S. 226 ff. Nr. 76. Vgl. Teil I Abschn. V.

¹⁰¹⁾ Vgl. Teil I Abschn. II.

rade in dieser Fassung ursprünglich sein oder sich doch absichtlich an merowingische Fassungen anlehnen¹⁰²⁾. Nichts ist hier von der Abhaltung des Grafengerichts gesagt, dem Abt wird sogar — im Gegensatz zur gefälschten Gründungsurkunde von Weißenburg, wo denn auch (1102) Klagen gegen den Vogt geführt werden müssen — zugesichert, daß er secularia etiam iudicia sicut spiritualia tractet, dijudicet atque disponat. Noch nichts ist in unserer Urkunde von einer Scheidung von niederer und hoher Gerichtsbarkeit, von hoher und Blutgerichtsbarkeit erkennbar.

Daß die Gründungsurkunde das Introitusverbot auch auf den Speyerer Bischof¹⁰³⁾ und andere Bischöfe erstreckt, bräuchte an sich nicht auffällig zu sein; hatten doch schon zur Merowingerzeit oft die Bischöfe selbst solche Sicherungen in Privilegien gewährt oder beim König erwirkt, um ein Kloster auch vor ihren eigenen, andersgesinnten Rechtsnachfolgern zu schützen¹⁰⁴⁾. Aber es ist augenfällig, daß der Verfasser unserer Urkunde mit Wohlgefallen entweder eine solche — etwa in Weißenburg erhaltene ursprüngliche — Verfügung jetzt betont oder aus ähnlichen Merowingerurkunden übernommen hat, weil sie dem Bischof als neuem Grafen von Lutramsforst geradezu auf den Leib zugeschnitten zu sein schien.

Die Urkunde will — unter Berufung auf die angebliche Verfügung Dagoberts — dem Kloster noch weitere Rechte sichern. So das Münzungsrecht nach Speyerer Prägung. Der Bischof und neue Graf hatte dieses also wohl der Abtei bestritten. Für die Münzstätte von Klingenstein können ein Michaelspfennig und einige andere, noch nicht sicher zugeschriebene Münzen in Anspruch genommen werden¹⁰⁵⁾. Ferner wurden die Klosterangehörigen das Recht des freien Handelsverkehrs im ganzen Reich gewährt, ohne Zoll- und Steuerverpflichtung. Endlich wird das Recht der freien Abtwahl schon als ein Privileg Dagoberts ausgegeben, was an sich nicht unmöglich wäre. Das Kloster scheint die freie Abtwahl wirklich immer geübt zu haben. Wir haben wenigstens nirgends — vielleicht abgesehen von dem Abt Otger unter Ludwig dem Frommen — Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der König die Äbte ernannt hätte. Bei jedem der eingangs aufgezählten Äbte, die auch Bischöfe waren, besagt die angebliche Urkunde Heinrichs IV. von 1094 (hier unten Nr. 5), daß er zunächst Abt et postea episcopus gewesen sei. Der Stelle über die freie Abtwahl geht in der Gründungsurkunde voraus die Immunitätsbestimmung angeblich des Königs Dagobert, (das Kloster solle jetzt und immer ab omni servitutis oppressione liberum esse sub regali tuitione). Diese Fassung, beson-

¹⁰²⁾ Vgl. Anm. 124.

¹⁰³⁾ Über den Gebrauch des Wortes Nementensis statt Spirensis (wenn er in unserer Urkunde nicht absichtlich an die alte Wortform anschließen wollte), vgl. Anm. 125.

¹⁰⁴⁾ E. E. Stengel, „Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien“ S. 565 f.; Th. Sickel, „Beiträge zur Diplomatik“, Abschn. IV, S. 6.

¹⁰⁵⁾ Vgl. C. W. Scherer, „Zur pfälzischen Münzkunde“, Frankfurter Münzzeitung 1933 Nr. 39. Das auf einer dieser Münzen sichtbare Portal mit 4 Zinnen und Turm ist nur Sinnbild, keine wirkliche Ansicht; vgl. F. Philippi, „Darstellungen von Gebäulichkeiten auf Mittelaltermünzen“, Bonner Jahrbücher, Heft 132 (1927). — Münzstätten, die sich mit eigenem Bild und Namen kein eigenes Umlaufgebiet zu sichern vermochten, pflegten Münzfuß und Bild einer bedeutenden benachbarten Münzstätte zu übernehmen: W. Hävernich in der Frankf. Münzzeitung 1933 S. 74.

der Fälschung zuzuschreiben sind. Für die zeitliche Einreihung unserer Fälschung ist von Bedeutung, daß noch kein Bedürfnis aufgetreten war, daß das Kloster in der Urkunde die Rechte der Ministerialen seinerseits einschränkte, was im 12. Jahrhundert so oft Anlaß zu Fälschungen von Klosterurkunden war²⁰¹⁾. Eine Bestimmung wie in der Weißenburger Gründungsurkunde, daß die Ministerialen ihr Lehen allein vom Abt empfangen dürfen, enthält die Gründungsurkunde von Klingenstein nicht²⁰²⁾.

Kein Wort sagt unsere Klingensteinurkunde von einer Unterstellung der Abtei unter den erzbischöflichen Stuhl von Mainz. Spätere Fälschungen behaupten eine solche und auch eine Urkunde des Papstes Innocenz VIII. von 1490²⁰³⁾ besagt, daß nach altem Herkommen der neugewählte Abt zunächst die Bestätigung des Erzbischofs einzuholen habe. In den Jahren 1377 und 1457 verfuhr die Erzbischöfe Adolf und Theodorich von Mainz tatsächlich danach²⁰⁴⁾. Wäre das schon im 11. Jahrhundert rechtens oder herkömmlich gewesen, so hätte der Verfasser der Gründungsurkunde bei der Erwähnung der freien Abtwahl anerkennend oder verneinend dazu Stellung nehmen müssen, zumal doch die Rechtsverhältnisse des Klosters erschöpfend in der Urkunde behandelt werden sollten und die Erwähnung jeder Einschränkung der Rechte des Diözesanbischofs in der Absicht des Fälschers liegen mußte. Sein Schweigen beweist uns — und wir werden noch weitere Anhaltspunkte dafür finden —, daß einerseits im 11. Jahrhundert ein solches Einflußrecht des Erzbischofs von Mainz noch nicht bestand, daß andererseits die Fälschung noch vor dem (bald zu behandelnden) Interesse des Erzbischofs Adalbert I. an unserem Kloster statthatte.

Ob die Gründungsurkunde tatsächlich den Erfolg gehabt hat, dem Kloster die darin verbrieften Rechte zu sichern, wissen wir mangels näherer Angaben nicht. Aus der auch beim Kaiser angesehenen Stellung des Abtes Stephan möchten wir es folgern. Übrigens wird die Rechtsentwicklung, wie wir sehen werden, bald durch das Aufkommen eines neuen Dynastengeschlechts in der Umgebung des Klosters unterbrochen.

2. In Verbindung mit unserer Gründungsurkunde und zwar mit ihrer Absicht, das Recht des Abtes auf die Ernennung der Ministerialen sicherzustellen, steht auch eine Interpolation in der — im übrigen echten — Urkunde Ludwigs des Deutschen von 849 (D. 55). Hier wurde an der Stelle, wo dem Kloster nach der Vernichtung seiner alten Urkunden die ihm früher geschenkten omnes res et mancipia bestätigt worden waren, unter Kürzung des ursprünglichen Begleittextes gesetzt: omnes ministeriales, praedia nec non et cetera donaria et mancipia. Kehrt setzt diese Interpolation — in der Vorbemerkung zu D. 176 S. 250 — ins 11. Jahrhundert.

²⁰¹⁾ Vgl. Tyc, a. a. O. S. 77 f.

²⁰²⁾ Wenn bei Weißenburg nach der Urkunde von 1102 der Vogt als Lehensherr eines Ministerialen möglich war, nach der Gründungsurkunde aber ausdrücklich nur der Abt, so muß die Fälschung der Letzteren früher liegen. Denn es bedurfte einer weiteren Rechtsentwicklung, wenn der bisherige Unfreie des Abtes auch von einem Dritten Lehen sollte empfangen dürfen.

²⁰³⁾ Würdtwein, „Monasticon Palatinum“ Bd. II S. 8, 64.

²⁰⁴⁾ Würdtwein, a. a. O. S. 31, 37, 41.

Die Gründungsurkunde erwähnt auch, wie schon gesagt, den Vogt nicht, bringt auch keine Klagen über einen solchen vor. Er scheint, da nach unserer früheren Feststellung Vogtei und Grafschaft unter den salischen Grafen offenbar in einer Hand verblieben und ihre Inhaber dem Kloster nicht zu nahe getreten waren, im Bewußtsein der Klosterleute keine besondere Rolle gespielt zu haben. Es folgen aber nun bald gefälschte Urkunden — nämlich in der nachher zuerst zu behandelnden Gruppe die Urkunden Ludwigs des Frommen, Ludwigs des Deutschen, Heinrichs I., Heinrichs II. und Heinrichs IV. —, die solche Klagen über den Vogt enthalten. Einige dieser Fälschungen haben weiterhin die Eigentümlichkeit, daß sie unter Wiederholung der einen oder anderen Verfügung der Gründungsurkunde bestimmte dem Kloster übereignete Besitzungen diesem gewährleisten.

3. Zunächst mag die Fälschung der Urkunde Ludwigs des Frommen von angeblich 828²⁰⁵⁾ hier eingereiht werden. Sie hat die gleiche Arenga wie die Urkunde Heinrichs IV. von 1080 (St. 2826). Sie enthält bereits eine allgemeine, nicht substantiierte Klage wie St. 2926 (unten Ziff. 5): daß der Abtei jura ceteraque legalia a procuratorum negligentia et exercenda advocatorum inclementia fere ad nihilum redacta seien. Für das Ende des 11. und den Beginn des 12. Jahrhunderts ist diese Klage nach dem, was wir über diese Blütezeit der Abtei erfahren haben (Abschn. III) kaum zutreffend. Es scheint vielmehr, daß hier wirklich Zustände aus der Zeit Ludwigs des Fr., vielleicht in Anlehnung an eine Vorlageurkunde jener Zeit, wiedergegeben werden sollten. Im übrigen bestätigt unsere Urkunde dem Kloster besonders den Besitz der (nicht näher zu bestimmenden) villae Hilbodesheim und Selenhoven. Nur von letzterer werden die Hintersassen verpflichtet, dreimal im Jahr principalibus placitis interesse. Von den Ministerialen spricht das Diplom nicht. Es wäre möglich, daß diese Urkunde noch vor der Gründungsurkunde entstanden ist, das Original ist nicht mehr vorhanden.

4. Einen ähnlichen Charakter hat die auf den Namen Heinrichs II. und das unmögliche Jahr 970 gefälschte Urkunde (D. HII 533). Auch sie schildert wohl frühere, aus der Zeit um 970 vielleicht überlieferte Verhältnisse (Angriffe Ottos von Kärnten?), wenn sie berichtet, das Kloster habe solche Gewalttat seiner defensorum seu ceterorum, qui idem monasterium circumnsident, erdulden müssen, daß die Güter der Klosterfamilia geraubt wurden, diese selbst entflohen sei und der Dienst des Allerhöchsten dort leide. Dagobert habe den Abt und familiam ab omni servitio regis seu episcopi seu advocati befreit mit der Ausnahme, daß das Kloster dem Mainzer Bischof ein Streitroß, das einen Scheffel Weizenmehl zu tragen habe, zur königlichen Heerfahrt stellen müsse ob testamentum huis pactionis. Dieser Passus kehrt noch in anderen späteren Urkunden wieder. Es mag sein, daß diese Leistung an den Mainzer Erzbischof wirklich rechtens war, seitdem Erzbischof Raban, nach 840, das brandgeschädigte Kloster wiederhergestellt hatte²⁰⁶⁾. Ihrer Art nach wäre diese Leistung offen-

²⁰⁵⁾ Mühlbacher Karol. Reg. 2 Nr. 852, aus Ph. A. Granddier, „Histoire d'Alsace“, Ed. II Pièces justificatives, Tit. 446. — Über die Unzuverlässigkeit Granddiers vgl. allerdings Cle y im „Elsaß-Lothr. Jahrb.“ Bd. 9 (1930) S. 73.

²⁰⁶⁾ Vgl. Teil I Abschn. V.

sichtlich Ausdruck eines Herrschaftsrechtes über das Kloster. Auf die Gründungszeit des Klosters kann diese Pflichtleistung jedenfalls nicht zurückgehen, da das Erzbistum Mainz erst um das Jahr 745 errichtet wurde und sein Inhaber erst seitdem mit Klingenmünster Beziehungen haben kann. Diese Leistung und ihr Ursprung mag auch eine ausreichende Erklärung dafür sein, daß der angebliche Intervenient, Erzbischof Erchenbald vom „monasterium suum Clinga“ spricht. Man wird nicht wegen dieses Ausdrucks unsere Urkunde der nächsten — Mainzer — Gruppe einzu-reihen brauchen, zumal die vermeintlichen Rechte des Erzbistums in letz-terer stärker aufgetragen zu sein pflegen. Wer das erwähnte testamentum huius pactionis ausgestellt hatte, weiß man nicht²⁰⁷⁾. Die Urkunde D H II 533 erwähnt dann weiter, daß jenes Privileg des Klosters eingehalten worden sei, bis dieses von dem Brand heimgesucht wurde. Nach seiner Wiederherstellung sei es wiederum durch die insolentia defensorum un-terdrückt worden; da habe Erzbischof Raban von König Ludwig erreicht, daß er dem Kloster res, mancipia et praedia vel ministeriales bestätigte. Der Fälscher hatte also bereits die interpolierte Urkunde Ludwigs d. D. (D 55) vor sich. Es ist nicht ausgeschlossen, daß beide — die Interpolation und unser D H II 533 — noch vor der Gründungsurkunde entstanden sind, das Recht der Abtei auf Bestellung von Ministerialen zu sichern. Der Herausgeber der D H II in den M. G., Breslau, und der Bearbeiter des Mainzer UB, Stimming setzen die Fälschung von D H II 533 in die 2. Hälfte des 11. Jahrhunderts, auch Th. Mayer (S. 150) stellt bei beiden Eigentüm-lichkeiten des 11. Jahrhunderts fest, während Kehr und Stimming die In-terpolation in D. Ludwig d. D. 55 dem 12. Jahrhundert zuweisen wollen²⁰⁸⁾. 5. Weist D H II 533 keine Klagen über Eingriffe des Vogts zur Zeit der Fälschung auf, so bringt die nun zeitlich anzureihende Urkunde Hei-n-ri-chs IV. von 1094 (St. 2926)²⁰⁹⁾ solche Klagen vor. Diese Urkunde enthält zwei nach Schrift und Fassung verschiedene Teile, wie Th. Mayer dargelegt hat. Er stellt fest, daß die 1. Zeile und die Signumzeile echt sind und von Gottschalk herrühren. Möglicherweise handle es sich um ein überkommenes Concept Gottschalks, das mit 1094 datiert gewesen sei²¹⁰⁾. (Es wird darin eben auch Abt Stephan als Intervenient aufgeführt, der in der Tat im Jahr 1094 und mindestens bis 1110 hier Abt war). Jedenfalls entspreche der — uns hier allein interessierende, die Vogtfrage betref-fende — erste Teil nach Stil und rechtlichem Inhalt dem ausgehenden 11. Jahrhundert; möglicherweise gebe er eine Entschließung des Kaisers wie-der oder sollte einer solchen dienen. Die Niederschrift in Klingenmünster habe allerdings erst nach 1094 stattgefunden.

²⁰⁷⁾ Bemerkenswert ist, daß diese Ausdrücke pactionis und testamentum als termini im Mainzer Urkundenbuch gerade um die Zeit des Erzbischofs Adalbert I. häufig gebraucht werden: (Nr. 526 [Jahr 1124], 510 [1123], 560 [1130], 581 [1133], 595 [1134], 601 [1135], 605 [1126]). Die Verpflichtung archiepiscopo trans. Alpes profecturo caballum duas bulgas plenas farina zu schicken, ist auch der Äbtissin bei der Gründung des Frauenklosters Oberstenfeld auferlegt worden. M. UB, Nr. 255 angeblich von 1016, in Wirklichkeit eine Fälschung gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts.

²⁰⁸⁾ Vgl. Mainzer UB, Nr. 143 und 264.

²⁰⁹⁾ Vgl. auch Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins Bd. 11 S. 8.

²¹⁰⁾ Th. Mayer, a. a. O. S. 162 ff., 167. Vgl. auch Erdmann - v. Gladiß a. a. O. S. 121, 163. Über Gottschalk vgl. Abschn. III zu Anm. 153 u. 154.

Wir können also davon ausgehen, daß man am Ende des 11. Jahrhunderts auch in Klingenmünster Klagen über den Vogt zu führen hatte. Sie sind allerdings wiederum sehr allgemein gehalten und in keiner Weise sub-stantiiert, auch wird kein Name eines Vogts genannt. Immerhin gewin-nen wir damit für die Datierung unserer zuvor behandelten Gründungs-urkunde einen Anhalt. Wir haben gesehen, daß Ausgangspunkt für die Gründungsurkunde, die eben noch keine Klagen vorbrachte, das Jahr 1086 war, in dem durch die Übertragung der Grafschaft Lutramsforst an den Bischof von Speyer die Rechte des Klosters in Gefahr gebracht wurden. Nun, angesichts jener Klagen in St. 2926, können wir als zeit-lichen Endpunkt der Fälschung unserer Gründungsurkunde das Ende des 11. Jahrhunderts, ja, wenn es sich wirklich um ein mit 1094 datiertes Concept Gottschalks handelte, auch das Jahr 1094 selbst bestimmen. Vom Inhalt der Gründungsurkunde spricht jedenfalls nichts gegen diese Da-tierung.

Unsere Urkunde von 1094 erklärt in jenen ersten Teilen, daß die familia und der Abt frei sein sollten ab omni advocatorum servitute vel hospita-litatis invasione (der Vogt wohnte also damals wohl nicht am Ort), aus-genommen diese, daß von eben dem Vogt, der mit königlicher oder kai-serlicher Banngewalt ausgestattet sei, dreimal im Jahr das ordentliche Gericht zu halten sei (er hatte also nun die hohe Gerichtsbarkeit inne) und daß von den dort verhängten Strafen der Abt zwei und der Vogt ein Drittel zu erhalten habe. Das ganze Wergeld bei Tötung eines Angehöri-gen der familia gehöre dem Abt allein; dem Vogt nur dann ein Drittel, wenn der Abt ihn zur Bezwingung eines Aufrührerischen gerufen habe. Die Gerichtsbestimmungen bewegen sich noch im Compositionensystem, liegen also noch vor der im 12. Jahrhundert beginnenden Rechts-änderung²¹¹⁾.

6. Eine weitere Entwicklung der Verhältnisse der Ministerialen, als un-sere Gründungsurkunde, die Interpolation in D Ludw. d. D. 55 und D H II 533 erkennen ließen, zeigt die auf den Namen Ludwigs d. D. und das Jahr 849 gefälschte Urkunde (D. 176). Sie schließt inhaltlich an die echte Urkunde dieses Kaisers (D. 55) und bereits an deren interpolierte Stelle an, nur sind hier die Schenker, die dem Kloster Ministerialen, Güter und Unfreie übertragen haben, vermehrt als reges, imperatores, duces, mar-chiones angeführt²¹²⁾. Das Recht der Ministerialen wird sodann in D. 176 bereits dahin erweitert, daß sie a servitio advocati oder eines andern Mächtigen befreit und nur dem Abt und Convent untergeben sein sollten. Es wird dann behauptet, daß Dagobert für die einzelnen Dienste der Mi-nisterialen bestimmte Lehen zugewiesen habe²¹³⁾. Im Falle der Be-schwerde habe sie der Abt nach dem Recht der Ministerialen des Ortes zu richten. Nach einer (zeitlich und personell falschen) Erzählung von der Romfahrt Karls d. Gr. bestätigt Ludwig dessen Schenkung des Ortes

²¹¹⁾ Vgl. H. Hirsch, „Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter“ S. 111ff.

²¹²⁾ Über die Einführung des marchio in die deutschen Diktate seit Otto III. vgl. Stengel, a. a. O. S. 212.

²¹³⁾ Über die Entwicklung der Lehenberechtigung der Mainzer Ministerialen vgl. Main-zer UB, Nr. 358 (Fälschung, wohl um 1100), Nr. 382 (Jahr 1092), Nr. 385 (1093), Nr. 510 (1123), Nr. 549 (1128), Nr. 592 (1134). — Vgl. auch oben Anm. 198.

Rheinzabern (in der Pfalz) an das Kloster mit besonderer Betonung der dortigen 40 Ministerialen.

7. Noch weiter fortgeschritten als in der Urkunde Ludwigs d. D. war der Aufstieg der Ministerialen des Klosters zur Zeit der Fälschung der Urkunde Heinrichs I. von angeblich 931 (D HI 42). Sie nimmt die Angaben der Gründungsurkunde über die Ausstattung des Klosters mit 11 000 Huben und 500 Ministerialen auf, ebenso die allgemeine Bestätigung Ludwigs d. D. zum Ersatz für die verbrannten Urkunden des Klosters (aus D. 55), wobei wiederum, wie in deren Interpolation, die geschenkten ministeriales erwähnt werden (aber die Reihe der Schenkergruppen gegenüber D. 176 noch um die palatini comites erweitert wird)^{213a)} und die Behauptung angefügt ist, daß alle diese Schenkungen, da sie nach der Vernichtung der Urkunden nicht hätten verteidigt werden können, dem Kloster ab infestoribus pene sunt omnia usurpata. Heinrich I. wiederholt nun die Bestätigung Ludwigs d. D., daß alle Ministerialen des Klosters nulli nisi loco et abbati inserviant, secundum ministerialium nostrorum equiparata iura obtineant. Der Abt solle aus königlichem Privileg in comitatu suo et ministerio haben marschalcum dapiferum pincer nam camerarium et quantos de ministerialibus voluerit habere suo servicio, wobei jedem Einzelnen sein Lehen bestimmt sei. Die villani der ganzen Abtei und die den Brüdern im Kloster sich widmenden ministri sollten frei sein ab omni servicio advocatorum. Dem Abt solle die Freiheit zustehen, wen er de mancipiis in servicium redegerit, si per annum fideliter perduraverit, promovere ministeriali honore. Der Abt solle dreimal im Jahr mit 34 Pferden in jedem Landgut der Abtei Aufenthalt nehmen, um etwa geschmälerte Rechte derselben wiederherzustellen und er solle in weltlichen wie in geistlichen Dingen Gericht halten. Der König bekräftigt eine Verfügung, daß die zum Reich gehörigen Orte Gruningen und Hechingen in Schwaben der Abtei erhalten bleiben müssen, da der Abt mit seinen Ministerialen daraus den Aufwand für die Romreise zur Kaiserkrönung bestreiten sollte²¹⁴⁾. Es folgen dann das Introitusverbot aus der Gründungsurkunde und die daran sich anschließenden Verfügungen, unter Bezugnahme auf die entsprechenden Verfügungen des Gründers. Die Schlußverfügung der Gründungsurkunde über das Recht des Abts, aus den Reihen der servientes Ministerialen zu ernennen, kehrt, weil sie vorher in anderer Form schon angeführt ist, nicht wieder. Dagegen ist auch hier erwähnt, daß zu Lebzeiten Dagoberts in jenen Gegenden von ihm und einem anderen König oder Mächtigen keine andere Abtei als Weißenburg und Klengenmünster gegründet worden sei. Als Intervenient wird abbas dominus Amalricus, postea Spire episcopus ordinatus eingeführt, der wie oben erwähnt von 923 bis 941 Bischof von Speyer war.

Die Originalurkunde ist nicht mehr vorhanden, aus der Schrift läßt sich deshalb die Zeit der Fälschung nicht mehr bestimmen. Wir sehen in der Urkunde für die Ministerialen des Klosters bereits Ämter gleich den

^{213a)} Die rheinische Pfalzgrafschaft tritt erweislich seit 1129 auf; vgl. L. Häusser a. a. O. Bd. I S. 47.

²¹⁴⁾ Im Jahr 1281 wird Graf Walram von Zweibrücken vom Kloster Klengenmünster mit dessen (nach dem Tode des Grafen Hartmann von Gruningen heimgefallenen) Lehen in Markgröningen, Hechingen und Marbach belehnt; Pöhlmann, a. a. O. S. 38.

hohen Hofämtern geschaffen. In Mainzer Urkunden finden wir erstmals im Jahr 1127 (UB, Nr. 546) in einer Urkunde des Erzbischofs Adalbert I., daß der Propst von Aschaffenburg zwei Censualen zu Ministerialen gemacht und ihnen die Ämter des Schenken und des Marschalls erblich übertragen hat. In der Urkunde des gleichen Erzbischofs von 1128 (Nr. 551) findet sich unter den Zeugen der Erfurter Ministeriale des Erzbischofs, Dudo dapifer, im Jahr 1133 (Nr. 581) sind zu Erfurt Zeugen die erzbischöflichen Ministerialen M. camerarius, E. dapifer und seine Brüder R., E. und H. mariscalci. Früher als um das Jahr 1130 werden wir daher auch die Fälschung der Urkunde D HI 42 für Klengenmünster nicht ansetzen dürfen. (In Klengenmünster sind die 4 Ämter wohl durch Abt Stephan eingeführt worden, dem sie als Vorsteher der fürstlichen Reichsabtei Weißenburg zunächst dort zugestanden haben mögen. Vgl. auch die folgende No. 8, Absatz 2 a. E.).

Wenn diese Urkunde D HI 42 auch noch der ersten Gruppe der Fälschungen angehört, mit denen die Rechte des Klosters selbst und seiner Angehörigen gesichert werden sollten, so berührt sie sich zeitlich doch bereits mit der noch zu behandelnden zweiten Gruppe der Fälschungen. Zuvor ist jedoch noch

8. eine auf den Namen Heinrich V. und das Jahr 1111 gefälschte Urkunde zu erwähnen, die noch nicht im eigentlichen Sinn jener zweiten — Mainzer — Gruppe angehört. Sie ist nicht im Original vorhanden, sondern in einer im Jahr 1499 vom Official des Speyerer Dompropstes genommenen, leider nicht lückenfreien Abschrift (Klengenmünster Urkunden Nr. 18) sowie im Copialbuch von Klengenmünster (fol. 18 ff.), beide im Staatsarchiv Speyer²¹⁵⁾. Die Urkunde ist datiert anno dominicae Incarnationis Millesimo centesimo Undecimo Indictione quarta in Ratisponensi Civitate Adalberto Moguntine sedis Archiepiscopo apostolicae sedis legato, Spirensi episcopo Brunone. Im Sommer 1111, bei der Rückkehr des Kaisers aus Italien, war Adalbert tatsächlich in seiner Begleitung in Regensburg; doch wird der Erzbischof zu dieser Zeit in den Urkunden sonst regelmäßig als electus bezeichnet, da er erst nachher, am 15. August, die Investitur erhielt. Die Indictio ist richtig angegeben.

Die Urkunde weist eine Reihe formeller Mängel und Ungereimtheiten auf, u. a. fehlt Monat und Tag; aber auch inhaltlich ist sie widerspruchsvoll. Die Urkunde ist angeblich auf Bitten des Abts Stephan ergangen, trotzdem spricht sie von diesem wie von einer Gestalt vergangener Zeiten („abbatis — pie memorie“; „dieser Abt war von solcher Tüchtigkeit, daß er 4 Abteien würdig und löblich verwaltete“)²¹⁶⁾. Im übrigen hat die Ur-

²¹⁵⁾ Die Urkunde ist noch nicht veröffentlicht. Ich habe für die Herstellung einer Abschrift Herrn Studienprofessor Fr. Klimm in Speyer herzlichen Dank abzustatten.

²¹⁶⁾ Da der Fälscher in der Anführung der Persönlichkeiten wirklich das Jahr 1111 glaubhaft machen will, können wir annehmen, daß i. J. 1111 Stephan nach der Klostertradition wirklich noch Abt in Klengenmünster war. — Ihm vielleicht hat, ob seiner einflußreichen Stellung, der Papst das Recht zum Tragen der Inful (Mitra) verliehen. Unsere Urkunde begründet die Infulierung der Äbte von Klengenmünster sicherlich unrichtig, zur Zeit der Fälschung kannte man offenbar die Zusammenhänge nicht mehr. Bischöfen außerhalb Roms wurde das Privileg der Infulierung erst seit Leo IX. (erstmalig für Trier 1049) zugestanden; in der Mitte des 12. Jahrhunderts gehörte aber die Mitra bereits allgemein zur liturgischen Bischofsgewandung. Bei den Äbten (erstmalig 1063) blieb die päpstliche Verleihung (sie erstreckte sich oft auf die Abtnachfolger) immer Voraussetzung. Vgl. J.

kunde — abgesehen von der Arenga — überhaupt nicht den Inhalt einer Königsurkunde, sondern den eines Weistums. Sie weist einleitend auf die Ausstattung des Klosters durch den Imperator Dagiebertus hin und sie will alle alten Rechte des Klosters summarisch erneuern. Mehrere Äbte hätten die Würde eines Bischofs erlangt — man vergleiche die gefälschte Urkunde Heinrichs IV. von 1094 und dazu oben Abschn. I — und diese hätten vom apostolischen Stuhl erreicht, daß die Äbte die Inful und den Ring an den Festtagen tragen dürfen. Die Äbte sollten die weltlichen und die geistlichen Sachen entscheiden. Wer innerhalb der Klostermauern einen anderen verwundet, hat dem Abt als Buße 30 Schilling, bei Tötung 40 Schilling zu entrichten. Der dominicalis villicus, der auch vicedominus heißt — also ein Beamter des Klosters selbst —, solle drei Gerichtstage im Jahr halten, zu denen die Klosterinsassen und die Erbbesitzer von Grund und Boden zu kommen hätten. Was in der Sechswochenfrist vor dem Aufgebot an Freveln begangen (excessum) sei, habe der vicedominus zu richten, die anderen der Abt. Wenn einer sich gegen des Abts Gericht wendet, soll der Abt den Vogt anrufen. Ein vom Abt eingesetzter villicus hat dem Vicedominus 5 Schilling zu leisten. Letzterer hat dem Abt an den 3 höchsten Festtagen die Speisen aufzutragen und 3 Pfund je Jahr von den 3 Gerichtstagen super advocato zu entrichten; am Palmtag, am Kreuzauffindungs- und am Michaelstag soll ihm das Gericht zustehen. Alle villici des Abts sollen infra 14 dies (das heißt wohl über die in den 14 Tagen vorher begangenen Frevel) Gericht halten, frei von jedem Vogt. Am 2. Pfingsttag sollen die Klosterleute und die Erbbeständer — ausgenommen jene von Göklingen — mit Wagen und Zugtieren zusammenkommen, um in 3 Tagen die Ausbesserung des Mauerverbandes der Klostermauer auszuführen (cementum murum civitatis reparandum con-
 ficiant). Ob diese Pflicht die heute noch bestehende, wie erwähnt aus dem 13. Jahrhundert stammende Mauer im Auge hatte, ist nicht festzustellen). Dem Abt steht das Hauptrecht (und zwar das Recht auf das beste Stück Vieh) gegenüber den klostereigenen Leuten zu; nähere Bestimmungen regeln das Eidesverfahren und die Eideshilfe beim Aussonderungsverlangen der Verwandten. Weiter handelt die Urkunde noch von der Erledigung der Lehen der Ministerialen und bestimmt im übrigen: Wenn der Abt einen von den klostereigenen Leuten in ministerium nimmt und jener in diesem Jahr treu gedient hat, dann soll er in der Rechtsstellung des Ministerialen (in ministeriali justitia) bleiben. In dieser Rechtsstellung sollen sein und mit gehörigen Lehen ausgestattet sein die administratores domini Abbatis: Pincerna, Dapifer, Marschalcus, tres coci, dominorum balneator, duo vestimenta fratrum reficientes, carpentarius, cementarius, dispensator. Endlich bestimmt die Urkunde noch die Grenzen der Koppelweide im Klostergebiet.

Die Urkunde hat Rechtsverhältnisse im Auge, die weiter entwickelt waren als jene des beginnenden 12. Jahrhunderts. Eine Auflösung der alten Rechtsstellung des Vogts ist nicht zu verkennen. Allerdings herrscht noch der Geldcharakter der Strafen. Von Rechten des Erzbischofs von Mainz

Braun, „Die liturgische Gewandung im Occident und Orient“ S. 453; E. Eichmann, „Die Kaiserkrönung im Abendland“ Bd. II S. 144.

ist nicht mehr die Rede, die Fälschung liegt also wohl nach der Zeit des sogleich zu erwähnenden Erzbischofs.

Im Gegensatz zu den bisher behandelten Urkunden, mit denen die Rechte des Klosters selbst und seiner Angehörigen gewahrt werden sollten, hat eine zweite Gruppe von gefälschten Urkunden den offenkundigen Zweck, Rechte des Erzbischofs von Mainz auf das Kloster Klingenmünster zu begründen bzw. zu erweitern. Es handelt sich dabei teils um Königsurkunden, teils um solche des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz (1109 bzw. 1111 bis 1137). Wir werden dessen territorialen Absichten auf das unser Kloster umgebende Gebiet in der Südwestecke des Speyergaues noch im nächsten Abschnitt kennen lernen und auch die hier zu behandelnden Urkunden scheinen zum Teil neben den Interessen des erzbischöflichen Stuhls mittelbar auch solche dynastischen Interessen zu verfolgen.

Die einschlägigen Urkunden des Erzbischofs sind meist als Fälschungen bezeichnet worden. Nun ist es aber zweifellos, daß sie nach ihrem Inhalt doch nur vom Erzbischof Adalbert I. stammen können. Nur bei ihm liegt in der für die Fälschungen in Betracht kommenden Zeit ein Interesse des Erzbistums an unserem Kloster vor; von späteren Erzbischöfen ist eine solche Teilnahme nicht bekannt geworden; die Fälschungen hätten also später keinen rechten Sinn mehr gehabt. Sie sind auch nicht von der Art, daß etwa das Kloster ein Interesse daran gehabt hätte, solche Adalberturkunden zu besitzen. Das, was die Urkunden sichern sollten, kommt vielmehr nur dem Erzbischof selbst zugute.

Zum Teil werden die Urkunden deshalb für gefälscht erklärt, weil Erzbischof Adalbert sich darin bereits als Legaten des päpstlichen Stuhles bezeichnet, der er doch erst einige Jahre später (1118) geworden ist. Dieser Widerspruch findet aber eine Lösung, wenn man annimmt, daß Adalbert zu der Zeit, da er noch nicht auf die päpstliche Politik eingeschwenkt war — das war erst Dezember 1115 der Fall — sich die Würde eines legatus natus für Deutschland zugesprochen habe. Etwa im Sinn der Worte, die Bonitho dem Erzbischof Liemar von Bremen gegenüber den päpstlichen Abgesandten in den Mund legte (1074): „ex antiquis privilegiis Moguntino concessum esse episcopo in Germaniae partibus vicem habere Romani pontificis ideoque non licere Romanis legatis sinodum in eius legatione celebrare“²¹⁷⁾. In der Tat hatten die Päpste im 10. Jahrhundert wiederholt den Erzbischöfen von Mainz das Privileg bestätigt, daß sie vicarii et missi nostrae apostolicae sedis totius Germaniae seien²¹⁸⁾.

Unter den einschlägigen Urkunden Adalberts I. ist grundlegend 9. jene vom 15. 5. 1115 (Mainz U. B. Nr. 463). Sickel meint, ihr Inhalt sei kaum zu beanstanden, Stimming hält sie für eine Fälschung des 13. Jahrhunderts²¹⁹⁾. Zu jener Zeit hätte aber die in der Urkunde verfügte Befreiung des Klosters von der Vogtgewalt keine aktuelle Bedeutung

²¹⁷⁾ Vgl. O. Frommel, „Die päpstliche Legatengewalt im Deutschen Reich während des 10., 11. und 12. Jahrhunderts“, Diss. Heidelberg 1898 S. 17; dazu Jaffé Bibl. II 658. — Vgl. auch U. Stutz, in Holtzendorffs Encycl. d. Rechtswiss. 6. Aufl. Bd. II S. 854 f.

²¹⁸⁾ Mainzer UB. Nr. 193, 199, 217.

²¹⁹⁾ Sickel in MG. zu D HI 42; Stimming zu MUB. 463.

mehr gehabt, da damals das Kloster bereits in den Machtbereich der benachbarten Dynasten getreten war. Wenn uns im 13. Jahrhundert der advocatus wieder in Urkunden begegnet, ist er nur noch ein Dorfschult- heiß oder ein Ministeriale des Klosters²²⁰). Es ist übrigens bezeichnend, daß in unserer Urkunde nur auf eine Vorurkunde Heinrichs II. (DH II 533, oben Nr. 4, oder eine unbekannte echte Urkunde desselben) Bezug genommen wird, nicht aber auf Heinrich I., dessen angebliche Urkunde DH I 42 (oben Nr. 7) wir nach ihrem Inhalt kaum vor das Jahr 1130 setzen konnten.

Den Einwand, daß Adalbert am Ausstellungstag der Urkunde 463 in des Kaisers Haft saß, werden wir im nächsten Abschnitt behandeln.

Die Urkunde Nr. 463 übernimmt einen großen Teil des Textes der Urkunde König Heinrichs IV. von 1080. Das nötigt uns, diese letztere näher zu prüfen.

10. Die Echtheit dieser Urkunde von 1080 (St. 2826; Mainzer U.B. Nr. 356) wird nirgends bestritten²²¹). Vom Inhalt her unterliegt sie aber schweren Bedenken. Die Urkunde wiederholt die schon aus DH II 533 (oben Nr. 4) bekannte Bestimmung, daß das Kloster von jeder Leistung (servicio) an den König, Bischof oder Vogt frei sein solle, ausgenommen die Verpflichtung, dem Erzbischof von Mainz ein Streitroß zum Reichsheerzug zu stellen. Sie enthält darüber hinaus aber noch — wie nun auch die Mainzer Urkunde Nr. 463 — die Behauptung, daß König Dagobert die Abtei Moguntinae ecclesiae attitulavit. Diese weitgehende Rechtsbehauptung, die sonst bei der Zuschreibung einer Kirche an den Titelheiligen üblich ist, war sogar offenbar der Hauptzweck der Urkunde von 1080. Sie ist vom König am 7. Dezember 1080 in Speyer, also in der Stadt seines getreuen Gefährten Bischofs Huzmann erlassen, obwohl sie offenbar den Bischof in seinen Diözesanrechten beschränkte. Aber man fragt sich weiter: Wie sollte der König dazu gekommen sein, eine solch außergewöhnliche Gunst dem Erzbischof von Mainz zu erweisen, jenem Siegfried, der einer der unversöhnlichsten Gegner des Königs war, und zwar im gleichen Jahr zu erweisen, da Siegfried in der Schlacht an der Elster auf Seiten der Gegner stand? Nun ist es allgemein anerkannt und nicht zu bezweifeln, daß die Urkunde St. 2826 ein Diktat Gottschalks ist²²²). Und dennoch kann die Urkunde nur im Interesse des Erzbischofs Adalbert entstanden sein, der aber erst im Jahr 1109 zum Erzbischof designiert und erst 1115 als solcher geweiht wurde. Es steht fest, daß Gottschalk Mönch in Klingenmünster war, man weiß aber nicht, in welchem Abschnitt seines Lebens. Dreves und Schmeidler nehmen an, es sei vor seinem Eintritt in die königliche Kanzlei gewesen. Er wurde nach seinem Dienst in der Kanzlei Propst des Marienstiftes zu Aachen. Dort wird sein Tod (praepositus frater noster et presbiter) an einem 24. November vermerkt, das Jahr ist aber nicht angegeben. Man nimmt als Todesjahr die Zeit zwischen 1099 und 1108 an, weil in letzterem Jahr im Marienstift ein

²²⁰) Urkunde des Abtes B. von 1206, Hauptstaatsarchiv München, „Rheinpf. Urk.“ Fasc. 73 Nr. 1301; Würdtwein, „Nova subs. dipl.“ Bd. 12 S. 205, 213, 216.

²²¹) Mone, in Z. Gesch. d. Obrh. Bd. 11 S. 10. Vgl. auch oben Anm. 112 u. 113.

²²²) Gundlach, a. a. O. S. 24; Schmeidler, a. a. O. S. 5, 36; Erdmann - v. Gladiß, a. a. O. S. 133. Vgl. auch Abschn. III zu Anm. 153.

Nachfolger auftritt, Adalbert, der nachmalige Erzbischof von Mainz. Es bestanden offenbar ursächliche Zusammenhänge zwischen diesen persönlichen Beziehungen der Beiden, der Anfertigung der Urkunde St. 2826, der Zugehörigkeit Gottschalks zum Kloster Klingenmünster und dem großen Interesse des Erzbischofs an diesem Kloster. Diese Zusammenhänge können wir aber im einzelnen nur vermuten. Jedenfalls wäre das hier angenommene Zusammenwirken Beider bei der nachträglichen Anfertigung von St. 2826 ein weiterer Beweis dafür, daß Gottschalk, wie nun meist angenommen wird²²³), sich erst (oder wieder?) am Abschluß seiner Laufbahn ins Kloster Klingenmünster zurückgezogen hat, vielleicht abgestoßen von den Vorgängen beim Abfall Heinrichs V. von seinem Vater. Für diesen späten Aufenthalt spricht auch die Tatsache, daß der dichterische Nachlaß Gottschalks, des „Propstes von Aachen“, wie erwähnt in Klingenmünster, nicht in Aachen aufbewahrt wurde. Endlich fällt sein Traktat IV zweifellos in die Zeit, da sein Klingenmünsterer Abt Stephan auch Abt von Limburg war, also in die Zeit nach 1107²²⁴). Gottschalk hat offenbar nicht nur sein Conceptbuch, sondern auch Blanketts Heinrichs IV. ins Kloster mitgebracht. Erdmann - v. Gladiß nehmen an, daß ein — 1087 von Gottschalk begonnenes — derartiges Blankett später noch in Klingenmünster vorhanden war und zur Anfertigung von St. 2926 (oben Nr. 5) verwendet wurde, mit Rückdatierung auf 1094²²⁵). Ein weiteres derartiges Blankett muß Gottschalk für die Urkunde St. 2826, auf das Jahr 1080 rückdatiert, benützt haben. Da diese Urkunde Adalberts erzbischöflicher Stellung diene, kann sie erst nach seiner Designierung zum Erzbischof (1109) angefertigt worden sein. Genauer: an der Herstellung der Urkunde gerade mit einer Unterschrift Heinrichs IV. kann Adalbert erst nach seinem Bruch mit Heinrich V., also nach 1112 ein Interesse gehabt haben. So stände also die Urkunde St. 2826 im Dienste der beginnenden Hausmachtbestrebungen des neuernannten Erzbischofs.

Die Urkunde Adalberts von 1115 (hier Nr. 9) schließt sich, wie gesagt, eng an diese Königsurkunde von 1080 an, enthält aber eine bemerkenswerte Erweiterung, die dem kirchlichen Vorkämpfer im Investiturstreit ebenso naheliegen mußte wie er sie dem König Heinrich IV. nicht in den Mund legen konnte: daß der Abt von Klingenmünster von den Klosterbrüdern frei zu wählen sei und daß er dann confirmationem temporalium et spiritualium vom Erzbischof von Mainz zu erholen habe, ehe ihn der Bischof von Speyer weihen dürfe. In früheren Urkunden und Nachrichten war davon nie die Rede, im Gegenteil spricht die Unterlassung einer solchen Erwähnung gegen das Bestehen eines solchen Herkommens. Aus

²²³) Vgl. einerseits Schmeidler, a. a. O. S. 63 ff., 73, andererseits Erdmann - v. Gladiß, a. a. O. S. 119 f. — Bei dem Interesse Heinrichs IV. an Gottschalk ist es keineswegs ausgeschlossen, daß diesem die Propstei Aachen verliehen wurde, auch wenn er vor seinem Eintritt in die Kanzlei schon Mönch von Klingenmünster war. (Über ähnliche Fälle vgl. Remling, „Bischöfe“ Bd. I S. 346 Fußn. 664). Aber vielleicht datiert seiner erste Beziehung zu diesem Kloster aus jener Zeitspanne seines Lebens (1084 bis 1099), für die sein ständiger Aufenthalt nicht nachgewiesen ist und wo ihn Schmeidler und Erdmann - v. Gladiß zur Ausfüllung der Lücke mit Stiftern in Franken oder Bayern in Verbindung bringen wollen.

²²⁴) Vgl. oben Abschn. III Anm. 144.

²²⁵) Erdmann - v. Gladiß, a. a. O. S. 121, 163, Fußnote 19.

der Tatsache, daß der Erzbischof Raban nach dem Jahr 840 das brandbeschädigte Kloster wieder aufgerichtet hat, konnte er ein Recht höchstens mit dem Inhalt eines späteren Patronatsrechtes und etwa noch jene Gestellung eines Streitrosses zum Reichsheerzug herleiten. Aber was Adalbert nun weitergreifend sich an Rechten sicherte, blieb für die Folge in Übung, wie wir in Abschn. IV Nr. 1 (vorletzter Absatz) gesehen haben.

11. Noch weitergehende Rechte legt sich der Erzbischof dann in einer Urkunde von 1136 (M. U. B. Nr. 606) zu. Die Abtei Klängenmünster habe viele ihrer ursprünglichen Schenkungen verloren; mit gegenwärtigem Privileg wolle er ihr helfen. Da die Abtei im Bezirk seines Erzbistums liege und auch das Patronatsrecht zweifellos ihm zustehe, wolle er angesichts der inopia des Klosters kraft seiner Legationsgewalt und kraft der eigenen Gewalt, da er in der Abtei ordinarii iudicis vicem ratione archiepiscopi inne habe, dem Abt Konrad und dessen Nachfolgern zum Trost für die Verluste, die das Kloster während seiner Gefangenschaft erlitten habe, den ferneren Besitz der Kirchen von Gleiszellen und Pleisweiler gewähren. (In der Urkunde werden Mainzer Prälaten als Zeugen angeführt, die tatsächlich um 1136 in anderen Urkunden — M. U. B. Nr. 601, 610, 611 — auftreten). Auf diese Verfügungen werden wir im nächsten Abschnitt eingehender zurückkommen müssen. Hier interessiert uns, wie der Erzbischof jetzt sein Eingreifen begründet. Er spricht nicht mehr von der Eigenkirche des Erzbistums oder von einer ursprünglichen attitulation, sondern — historisch zutreffend — vom Patronatsrecht des Erzbischofs, dann an zweiter Stelle von seiner allgemeinen Metropolitan-gewalt, wobei es bei der letzteren Stelle zweifelhaft ist, ob er sich die Vertretung des weltlichen Richters oder des Diözesanbischofs kraft erzbischöflichen Rechtes zuschreibt. In jedem Fall ist sein tatsächlicher Einfluß auf das Kloster und gewisse benachbarte Orte sichtlich schon größer geworden als es seiner geistlichen Stellung entspricht. Das M. U. B. zieht die Echtheit der Urkunde in Zweifel, obwohl sie in manchen Teilen dem Formular echter Adalberturkunden entspreche. Schon aus letzterem Grund, aber auch wegen ihrer inneren Glaubwürdigkeit als Adalberturkunde angesichts der darin geschilderten Einzelheiten wird man die Urkunde nicht als eine Fälschung des Klosters zur Sicherung seines Besitzes an Gleiszellen und Pleisweiler ansehen dürfen, sondern als eine Urkunde mit wirklichen Verfügungen Adalberts.

12. Die angeblich von Adalbert am gleichen Tag wie Nr. 9 (15. 5. 1115) ausgestellte Urkunde M. U. B. Nr. 462 enthält keine Angaben, die eine genauere historische Einreihung ermöglichen, sie hat auch nur in ihrem ersten Drittel einen zügigen Stil und die straffe Gedankenführung einer Adalberturkunde, während sie im übrigen eher einem Weistum gleicht. In jenem ersten Teil — die Arenga hat im Gedankenaufbau und im Gebrauch seltener Ausdrücke und Wortspiele offensichtlich Verwandtschaft mit jener der Heinrichurkunde von 1111, oben Nr. 8 — nimmt sie Bezug auf Verfügungen früherer Herrscher, gibt eine allgemeine Bestätigung und bestimmt dann sogleich, daß die Ministerialen dieser Kirche libere principali manu donati, liberali manu sint conclusi sub eadem justicia, qua et ministeriales Maguntini sunt proscripti. Eine solche Verfügung ist nur noch im beginnenden 12. Jahrhundert möglich, nicht mehr im 13.

Jahrhundert, wohin der Herausgeber die Fälschung einreihen möchte. Nur den Abt sollten die Ministerialen zum Herrn haben, nicht sonstige Mächtige. In der Reihe der letzteren steht zwischen dem König und dem Bischof hier der princeps und folgt „ulli personae potenti“; das scheint im Blick auf neue Herrschaftsverhältnisse in der Umgebung des Klosters geschrieben zu sein. Über das Wergeld wird in unserer Urkunde bestimmt: Wenn einer von den Klosterleuten einen anderen tötet, hat er 30 solidi dem Abt ad recuperandam gratiam zu leisten (vgl. die Urkunde Heinrichs IV. von 1094, oben Nr. 5). Beim Abschlagen eines Gliedes beträgt die Buße 9 Unzen. Es herrscht also noch das Compositionensystem. In unserer Urkunde ist ferner noch die Rede vom Buteil (Vermögensabgabe der Frau nach dem Tode des Mannes, dem Abt zustehend, wovon er aber ein Drittel dem Vogt geben muß, wenn dieser zur Durchsetzung des Anspruchs in Tätigkeit treten muß); sodann ist gesagt: „subcinericius locus vel focatius, qui vulgo dicitur hertstat vel vuerstat, hoc iuris habet“: Beim Tode eines Hintersassen — nicht eines Censualen — ist das zweitbeste Stück Vieh an den nuntius abbatis abzuliefern (es scheint sich um eine Abgabe jener Hintersassen zu handeln, die nicht im Klosterbereich geboren, sondern zugezogen sind). Endlich legt die Urkunde die — im nächsten Abschnitt näher zu behandelnde — Verpflichtung der Bewohner von Pleisweiler fest, bei Anwesenheit des Erzbischofs von Mainz für ihn und sein Gefolge die Betten ins Kloster zu schaffen; für andere Gäste sollen die Bewohner von Klängenmünster selbst diese Verpflichtung haben.

13. In einer letzten Urkunde von 1135 (M. U. B. Nr. 597) bestätigt Erzbischof Adalbert I. dem Kloster Klängenmünster Landschenkungen, die im westlichen Rodungsgebiet des Klosters, in und bei Schwanheim, verschiedene Bürger dem Abt gemacht haben. Der Herausgeber erklärt die Urkunde für eine Fälschung aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts. Es handelt sich aber wohl um eine nachträgliche Beurkundung, da bei den Zeugen beigefügt ist: „testes, dum ipsi viverent, hi sunt“. Diese Zeugen stammen aus 14 Orten des Speyergaues, die größtenteils nicht zum Kloster gehörten. Auf Bitten des Abtes Conrad sel. Andenkens (wie oben bei Nr. 11) bestätigt also Adalbert die Schenkungen an das Kloster in Suan-den, Berenbrunnen und Dannelbach (16 Huben). Zur Kirche in Schwanheim gehörten auch der Zehnt verschiedener näherbezeichneter Huben und die Kapellen in Busenberg, Dannelbach und Bärenbrunn mit allem kirchlichen Recht und den Zehnten²²⁶⁾. In Schwanheim erhebt der villicus des Abtes den Zehnten und hält das Gericht. Über dort begangene Untat richtet der Abt, er setzt auch den Geistlichen.

V. Das Kloster Klängenmünster und die Territorialpolitik des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz.

Das erwähnte auffällige Interesse des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz bedarf der näheren Untersuchung. Diese wird zeigen, daß Adalbert geradezu die treibende Kraft in der Geschichte unseres Klosters im ersten Drittel des 12. Jahrhunderts war. In dem langen hartnäckigen Streit des

²²⁶⁾ Eingehendere Beschreibung in Teil I Abschn. II, Anm. 52. — Die Handlungszeugen der Urkunde Nr. 597 weisen offenbar einen Lautstand auf wie im Mainzer Urkundenbuch Namen aus den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts (vgl. MUB. Nr. 407 und 427 von 1102 und 1106).

Erzbischofs mit dem Kaiser Heinrich V. ging es anfänglich zweifellos nicht so sehr um große kirchenpolitische Fragen, als um territoriale und überhaupt Machtfragen. Adalbert hatte schon sein Kanzleramt (seit 1106 nachweisbar), dann sein Erzkanzleramt und überhaupt seine Freundschaft mit Heinrich V. dazu benützt, seine Machtstellung als Erzbischof zu erweitern²²⁷). Schreible Müller hat bereits betont²²⁸), daß Adalbert als Ziel ein mächtiges Territorium am Oberrhein vorschwebte. Auch Kolbe²²⁹) weist darauf hin, daß den Kaiser allmählich Adalberts Umsichgreifen am Rhein gereizt habe und daß auch die Reichsabteien jener Gegend vor Adalberts Begehrlichkeit nicht sicher gewesen sein mögen. Jene Bestrebungen Adalberts sind in der Tat unverkennbar und gerade an dem Kloster Klingenstein und seinen Besitzungen nachzuweisen. Zuweilen möchte man meinen, daß in dem Saarbrücker Grafen eine Rivalität gegen das einst nachbarliche Grafen- und jetzige Königsgeschlecht der Salier aufgelodert sei. Die nicht immer vorbildliche Repräsentation der Kaiserwürde durch Heinrich IV. und der aus intimer Freundschaft verwandelte Haß Adalberts gegen Heinrich V. mögen dem erstgeborenen Grafensohn von Saarbrücken, den ein merkwürdiges Geschick auf den ersten Erzstuhl Deutschlands statt auf die Burg seiner Väter geführt hat, weitgreifende Hausmachtpläne — zunächst für sich, aber auch für sein Stammhaus — eingegeben haben. Seinem Einfluß war es schon zuzuschreiben, daß sein Bruder Bruno, vorher Abt im Salierkloster Limburg a. H., im Jahr 1107 Bischof von Speyer wurde²³⁰). Der Einfluß des Bischofs von Speyer war — neben seinen geistlichen Kompetenzen — namentlich in der Südwestecke des Speyergaus groß, seitdem Heinrich IV. dem Vorgänger Brunos, wie oben erwähnt, die Grafschaft Lutramforst geschenkt hatte. Die Madenburg nur 3 km nördlich von Klingenstein gehörte, wenn sie wirklich die Parthenopolis des Sächsischen Annalisten ist, ohnehin dem Bischof von Speyer. Offenbar hat Adalbert schon seine ursprüngliche Freundschaft mit Heinrich V., die ihn „zum reichsten Fürsten“ gemacht hat, dazu benützt, sich in dieser Gegend festzusetzen. Das Manifest des Kaisers wirft Adalbert auch besonders vor, er habe sich eigenmächtig in den Besitz kaiserlicher Schlösser gesetzt, ihm anvertraute Burgen des Kaisers für sich behalten; er habe kaiserliches Hausgut, Kirchengüter und Besitzungen des Reichs, ja alle königlichen Hoheitsrechte am linken Rheinufer, Bistümer und Abteien an sich gerissen²³¹). Schon vor 1111 hatte Adalbert die Reichsburg Trifels und die Madenburg in seine Hand bekommen. Die letztere, die er „ihm und der Kirche von Speyer entrissen habe“²³²), verlangte der Kaiser auf der Zusammenkunft zu Worms im November 1111 zurück, Adalbert verweigerte die Rückgabe. Unter dem Zwang seiner Haft hat er dem Kaiser schließlich an Ostern 1113 den Trifels, nicht aber die Madenburg herausgegeben.

²²⁷) Vgl. Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ III., 5. Aufl. S. 1269.

²²⁸) H. Schreible Müller in der „Westmark“ 1937 S. 246 ff.

²²⁹) a. a. O. S. 55.

²³⁰) Meyer-v. Knonau, a. a. O. Bd. VI S. 42; Fr. X. Remling, „Bischöfe“, Bd. 1 S. 350; derselbe läßt in „Abteien u. Klöster“ Bruno erst 1110 zur Bischofswürde kommen, was auch Würdtwein, Mon. Pal. I S. 47 behauptet.

²³¹) Kolbe, a. a. O. S. 49.

²³²) Vgl. dazu oben Anm. 121.

Leider erlauben uns die noch vorhandenen Urkunden nicht, den Einfluß der Hausmachtspolitik Adalberts gerade auf unser Klostergebiet und die weitere Umgegend im einzelnen genauer zu verfolgen. Ja wir haben überhaupt keine sicheren urkundlichen Nachrichten über die tiefgreifenden Veränderungen, die in unserem Gebiet mit dem Aufkommen der Territorialherrschaften während des 12. Jahrhunderts vor sich gegangen sind. Am Beginn des 13. Jahrhunderts, wenn der Blick wieder freigegeben wird, sehen wir plötzlich, daß das Kloster fast seinen ganzen Besitz an die soeben wir plötzlich, daß das Kloster fast seinen ganzen Besitz an die soeben gleich zu behandelnden beiden Grafengeschlechter verloren und nur noch die Lehensoberhoheit darüber behalten hat. Niemand konnte bisher aufklären, wie das zugegangen ist²³³). Auf dem unser Kloster beherrschenden Bergvorsprung finden wir jetzt die neue starke Burg Landeck. Man weiß nicht, ob sie von einem König oder mit seiner Genehmigung²³⁴) von einem Vogt oder einem Dynasten erbaut worden und wann dies der Fall gewesen ist. Die Stilmerkmale weisen auf die Wende vom 12. zum 13. Jahrhundert hin²³⁵). Urkundlich erwähnt wird sie erstmals in den Jahren 1237 und 1238, sie stand damals im gemeinschaftlichen Besitz der Grafen Heinrich II. von Zweibrücken und seines Vettersohnes, des Grafen Friedrich III. von Leiningen²³⁶); beide waren Abkömmlinge der Grafen von Saarbrücken in der männlichen Linie. Der Großvater und Vorgänger des Letzteren in der Leiningen Linie²³⁷), Graf Friedrich I. (gest. 1220), wird in einer Urkunde des Königs Philipp von 1205 als Landvogt im Speyergau bezeichnet und mit einem entsprechenden Auftrag versehen²³⁸).

Fast alle Dörfer der näheren und weiteren Umgebung, die vorher das Gebiet und den Besitz des Klosters Klingenstein gebildet hatten, sehen wir, wie gesagt, nun im 13. Jahrhundert, als Lehen Landeck, im Besitz der beiden Grafengeschlechter²³⁹). Pöhlmann denkt sich das Schicksal dieses Klosterbesitzes, den nach dem im Abschnitt II Gesagten die Könige vom Kloster zu Lehen trugen, so, daß Kaiser Friedrich Barbarossa ihn einschließlich der Burg Landeck den ihm verwandten Grafen von Saarbrücken als Reichslehen gegeben habe. Bei der Saarbrücker Teilung (zwischen 1182 und 1188) werden Graf Heinrich von Saarbrücken, jetzt genannt von Zweibrücken, die eine (nicht real geteilte) Hälfte, sein Bruder Simon II. die andere Hälfte erhalten haben. Diese zweite Hälfte werde später dessen Sohn, Simon III., seinem Bruder Friedrich II., dem Stammvater des 2.

²³³) Vgl. C. Pöhlmann, a. a. O. S. 61. Vgl. auch oben Anm. 129 ff.

²³⁴) Nur vom König oder mit seiner Genehmigung durften damals Burgen erbaut werden; vgl. A. Coulin, „Befestigungshoheit und Befestigungsrecht“ S. 12 ff.

²³⁵) Vgl. „Die Kunstdenkmäler der Pfalz“, Bd. IV, Bezirksamt Bergzabern, S. 290.

²³⁶) In der Urkunde des Bischofs C. von 1238 für Klingenstein siegeln neben dem Abt noch H. comes de duobus pontibus und F. comes de Leiningen sowie einige castellani de Landeck; Hauptstaatsarchiv München, Rheinpfälz. Urk. Fasc. 73 Nr. 1303. — Vgl. auch Anm. 257; ferner Frey, a. a. O. Bd. I S. 423.

²³⁷) Des Ersteren Vater hatte um 1190 den Namen von Zweibrücken angenommen (vgl. Pöhlmann, a. a. O. S. 4), während des Letzteren Vater, Friedrich II. von Saarbrücken, ein Neffe des Vorigen, i. J. 1214 bzw. 1220 (nach dem Tod seines mütterlichen Oheims Friedrich I. von Leiningen) den Namen dieser Leiningen — gleichfalls als Friedrich II. — annahm; vgl. A. Ruppertsberg, „Geschichte der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken“ S. 107.

²³⁸) Acta acad. Palat. VII S. 225 Nr. II. Dazu H. Schreible Müller, „Die Landvogtei im Speyergau“ S. 32.

²³⁹) Vgl. die Aufzählung oben Anm. 129.

Geschlechts der Leiningen überlassen haben²⁴⁰⁾. (Die Linie Leiningen ist erst seit 1220 mit der Linie Saarbrücken im Mannesstamm verbunden. Vgl. Anm. 237. Bei der in Anmerkung 236 erwähnten Urkunde von 1238 siegeln noch die Grafen beider Linien gemeinsam, obwohl es sich dabei um die Verfügung eines Eigentümers — Reichsministerialen — über Güter nur der Gemarkung Klingenstein handelt, die später ausschließlich zum Leiningischen Teil des Lehens gehört).

Die Annahme, daß die Saarbrücker erst seit Friedrich Barbarossa das Lehen Landeck in Besitz haben, kann sich nicht auf urkundliche Zeugnisse stützen. Es bestehen im Gegenteil Anzeichen dafür, daß sie schon zu Zeiten des Erzbischofs Adalbert I. in den Besitz des Lehens oder wenigstens eines Teiles davon gekommen sind. Adalbert hatte viele Möglichkeiten, Besitzungen des Klosters Klingenstein sich selbst und seinem Stammhaus zuzuführen. Das kaiserliche Manifest, das allerdings von der Leidenschaft diktiert ist, macht ihm ja nicht nur die Aneignung von kaiserlichem und Reichsgut, sondern auch die Beraubung der Abteien zum Vorwurf. In dieser Phase seines Lebens, wo er nicht einmal davor zurückschreckte, dem Kaiser die Gefangennahme des Papstes einzureden²⁴¹⁾, wird er auch hier nicht von Skrupeln geplagt worden sein. Die systematische Erweiterung der Rechte des erzbischöflichen Stuhles auf unser Kloster, der die erwähnten gefälschten Urkunden dienten (Nr. 9 und 11 oben), erlaubte ihm weitgehende Angriffe auf das Klostergut, zumal der Diözesanbischof, der von ihm emporgehobene Bruder Bruno, keinen Widerstand geleistet, sondern ihn vielleicht mit seinen eigenen Mitteln — seinem Einfluß als Bischof und als Graf von Lutramforst — unterstützt haben mag. Aber nicht nur persönliche Zwecke konnte Adalbert so verfolgen. Noch zahlreicher waren seine und des Bruders Möglichkeiten, ihrem Stammhaus Gerechtes zu verschaffen. Wie zielbewußt sie und der Neffe Erzbischof Adalbert II. das auch sonst taten, zeigt die Liste der Vogteien über geistliche, von den beiden bischöflichen Stühlen abhängige Anstalten, die in den Händen der Saarbrücker waren²⁴²⁾. Der Erzbischof hatte vor seinem Bruch mit Heinrich V. als dessen Erzkanzler und großzügig bevollmächtigter Freund und später wieder als Erzkanzler unter Kaiser Lothar leicht Gelegenheit, das Reichslehen Landeck an seine Verwandten auszutun. Dabei ist es durchaus auch möglich, daß das Kloster Klingenstein selbst, unter den — vermutlich der Hirsauer Reform angeschlossenen — Nachfolgern des Abtes Stephan, den Saarbrücker Grafen, Adalberts Vater Sighert († um 1118) oder dessen Sohn Friedrich († 1135) oder dessen Sohn Simon († um 1182) mehr oder weniger freiwillig als Vogt angenommen hat und daß der Klosterbesitz so in dessen Hand gekommen ist. Alle

²⁴⁰⁾ Pöhlmann, a. a. O. S. 6.

²⁴¹⁾ Kolbe, a. a. O. S. 35.

²⁴²⁾ Die Grafen von Saarbrücken-Zweibrücken hatten die Vogteien über Kloster Hornbach und dessen Besitzungen im Bliesgau und über die St. Pirminsleute zwischen Vogesen und Rhein inne; ferner die Vogtei über einige Mainzer Klöster bzw. Stifte z. B. St. Peter und St. Viktor; über das Domstift Worms nebst dem Burggrafnamt daselbst; über Dirmstein und Mörsch verschiedene Lehen von der Abtei Lorsch (wohl von dem Abt Winther aus dem Saarbrücker Haus her); vom Bistum Straßburg, von Metz u. a. Vgl. Pöhlmann, a. a. O. S. 5—12; Ruppertsberg, a. a. O. S. 97; H. Witte, „Genealogische Untersuchungen zur Geschichte Lothringens und des Westrichs“ S. 87—94.

Vorgänge, die wir hier behandeln, würden sich jedenfalls auf das natürlichste erklären, wenn wir annehmen, daß der regierende Graf von Saarbrücken, sei es noch zu Lebzeiten des Erzbischofs Adalbert, sei es nachher, als Vogt des Klosters in den Besitz des Klostergutes gekommen ist.

Es kann kein Zufall sein, daß unter der Kontrolle des Erzbischofs Adalbert selbst und, wie sich aus den späteren Besitzverhältnissen ergibt, auch seiner Familie alle Ausgänge der westöstlich verlaufenden Täler sich befanden, die aus dem Saar- und dem Bliesgau in unsere Gegend führten: des Queichtales (Burg Trifels), des Kaiserbachtals (Madenburg), des Klingbachtals (Kloster Klingenstein) und des Erlenbachtals (villa Zabern = Bergzabern). Letzterer Ort gehörte zu jener Zeit zur Pfarrei Pleisweiler. Gerade auf diese aber richtete sich das besondere Interesse der Saarbrücker. In der Urkunde vom 15. 5. 1115 (M. U. B. Nr. 462, oben Nr. 12) hatte Adalbert bestimmt, daß bei seiner Anwesenheit im Kloster Klingenstein jeweils gerade die Bewohner von Pleisweiler persönliche Dienste für ihn zu entrichten hatten (Beischaffung der Betten für ihn und sein Gefolge). Man hätte eine solche Auflage für die dem Kloster noch nähergelegenen Orte erwarten können. Von Pleisweiler und dem — neben dem Weg dahin gelegenen — Orte Gleiszellen hörten wir auch in der Urkunde oben Nr. 11 (M. U. B. Nr. 606) und wir müssen noch eingehender davon handeln. Adalbert verfügt in dieser Urkunde zum Trost des arm gewordenen Klosters, daß die Kirchen in Gleiszellen und Pleisweiler mit Zubehör in utilitate abbatis et successorum maneat. Das zeigt, daß er selber zu jener Zeit die Verfügung über diese beiden Kirchen inne, sie sich also vorher angeeignet hatte. Er fügt dann auch noch bei, der Abt müsse für diese Kirchen geeignete Geistliche aufstellen. Der Ort Pleisweiler war später der einzige, um den immer wieder Besitzstreitigkeiten zwischen den Saarbrückern (Zweibrückern) und dem Kloster Klingenstein auftraten²⁴³⁾. Das wird wohl auf die eben in der Urkunde Nr. 606 verbrieften Besitzveränderungen zurückzuführen sein. Auch bei Bergzabern gab es solche Besitzstreitigkeiten²⁴⁴⁾, aber in geringerem Maße, weil sich hier das Recht des Klosters von vornherein auf die nördliche Uferseite des Erlenbachs beschränkte. Wie es viele andere Lehensträger jener Zeit taten, so verfügten auch die Grafen von Zweibrücken über diesen ihr Lehensgebiet bald wie über Eigenbesitz. Bergzabern wurde früh der Verwaltungsmittelpunkt der Zweibrücker für die Besitzungen in dieser Gegend und ihre Nebenresidenz. Im Jahr 1286 erwirkten sie von Rudolf von Habsburg das Stadtrecht für Bergzabern und damit eine weitgehende Abgabefreiheit. Daß die Zweibrücker Grafen auch den Ort Göcklingen in ihre Hausmachtbestrebungen einzubeziehen versuchten, könnten wir fast daraus schließen, daß die (im Abschnitt IV unter Nr. 1 behandelte) Papsturkunde von 1224 dem Kloster den Besitz von Göcklingen, Gleiszellen und Pleisweiler bestätigte. Dabei wurde übrigens die gefälschte Gründungsurkunde des Klosters (oben Nr. 1) nicht beachtet, die dem Kloster die ursprüngliche Zugehörigkeit des Ortes Göcklingen bezeugte, und ebensowenig die Tatsache, daß auch Pleisweiler und Gleiszellen von Anfang an zum Kloster gehörten, ja offensichtlich von ihm ge-

²⁴³⁾ Vgl. oben Anm. 45.

²⁴⁴⁾ Vgl. oben Anm. 46.

gründet waren. Auch die im Bergland westlich unseres Klosters gelegenen Dörfer finden wir später größtenteils in den Händen der Nachfolgerlinie der Zweibrücker, hier allerdings noch unter der Lehensoberhoheit des Abts, ohne daß wir die Besitzveränderungen im einzelnen nachweisen könnten. Nur die unter Nr. 13 behandelte Urkunde (M. U. B. Nr. 597) überliefert uns weitgehende Verfügungen des Erzbischofs Adalbert I. über den Ort Schwanheim und die umgebenden Gebiete, eine Betätigung des Erzbischofs von Mainz, die nur aus der Tatsache erklärlich ist, daß er sich weitgehend als weltlichen Herrn jener Gegend eingeschaltet hatte. Unter den vielverschlungenen Wegen, auf denen sich in jenem und dem folgenden Jahrhundert die Hoheit der neuen Territorialherren in deutschen Landen ausbildete²⁴⁵), sehen wir hier offenbar einen der frühestbeschrittenen und wir sind nicht überrascht, wenn wir dieses Bestreben bei dem ehrgeizigen und machtlüsternen Saarbrücker, dem langjährigen intimsten Freund des Kaisers und späteren Führer der Opposition gegen den Kaiser finden. Ist es ein Zufall, wenn in dem Immunitätspassus gerade der Adalberturkunde Nr. 462 (oben Nr. 12) neben dem König, dem iudex, dem Bischof und allen anderen Machthabern, denen die Ministerialen des Klosters nicht unterworfen sein sollten, erstmals auch der princeps genannt wird? Es klingt wie ein Anklang an princeps terrae, die Bezeichnung für die neuauftretenden Dynastien.

Noch eine Örtlichkeit ist zu erwähnen, die in der Hausmachtspolitik der Saarbrücker wohl eine Rolle gespielt hat: die oben (Abschn. III am Schluß) erwähnte, heute „Waldschlüssel“ genannte Burg nordwestlich unseres Klosters. Wir sahen, daß diese ursprüngliche Fliehburg des Klosters im 11. Jahrhundert wieder Leben bekam, ausgebaut und für eine neuzeitliche Verteidigung aktiviert wurde. Um die Verteidigung des Klosterkomplexes im Dorfe Klingenmünster selbst konnte es sich, wie schon erwähnt, bei der Lage der Burg nicht handeln. Wohl aber ist sie dem Kaiserbachtal zugewandt, das nördlich der Burg unmittelbar zu ihren Füßen in die Ebene eintritt, sowie der — nur 1,7 km östlich vorbeiziehenden, süd-nördlich verlaufenden — Heerstraße²⁴⁶). Gleich jenseits des Kaiserbachs erhebt sich die mehrfach erwähnte Madenburg. Sie war im Besitz des Bischofs von Speyer, der seit 1086 auch Graf von Lutramsfurst war. In welchem Verhältnis stand nun die strategische Aufgabe des Waldschlüssels zur Madenburg, in wessen Diensten stand es selbst? Wäre es eine kaiserliche Burg gewesen, so müßte es doch in der Auseinandersetzung des Kaisers mit Adalbert I. ebenso wie die benachbarten Burgen in irgend einer Urkunde erwähnt sein. Der Grund und Boden gehörte dem Kloster. Hatte ein Vorgänger des Abts Stephan oder hatte letzterer selbst bei seiner mehrerwähnten Abwehraktion gegen den neuen Grafen von Lutramsfurst bzw. dessen Untergrafen die Burg ausgerüstet oder hatte ein solcher selbst sie ausgebaut oder stand sie im frühen 12. Jahrhundert einem et-

²⁴⁵) Vgl. Max Spindler, „Die Anfänge des bayer. Landesfürstentums“ (1937).

²⁴⁶) Über die Heerstraße vgl. Exkurs. — Als Dauersitz eignete sich die Burg bei ihrem verhältnismäßig geringen Wohnraum wohl nicht. Von der Bergseite her (Westen) wäre sie nur schwer zu verteidigen gewesen. Auch die Tatsache, daß die Burg keinen Namen hinterlassen und daß sich kein Geschlecht nach ihr benannt hat (sonst müßte doch irgendwo in den Urkunden der Name einer unbekanntem Burg vorkommen), deutet auf eine nur begrenzte strategische Aufgabe.

waigen neuen Vogt des Klosters (wir vermuteten als solchen einen Grafen von Saarbrücken) zur Verfügung? Und war es gar die bis heute noch unbekannt Burg, auf der Kaiser Heinrich V. den Erzbischof Adalbert in Haft hielt? Die Urkunden M. U. B. Nr. 462 und 463 für Klingenmünster (oben Nr. 12 und 9) tragen ein Datum der Haftzeit Adalberts. (Diese dauerte von Dezember 1112 bis November 1115). Jene Datierung ist deshalb aber nicht ohne weiteres als unmöglich zu bezeichnen. Denn man wird dem Erzbischof, trotz der zeitweiligen Härte seiner Haft, doch nicht völlig verwehrt haben, gewisse geistliche Geschäfte zu erledigen, und er wird zum mindesten einmal die Möglichkeit gehabt haben, mündlich eine Verfügung zu treffen, die er dann später mit Rückdatierung beurkundete. Das wäre bei den Urkunden für Klingenmünster umso wahrscheinlicher, wenn er in der Nähe dieses Klosters in Haft gehalten worden wäre. Die noch weiter nördlich gelegene Madenburg und der Trifels können nicht der Ort seiner Haft gewesen sein, denn diese waren damals in seinem Besitz und gerade um ihre Herausgabe handelte es sich bei der Hartnäckigkeit des Erzbischofs gegenüber dem Kaiser. Die Staatshaft ließen die Könige damals noch durch andere Adelige vollstrecken²⁴⁷). Da der Graf und Bischof des Ortes der eigene Bruder (Bruno) des Erzbischofs war, könnte man sich nicht ihn, aber auch nicht einen anderen Saarbrücker, sondern, wenn wirklich das Waldschlüssel der Haftort gewesen wäre, nur den Abt von Klingenmünster als den beauftragten Vollstrecker denken und man müßte dann wohl annehmen, daß noch nicht ein neuer Hirsauer Abt dort amtierte, sondern etwa doch noch Abt Stephan (vgl. oben Abschn. III). Etwas Licht kann die Urkunde M. U. B. Nr. 606 (oben Nr. 11) in die Angelegenheit bringen. Adalbert sagt hier: *abbati omnibusque successoribus indulsumus, ut, quia nostrae occasione captivitatis multis rerum suarum iacturis subiacuerunt et dispendiis, ad ipsorum consolacionem ecclesiae in Glisenzella et Bliswilre — in ipsorum maneat utilitate.* Das Kloster hat also „occasione captivitatis“ Schaden erlitten. Es ist nicht genau ersichtlich, ob das nur ein zeitliches Zusammentreffen oder eine Kausalität der Gefangenschaft zu dem Schaden ausdrücken will. Das Letztere könnte auch negativ gemeint sein: daß Adalbert durch seine Gefangenschaft gehindert gewesen sei, den Schaden vom Kloster abzuwenden. Doch lassen wir die nicht hinreichend begründete Annahme, daß Adalbert im Waldschlüssel gefangen gehalten worden sei, außer Betracht. An der mitgeteilten Stelle der Urkunde fällt eine fast ausgesuchte Milde der Ausdrücke auf. Kurz vorher spricht Adalbert mit schmerzlichem Bedauern davon, daß das Kloster seiner früheren Schenkungen beraubt (privatam) worden sei und auch sonst wird die Besitzschmälerung in den Urkunden immer mit kräftigen Ausdrücken (*oppressio, violentia, direptio, usurpatio*) gekennzeichnet. Jetzt aber wird nur gesagt, daß die Klosterleute *multis rerum suarum iacturis subiacuerunt et dispendiis*. Man möchte fast annehmen, daß Adalbert hiermit auf seiten der Klostervorsteher eine noch verzeihliche Nachgiebigkeit feststellen und auch die Aneigner schonend behandeln wollte. Könnte das nicht darauf hindeuten, daß letztere seine eigenen Verwandten waren? Das würde unsere obige Vermutung, daß

²⁴⁷) Vgl. M. Stimming, „Das deutsche Königsgut im 11. und 12. Jahrhundert“ S. 55. — Über die Funktion der Reichsburg Trifels als Staatsgefängnis vom Jahr 1113 an s. F. Sprater, „Der Trifels, die deutsche Grafsburg“ S. 81 ff.

die Vogtei über das Kloster damals in den Händen der Saarbrücker Grafen (wohl Siebert oder Friedrich I.) war, bekräftigen können. Dafür, daß wenigstens die Burg noch im 12. Jahrhundert in den Händen der Grafen von Saarbrücken war, haben wir einen unmittelbaren Beweis. Der Wald an den Hängen des Burgbergs (Waldschlössels) — er führt noch heute die Bezeichnung „Haberbüsche“ —, stand, mindestens seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar, im Besitz bzw. Nutzgenuß von Privaten. Diese waren verpflichtet, an den Amtmann der Grafen von Zweibrücken-Bitsch einen jährlichen Haberzins zu leisten. Um 1295/1297 und endgültig 1333 waren nämlich bei einer Besitzteilung im Hause Saarbrücken dessen Anteile an der Burg Landeck und die damit zusammenhängenden Dörfer an die neue Linie Zweibrücken-Bitsch gekommen²⁴⁹⁾ und sie blieben bei dieser Linie bis zu deren Aussterben 1570, wo dieser Anteil auf Kurpfalz überging. Inzwischen hatte der Kurfürst von der Pfalz auch das Stift Klingenmünster — das Kloster in neuer Rechtsform — säkularisiert (1567). Aus diesem Anlaß wurde ein Regalienverzeichnis des bisherigen Stifts aufgestellt. Darin ist u. a. vermerkt²⁴⁹⁾: „Kurfürst Pfalz hat diesorts einen Wald, so Bitsch zu Lehen gehabt, genannt der Haberbusch, ist vor vielen Jahren erblich (d. h. im Erbbestand) verliehen und geben die Hüber, so jährlich auf Martini zusammenkommen und den Buschweg halten. 24 Malter Haber, so diesen Tag geliefert werden.“ Nach dem Übergang des Bitscher Anteils an der Herrschaft Landeck auf Kurpfalz finden wir diesen Haberzins in den Erbbestandsbriefen des zu seiner Lieferung mitverpflichteten und nahegelegenen Werschweiler Hofes in allen Jahrhunderten²⁵⁰⁾.

Es wird allgemein angenommen, daß die Burg (Waldschlössel) Ende des 12. Jahrhunderts zerstört wurde. Alle Stilmerkmale der Burgruine und der dort aufgefundenen Werkstücke gehören noch dem 12. Jahrhundert an; die Burg ist nicht mehr aufgebaut worden. Es darf also als sicher angenommen werden, daß das Waldschlössel samt dem Wald nicht erst der Linie Zweibrücken-Bitsch als Lehen verliehen worden ist, sondern schon der Vorgängerin, der Linie Saarbrücken, als Lehen zustand und daß dieses Geschlecht schon in oder bald nach der Zeit des Erzbischofs Adalbert I. in der Umgegend des Klosters die maßgebende Rolle gespielt und die weltliche Herrschaft ausgeübt hat. Die Annahme liegt nahe, daß unsere Burg eine der vier Burgen war, die dem Grafen von Saarbrücken auf Befehl des Kaisers Friedrich I. im Jahr 1168 gebrochen wurden. Nur eine von diesen, die Burg Saarbrücken selbst, ist dem Namen nach bekannt²⁵¹⁾.

²⁴⁹⁾ Pöhlmann, a. a. O. S. 46 ff., 56.

²⁴⁹⁾ Archiv Innsbruck, Fasc. 11 betr. Kloster- und geistliche Sachen, Bl. 12.

²⁵⁰⁾ Staatsarchiv Speyer, Bestand „Kurpfalz zu Fasc. 1271 1/2 Werschweiler Hoffgut zu Klingenmünster“. Im J. 1489 kaufte das Kloster Werschweiler das Hofgut zu Füßen der Burg samt „einem Ganzrecht am Haberbusch“. Zu den Lasten des Gutes gehörten u. a. 1/8 Korn und 17 1/2 Simmern Haber, jährlich zu liefern „gegen Landeck auf das Schloß der Herrschaft von Bitsch von den Wäldern und Haberböschchen“; vgl. A. Neubauer, „Regesten des Klosters Werschweiler“, Veröffentl. d. hist. Vereins d. Pfalz 1921 Nr. 1015. — Der „Schirmhafer“ (schuezhaber) als Abgabe der Untertanen spielte auch sonst gerade bei den Grafen von Saarbrücken und ihren Nebenlinien eine besondere Rolle; vgl. Pöhlmann, a. a. O. S. 67; J. G. Lehmann, „Urkundl. Geschichte der Grafen von Zweibrücken-Bitsch“ S. 205; auch Würdtwein, „Nova subsid. diplom. Bd. 12 S. 196 (Febr. 1268).“

²⁵¹⁾ Ann. Dissibod., MG. SS. 17 S. 30; Ruppertsberg, a. a. O. S. 100; Kolbe, a. a. O. S. 12.

Unsere Burg (Waldschlössel) muß nach ihrer Lage auch in die Ereignisse verwickelt gewesen sein, die zu Beginn des 12. Jahrhunderts in jener Gegend spielten, als Herzog Friedrich II. von Schwaben im Auftrag des abwesenden Kaisers Heinrich V. gegen dessen Widersacher, insbesondere den Erzbischof Adalbert I., seinen berühmten Zug „von Basel bis Mainz“ durchführte. Otto von Freising²⁵²⁾ berichtet: nam semper secundum alveum Rheni descendens nunc castrum in aliquo apto loco aedificans vicina quaeque coegit, nunc iterum procedens reflecto priore aliud munit; ut de ipso in proverbio diceretur: Dux Fridericus in cauda equi sui semper trahit castrum. Den Weg, den Friedrich nahm, hat neuerdings H. Heuermann²⁵³⁾ untersucht. Er geht davon aus, daß Friedrich Burgen nur auf Reichs-, Herzogs- und Eigenbesitz bauen konnte, und kommt zu dem Ergebnis, daß er im Elsaß nur Hagenau erweitert, daß es also für das Elsaß keine Berechtigung habe, vom „Burgengründer Friedrich“ zu sprechen. Im Speyergau schreibt Heuermann dagegen dem Herzog eine viel regere Bautätigkeit zu. Dieser habe auf seinem Marsch zunächst den Gebirgsrand mit seinen Talmündungen in seine Hand bekommen und durch die Anlage von Reichsburgen sichern müssen, zumal diese einschlägigen Talstraßen Saarbrücken, die Heimat des gegnerischen Erzbischofs Adalbert, mit der Rheinebene verbänden. Am Ausgang dieser Talstraßen lägen die Burgen Gutenberg, Landeck, Trifels, Anebos und Neukastel, Scharfeneck, Meistersel, Kästenburg. Diese Burgen müßten — soweit sich nicht, wie bei der Madenburg, spätere oder frühere Gründung ausdrücklich nachweisen lasse — auf Herzog Friedrich II. zurückgeführt werden. Diese Zuschreibung Heuermanns erscheint aber doch allzu summarisch und berücksichtigt offenbar zu wenig die zur Verfügung stehende Zeit. Friedrich brach, wie Heuermann selbst berichtet, im Frühjahr 1116 in Basel auf, im Juli 1116 ist er bereits in Worms. Es standen ihm also für seinen Zug nur 4 Monate zur Verfügung. Wer je z. B. den trutzigen wie für die Ewigkeit gefügten Buckelquadern, der mag sich gefragt haben, wieviel Jahre ein solcher Bau bei den damaligen Hilfsmitteln und dem Leistungswillen der Fronpflichtigen gebraucht haben wird. Aber an eine Fertigstellung in einigen Monaten kann hier und bei den anderen in Frage stehenden Burgen niemand denken. Das Mauerwerk der Landeck wird zudem auf die Zeit um und nach 1200 datiert²⁵⁴⁾. Herzog Friedrich hatte es übrigens nicht nötig, den Ausgang eines jeden von Westen kommenden Tales zu befestigen; denn westlich des Gebirges rührte sich nichts. Wo der Gegner stand und zu erwarten war, wußte Friedrich ganz genau. Allerdings, mit den Burgen, die auf seinem Weg am östlichen Rand der Vogesen, den Wasgau- und Haardtbergen entlang bereits vorhanden waren, mußte sich der Herzog auseinandersetzen. So können wir bestimmt annehmen, daß er sich gegen die Madenburg, die Burg Adalberts und des Bischofs Bruno, sichern mußte. Dann konnte er aber auch das gegenüberliegende Waldschlössel, das Heuermann nicht erwähnt, kaum

²⁵²⁾ „Gesta Friderici I.“

²⁵³⁾ H. Heuermann, „Die Hausmachtspolitik der Staufer von Herzog Friedrich I. bis König Konrad III. (1079—1152)“, Diss. Berlin 1939 S. 55 ff.

²⁵⁴⁾ „Die Kunstdenkmäler der Pfalz“ Bd. IV S. 290 ff.

unbeachtet lassen. Ob dieses auch von Anhängern Adalberts besetzt war, was wahrscheinlich ist, ob Friedrich diese Burg eingeschlossen oder genommen und letzterenfalls ausgebaut hat, wissen wir nicht. Im Oktober des Jahres entsetzte Friedrich die von Adalbert und Herzog Lothar belagerte feste Abtei Limburg a. H. und von da an lag unser Gebiet außerhalb der unmittelbaren Kriegsereignisse.

Von der offerwähnten Burg Landeck, die südwestlich des Waldschlössels, auf dem südlichen Ausläufer des Treitelsberges errichtet wurde, kennen wir den Erbauer ebenfalls nicht. Wir haben vorhin festgestellt, daß sie nicht von Herzog Friedrich II. erbaut worden sein kann, wenigstens nicht in ihrer endgültigen Gestalt²⁵⁶⁾. Denn nach ihren Stilmerkmalen muß sie um oder kurz nach 1200 entstanden sein. Am frühesten finden wir die Burg in den uns erhaltenen Urkunden im Jahre 1237 erwähnt, wo die Brüder Friedrich III. und Emich IV. von Leiningen die Einkünfte des soeben ererbten väterlichen Gesamtbesitzes unter sich dergestalt teilten, daß bei Fortdauer der Rechtsgemeinschaft die Einkünfte des castrum Landeckhen dem Emich zufielen, der dort eine eigene Landecklinie gründete²⁵⁶⁾. Von einer Mitwirkung des kaiserlichen Lehensherrn ist — anders als 1252 und 1257 (vgl. Anm. 130 und 131) — hier nicht die Rede. In einer weiteren Urkunde von 1238, die wir bereits kennenlernten (Anm. 236), traten verschiedene castellani de Landeck als Zeugen auf, daneben siegelten aber — außer dem Aussteller der Urkunde, dem Bischof C. von Speyer — die Grafen H. von Zweibrücken und F. von Leiningen (auffälligerweise nicht Emich). Wenn die Grafen sich in der Urkunde auch nicht als Burgherren bezeichnen, so war ihre Teilnahme an dem Rechtsgeschäft (Überlassung von Gütern durch den Reichsministerialen Heinrich von Kropsburg an das Kloster Klingenstein) doch wohl nur dadurch veranlaßt, daß es sich eben um Güter in ihrem Hoheitsbereich, im Bereich ihrer neuen landesherrlichen Gewalt handelte²⁵⁷⁾.

Seit wann die beiden gräflichen Linien von Zweibrücken und Leiningen die Burg Landeck gemeinschaftlich besaßen, ist aus Urkunden nicht fest-

²⁵⁶⁾ Die in den Gesta Friderici erwähnte Betätigung des Herzogs Friedrich II. als Burgenbauer ist im Schrifttum vielfach überschätzt worden. Manche Schriftsteller haben den späteren staufischen Besitz in unserer Gegend geradezu mit jenem Burgenbau des Herzogs in Verbindung gebracht: s. R. Kraft, „Das Reichsgut im Wormsgau“ (Quellen und Forsch. z. hess. Gesch. Bd. 16 — 1934 — S. 6, 28), weitergehend als Stimming, a. a. O. S. 124 f. Es darf aber doch nicht außer acht gelassen werden, daß Friedrich in jenem Jahr 1116 nur als Reichsverweser für den abwesenden Kaiser handelte und daß alle Rechte Friedrichs nach der Rückkehr Heinrichs V. dort zunächst wieder ein Ende fanden. Für unser besonderes Gebiet ergibt sich das auch daraus, daß, wie wir in Abschn. IV gesehen haben, in den Jahren 1135 und 1136 über die Orte Schwanheim, Gleiszellen und Pleisweiler als Inhaber der hoheitlichen Gewalt Erzbischof Adalbert I. auftrat.

²⁵⁷⁾ Vgl. Remling, Urkundenbuch, Bd. I S. 213 Nr. 214

²⁵⁸⁾ Es wird ausdrücklich erwähnt, daß die beiden Grafen huic pacto personaliter interfuertant. Daß die beiden Leiningen Brüder auch nach der Teilung von 1237 mit und für einander auftraten, ist auch sonst bezeugt: Vgl. E. Brinckmeier, „Geneal. Geschichte des — — — Hauses Leiningen“ S. 58 f., 62, 90. — An der Beurkundung von 1238 nahmen noch teil der Konvent des Klosters Klingenstein, sodann Cunradus miles de Clingen, Heiricus miles de Ingenheim, dominus Cinko, Anselmus advocatus (vermutlich bischöflicher Beamter) et alii castellani de Lantdecke, ferner noch einige klosterangehörige Personen. Clingen und Ingenheim sind die der Landeck nächstgelegenen Dörfer. — Pöhlmann, a. a. O. erwähnt als früheste Urkunde über den gemeinschaftlichen Besitz der Grafen von Zweibrücken und von Leiningen an der Burg Landeck erst eine solche von 1254.

zustellen. Der Grossoheim der Grafen Friedrich III. und Emich IV., Graf Friedrich I. von Leiningen, erhielt i. J. 1205 von König Philipp als Landvogt im Speiergau den Auftrag, die Limburg zu schützen (vgl. Anm. 237). Das hat manche Schriftsteller zu der Annahme verleitet, diesem ersten Landvogt müsse der König doch einen Stützpunkt für seine Tätigkeit gegeben haben und so seien ihm Landeck (und die Madenburg) von den Kaisern als Reichslehen eingeräumt worden, jene Burg Landeck, die vermutlich Friedrich Barbarossa (gest. 1190) erbaut habe²⁵⁸⁾. Es ist aber nirgends erwiesen, daß schon im Jahre 1205 die Leiningen an dem Reichslehen Landeck beteiligt gewesen seien. Im Jahre 1220, nach dem Tode des Grafen Friedrich I. von Leiningen, ging die Leiningen Linie an den Sohn seiner Schwester, den Grafen Friedrich II. von Saarbrücken, über, der sich von nun an Graf Friedrich (II.) von Leiningen nannte. Offenbar rührt daher der Mitbesitz der aus dem Haus Saarbrücken hervorgegangenen Linien Zweibrücken und Leiningen an unserer Burg²⁵⁹⁾. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß die Könige die Burg Landeck vorher unmittelbar an zwei verschiedene Linien als Lehen gegeben hätten.

Es ist auch unwahrscheinlich, daß die Burg Landeck von den Königen als Reichsburg errichtet worden sei. Denn das hätten sie (abgesehen davon, daß sie selbst den Grund und Boden nur zu Lehen trugen) kaum für die Person ihres Landvogts getan — bei der Lage an der Peripherie des Speiergaus wäre Landeck für diesen als Amtssitz auch nicht geeignet gewesen —, sondern sie hätten sie wohl nur erbaut, wenn dort Reichsgut zu verwalten gewesen wäre. Nun findet sich aber, außer dem als Lehen ausgegebenen Bezirk um die spätere Landeck selbst, weithin kein Reichsgut, namentlich kein in königlicher Eigenwirtschaft stehendes. Ueberdies war die Reichsburg Trifels nicht weit entfernt, die diese einschlägigen Funktionen bereits erfüllte. Jenes Gebiet rings um den Landeckberg stand, abgesehen vom engsten Klosterbereich, im Lehensbesitz der Grafen von Saarbrücken bez. Zweibrücken. Wäre nun innerhalb dieses Gebietes die Burg Landeck für unmittelbare Reichszwecke erbaut worden, so fänden wir dort wohl Reichsministerialen. Das ist aber nicht der Fall; die erste Nachricht (1238) zeigt uns die Burg im Lehensbesitz der beiden Grafengeschlechter Zweibrücken und Leiningen. Damals war auch bereits Graf Friedrich II. von Leiningen oder sein Sohn nicht mehr Landvogt im Speiergau, diese Bezeichnung war nach 1205 zunächst wieder verschwunden und erst 1274 wurde Graf Friedrich III. von Leiningen wieder Landvogt²⁶⁰⁾. Für die Vasallen hat vermutlich nicht der König die Burg gebaut. Sie kann zwar nur mit Genehmigung des Königs erbaut worden sein, der nach dem im Abschnitt II Gesagten als Inhaber des Kirchenlehens auch zugleich der Lehensherr von Landeck war. Aber als Erbauer der Burg werden wir die Lehensinhaber selbst, die einschlägigen Grafen von Saarbrücken bez.

²⁵⁹⁾ I. G. Lehmann, „Urkundl. Geschichte der Burgen und Bergschlösser . . . der bayer. Pfalz“ Bd. I Teil 1 (1857) S. 267, 308, Bd. II S. 23. Offenbar in Anlehnung an diesen auch I. Rheinwald, „L'abbaye et la ville de Wissembourg“ (1863) S. 220. — Auch Brinckmeier, a. a. O. S. 28, übernimmt die Nachricht, daß Graf Friedrich I. jene beiden Burgen als Reichslehen besessen habe.

²⁶⁰⁾ Auch Pöhlmann, a. a. O. S. 7 leitet die Teilhaberschaft der beiden Linien an der Burg von ihrer gemeinschaftlichen Abstammung aus dem Hause Saarbrücken ab.

²⁶¹⁾ Vgl. Schreiblemüller, a. a. O. S. 33, 37 ff.

Zweibrücken anzusehen haben²⁶¹⁾. Daß um 1200, in der Zeit der Gegenkönige, die Lehensinhaber leicht die königliche Ermächtigung erhalten konnten, durch eine starke Burg ihren Besitzstand auf die Dauer zu sichern, kann nicht überraschen. Macht doch die Ursperger Chronik gerade Philipp die Verschleuderung des Reichsguts zum Vorwurf.

Wir sahen, daß das Waldschlüssel, das vermutlich schon eine Burg der Saarbrücker war, Ende des 12. Jahrhunderts, wohl 1168, gebrochen wurde. Offensichtlich hat die Burg Landeck, die für den Schutz des Klosters und des umliegenden Gebiets günstiger lag, das Waldschlüssel zeitlich und auch in seiner Aufgabe abgelöst. Jedenfalls würde es sich um eine geradlinige Fortsetzung der Entwicklung handeln, wenn wir annehmen, daß die schon in die Zeit des Erzbischofs Adalbert I. zurückgehende Betrauung des Hauses Saarbrücken mit den Dörfern des späteren Landecklehens zunächst den Besitz des Waldschlüssels im Gefolge gehabt hätte und später die Erbauung und den Besitz der Burg Landeck durch dasselbe Haus Saarbrücken.

Das Kloster Klingenstein hat, seitdem fast sein ganzes weltliches Gebiet in den Lehensbesitz neuaufgekommener Territorialherren übergegangen war, keine besondere Rolle in der Reichsgeschichte mehr gespielt. Die Rechte dieser Territorialherren an den ehemaligen Besitzungen dieses Klosters gingen von 1485 an nach und nach im Wege der Belehnung durch die Abtei bez. das Stift oder durch Land an den Kurfürsten der Pfalz über²⁶²⁾. Ein kurfürstlicher Fauth verwaltete dann das Unteramt Landeck, das zum kurfürstlichen Oberamt Germersheim gehörte. Was das Kloster selbst anlangt, so hatten die Mönche i. J. 1490 mit Unterstützung des Kurfürsten die Umwandlung der alten Benediktinerabtei in ein weltliches Chorherrnstift erreicht. Im Jahre 1567 wurde dieses Stift nach der Einführung der Reformation von Kurpfalz säkularisiert; der bis dahin noch verbliebene Stiftsbesitz wurde in der Folge von einem Stiftsschaffner der Geistl. Güteradministration Heidelberg verwaltet. Die französische Revolution löste die letzten Zusammenhänge mit dem ehemaligen Stiftsbesitz. Klosterorganismus auf. Die Klosterkirche dient seit dem Ende des 17. Jahrhunderts dem wiedereingeführten katholischen Kultus.

²⁶¹⁾ Auch seine Stammburg Neuleiningen hat Friedrich III. von Leiningen in den J. 1237—1241 selber erbaut, in der Nähe der um 100 Jahre älteren Burg Altleiningen. Schon vorher, um 1210, hatte sein Vater Friedrich II. noch als Graf von Saarbrücken die Hardenburg bei Bad Dürkheim errichtet. Vgl. Lehmann, a. a. O. Bd. III S. 26 ff.; Brinckmeier, a. a. O. S. 53 ff.; Pöhlmann zu Bl. 10 des Pfälz. Geschichtsatlas; Mittlg. d. Hist. Vereins d. Pfalz Bd. 11 S. 71.

²⁶²⁾ Vgl. Lehmann, a. a. O. Bd. I, 1 S. 294, 302, 304; der Besitzwechsel ist anschaulich zusammengestellt in dem Schriftchen von I. Hagen, „Burg und Herrschaft Landeck in der Pfalz“ S. 23. — Als kaiserliches Lehen wurde die Burg Landeck letztmals 1290 vergeben, wo nach dem Aussterben der Leiningen Landecklinie König Rudolf von Habsburg den leiningischen Anteil an dem Lehen Landeck seinem Schwestersonn Otto III. von Ochsenstein übertrug; Lehmann, a. a. O. Bd. III S. 44 ff.; Brinckmeier, a. a. O. S. 107. — Über frühere lehensherrliche Verfügungen der Könige vgl. Anm. 130 und 131. Bei den späteren Belehnungen wird eine Mitwirkung des Königs nicht mehr für nötig befunden; vgl. z. B. bezüglich des Anteils des Bischofs von Speyer an der Burg: Remling, Urkundenbuch Bd. 2 Nr. 13, 26, 284.

Der alte Heerweg bei Klingenstein — eine Römerstraße?

I. Die Ostgrenze des ursprünglichen Klosterbesitzes von Klingenstein bildete ein alter, markanter Weg, der in seinem Lauf nach Süden, gegen Bergzabern, noch heute in den Flurplänen als „Heerweg“ bezeichnet ist. Wenn er ein solcher war, muß er es auch in seiner weiteren Fortsetzung nach Süden, ins Elsaß hinein gewesen und überhaupt als durchlaufender Straßenzug festzustellen sein. Wir werden also zweckmäßig zunächst die Wegstrecke suchen, die von Bergzabern und zwar von der Einmündungsstelle jenes eingezeichneten Heerweges nach Süden verläuft.

1. In der Nähe des Bahnhofes Bergzabern (etwa 700 m von diesem entfernt) mündet der von Klingenstein (Norden) herkommende Heerweg in die von Niederhorbach (NO.) kommende Straße ein. Hier am Ostausgang von Bergzabern lag offenbar die alte villa Zabern, gerade hier finden wir auch im Spätmittelalter noch Besitzungen des Klosters Klingenstein („Schollwiese“, „Dathareyewiese“, „an der Kling“; vgl. oben Anm. 46). Von hier aus zieht nun unser Weg geradeaus nach Süden weiter, im ersten Teil bezeichnenderweise als Gemarkungsgrenze zwischen Bergzabern und Kapellen, vorbei am ehemaligen „Gutleuthof“ und selbst die Bezeichnung „Gutleuthof“ führend. Wo sich südlich dieses Hofes (und südwestlich des „Deutschhofs“) heute diese Straße gabelt, war der ursprüngliche Straßenzug offenbar der südöstliche; denn beim Zusammentreffen der Gemarkungen von Ober- und Niederrotterbach, nahe dem Otterbach, heißt eine Gewanne „ober der Gutleuthstraße“. Ob die Gewanne bzw. diese Straße den Namen noch von dem erwähnten Hof bei Bergzabern führte oder ob Oberrotterbach ein eignes Gutleuthaus hatte — diese Aussatzhäuser standen abseits der Dörfer und Städte, meist an der Durchgangsstraße —²⁶³⁾, ist nicht festzustellen. Unser Weg läuft dann südwestlich nach Schweighofen und Altenstadt (vgl. unten Nr. II). In einer Grenzbeschreibung des Klosters von 1504²⁶⁴⁾ führte unser Weg bei Bergzabern auch den Namen „Furtweg“, so benannt entweder nach einer Furt im Bergzabener Erlenbach selbst oder wahrscheinlicher nach der Furt der Lauter (wohl jener bei Neuhof-Altenstadt), zu der er führte²⁶⁵⁾. Schon die Tatsache, daß unser Weg hier nicht zu einer Brücke, sondern zu einer Furt führte, deutet auf sein hohes Alter²⁶⁶⁾.

Aus dem Jahr 842 ist uns in dieser Gegend ein Heerweg geschichtlich bezeugt. Als da am 14. Februar Ludwig d. Deutsche und Karl d. Kahle in Straßburg zusammengekommen waren, um über die Fortsetzung des

²⁶³⁾ Solche Gutleuthäuser hatten in jener Gegend außer Bergzabern auch Schaidt und Ingenheim.

²⁶⁴⁾ Lagerbuch fol. 483 f.

²⁶⁵⁾ Um das vadium Lutrae, das in der Pippin'schen Umschreibung des Weißenburger Mundatsgebiets als Grenzpunkt erwähnt wird, handelt es sich hier offenbar nicht; damit war vielmehr an die Furt bei der Bienwaldmühle-Landkreisgrenze gedacht. Vgl. oben Anm. 45.

²⁶⁶⁾ Vgl. Fr. Sprater, „Die Pfalz unter den Römern“, Teil I S. 73.

Bruderkrieges gegen Lothar zu beraten — die Zusammenkunft ist bekannt durch die „Straßburger Eide“ in deutscher und romanischer Sprache, die dabei geschworen wurden —, brachen sie mit ihren Heeren nach Worms auf und zwar „Ludwig rheinabwärts über Speyer und Karl den Wasgau entlang über Weißenburg nach Worms“. So berichtet ein Teilnehmer, der fränkische Geschichtschreiber Nithard²⁸⁷⁾. Da die Heere schon wegen der Verpflegung sich in Distanz voneinander hielten, wird man nicht bezweifeln können, daß der Marsch Karl d. Kahlen westlich des Bienwalds über unsere Straße führte. Diese Route hatte, da die Gebirgsausläufer dort schon stärker abgeflacht sind, geringere Steigungen zu überwinden als die etwas weiter westlich liegende, über Schweigen führende heutige (Wein-)Straße.

2. Nun müssen wir unsern Heerweg von Bergzabern aus auch nach Norden verfolgen. Von der obenerwähnten Abzweigung an der Niederhorbacher Straße läuft der Weg zunächst etwas nordöstlich, bei der Gewanne „Zollstock“, als Pl. Nr. 3804 der Steuergemeinde Pleisweiler eingetragen. Dann läuft er mit Hauptrichtung Nord, immer 1 bis 2 km östlich der Weizstraße, auf kurze Strecken als Hohlweg, und bildet zunächst die Gemarkungsgrenze zwischen Pleisweiler und Niederhorbach (teilweise Pl. Nr. 1638 letzterer Gemeinde)²⁸⁸⁾. Er kommt an der Stelle vorbei, wo der abgegangene Ort Weyher lag, und kreuzt den von Oberhofen nach Billigheim führenden Weg bei dem Punkt „am heiligen Häusel“, wo der Grundbesitz des Klosters angrenzte. Nun läuft der Heerweg geradeaus nördlich durch die Gemarkungen Pleisweiler — Oberhofen (neue Pl. Nr. 3302) und Gleiszellen — Gleishorbach (Pl. Nr. 2949). Kurz ehe er die Nordgrenze der Gemarkung Gleiszellen erreicht, biegt er, einen anderen Weg aufnehmend, nordöstlich ein und überschreitet den Höhenzug vor Klingenstein (Pl. Nr. 1905 dieser Gde.), um zum Klingbach hinabzusteigen. Diesen überquerte er wohl immer schon an der Stelle der heutigen Brücke — in mittelalterlichen Urkunden des Klosters „Banbrucken“ genannt — und zog gegen das Dorf Heuchelheim (vermutlich eine Siedlung aus der Zeit der fränkischen Landnahme). Der Weg, der von hier nach Nordosten weiterzog (Feldweg Pl. Nr. 2445, im Bann Mörzheim Pl. Nr. 6121) hieß nach einer Urkunde von 1587²⁸⁹⁾ und ausweislich der noch heute gleichnamigen Gewannbezeichnung „Königsweg“. Aber nicht er war die Fortsetzung unseres Heerweges, sondern dieser wandte sich kurz vor Heuchelheim nach Westen zurück, den ursprünglich offenbar bis hierher anstehenden Wald umgehend, zieht als „Herrenpfad“ (Pl. Nr. 3306) an der Gewanne „Kaysersberg“ und dem ehemaligen Klostergut vorbei auf den Höhenrücken nördlich des Klingbachs zur Gemarkungsgrenze von Göcklingen. Hier oben führt ein Stück dieses Weges noch heute die Bezeich-

²⁸⁷⁾ Nithardi Historiarum libri IV, übersetzt in 5. Aufl. von Wattenbach - E. Müller, S. 54.

²⁸⁸⁾ In einer Urkunde von 1441 — Lagerbuch fol. 436 — heißt es hier „der Weg, als man gen Heuchelheim feert“. — Von den alten Volkserinnerungen an den Heerweg erzählt Aug. Becker in seinem Bauernroman „Die Nonnensusel“, S. 13, 392. (Neudruck 1949 S. 15, 331.)

²⁸⁹⁾ Lagerbuch fol. 143.

nung „Heerweg“; auch in einer Urkunde von 1313 wird dort ein angrenzender Weinberg als „bei der herstrassen“ gelegen bezeichnet²⁹⁰⁾.

Beim Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze von Göcklingen biegt unser Weg im rechten Winkel wieder nach Norden, einen von Süden aus Klingenstein kommenden Feldweg aufnehmend, und zieht, heute als Feldweg, geradeaus (Pl. Nr. 1311) auf die alte Obermühle, westlich von Göcklingen, zu. Er führt die bezeichnende Benennung „alter Neustadter Weg“. Da Göcklingen zu Neustadt a/H. nie Verkehrs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsbeziehungen hatte, stammt dieser Name aus ganz alter Zeit, wo die Heerstraße noch nicht einem Binnenverkehr, sondern nur einem Fernverkehr diente und deshalb, als das ganze Land durchziehend, nur nach seinen Hauptstationen bezeichnet wurde. Von der Obermühle bei Göcklingen führte unser Weg weiter nach Eschbach, als „Altenweg“ bezeichnet (Pl. Nr. 5918 von Göcklingen, Nr. 1561 von Eschbach), von dort gegen die uralte Siedlung Leinsweiler. Vor diesem Dorf wendet sich der Weg am Kreuzstein nach Osten (Pl. Nr. 1623 von Leinsweiler), als „Heerweg“ bezeichnet, zunächst nach Ilbesheim (hier Pl. Nr. 849). Von da zieht er nach Norden als „Arzheimerweg“, Pl. Nr. 4088, im Arzheimer Bann Ilbesheimer Straße genannt (Pl. Nr. 3648 und 5545). Hier nimmt er einen von Ransbach im Westen kommenden Weg auf (1250 m westlich von Arzheim) und führt von dieser Vereinigung an, nach Nordosten ziehend, die Bezeichnung „Weißenburgerweg“. Niemals in ihrer Geschichte hatten die Bewohner von Arzheim Verkehrs- oder Verwaltungsbeziehungen zu Weißenburg. Sie gehörten jahrhundertlang zum bischöflichen Amt Madenburg. Obwohl der Weg an dieser Burg vorbeizieht, ist er nicht nach ihr benannt, sondern nach dem ganz entfernt — noch jenseits von Bergzabern — gelegenen Weißenburg. Man muß also annehmen, daß der Weg noch älter ist als alle Orte, die später auf der Zwischenstrecke entstanden, und für die Bewohner von Arzheim von näherer Bedeutung geworden sind. Der Weg muß wiederum aus der Zeit stammen, da nur die Anfangs- und Endstationen für seine Namengebung von Bedeutung waren, also aus der vorkarolingischen Zeit. — Von der Arzheimer Gemarkung führt unser Weg (Pl. Nr. 1135) weiter nach Nordosten, nach Godramstein (hier Pl. Nr. 868), zur ehemaligen Römersiedlung und -station. (Eine andere, unmittelbare Verbindung von Heuchelheim oder Göcklingen hierher bestand nicht).

3. Es fiel außer den Rahmen unserer Untersuchung, wollten wir von hier den weiteren Verlauf unseres Weges verfolgen. Aber einige grundsätzliche Erwägungen legt uns der bisherige Befund nahe. Zwischen Bergzabern und Klingenstein-Heuchelheim berührt der Heerweg jene Orte überhaupt nicht, die die späteren Dörfer jener Gegend bilden, also auf der Ostseite Niederhorbach und Klingen, auf der Westseite Pleisweiler — Oberhofen, Gleishorbach-Gleiszellen und Klingenstein, durch die die heutige Durchgangstraße (die sog. Weinstraße) zieht. Man muß also annehmen, daß der Heerweg noch aus der Zeit stammt, wo große Verkehrsfernstraßen ohne Rücksicht auf vorhandene Siedlungen in der kürzesten und günstigsten Linie angelegt wurden. Dieses Verfahren war

²⁹⁰⁾ Würdtwein „Nova subsidia diplomatica“, Bd. 12 S. 293.

aber nur bei den Römern wahrzunehmen²⁷¹⁾. Wenn hinwieder jene Siedlungen zur Zeit der Anlegung des Heerweges überhaupt noch nicht bestanden, so würde daraus ebenso ein sehr hohes Alter der Straße folgen. Andererseits aber sehen wir, daß der Heerweg die ganz alten Siedlungen jener Gegend wirklich anläuft, d. h. daß diese am Heerweg angelegt worden waren, „heim“- und „ingen“-Orte, die übrigens teilweise schon sehr früh urkundlich bezeugt sind²⁷²⁾. Wir haben auch gesehen, daß bei der Zuweisung des ursprünglichen Schenkungslandes an das Kloster Klingenstein der Weg die östliche Grenze bildete, obwohl sich so nur ein schmales Gelände für das Kloster ergab. Wäre der Weg erst nach der Gründung des Klosters angelegt worden, so hätte man ihn sicherlich nicht auf der Peripherie des Klosterbesitzes, sondern radial zum Kloster geführt.

II. Wenn aber der Weg älter ist als das im Jahr 626 gegründete Kloster, dann bleibt wohl nur die Annahme übrig, daß er aus der Römerzeit stammt. Denn dazwischen waren nie so stabile staatliche Verhältnisse und kein hier gebietender machtvoller König oder Stamm am Werk, denen man die Anlegung einer solchen Durchgangsstraße zuschreiben könnte.

Im Itinerarium provinciarum Antonini Augusti — einem römischen Straßenverzeichnis aus dem Ende des 3. Jahrh., offenbar die Privatarbeit eines Nichtfachmannes —²⁷³⁾ ist u. a. der Straßenzug von Mailand über die Alpen nach Mainz angeführt und sind dabei von Straßburg an die Stationen Selz, Zabern (=Rheinzabern), Speyer, Worms und Mainz angegeben. Ferner sind auf der Route von Pannonien nach Gallien von Breisach an aufgeführt: Schlettstadt, Straßburg, Brumath, Altenstadt (bei Weißenburg), Speyer, Bingen usw. Neben der erstgenannten Rheinstraße zog also eine Hauptstraße auch dem Gebirg entlang. Nach dem, was wir von dem uralten Heerweg kennengelernt haben, möchte man nicht bezweifeln, daß diese zweite Römerstraße eben mit diesem Heerweg identisch ist. Jedenfalls spricht nichts gegen diese Annahme. Man wird allerdings nicht erwarten dürfen, bei Grabungen noch Spuren des typischen Römerstraßenbaues zu finden. Denn auf seiner ganzen Strecke von Weißenburg an führt dieser Weg seit eineinhalb Jahrtausenden durch ein intensivst genutztes Ackerland; da wird der Oberbau der Straße überall längst eingeebnet sein.

Ein Beweis für das hohe Alter unserer Heerstraße sind auch die in ihrem Zug vorkommenden „Gutleut“-Gewannen; sie erinnern an die Gutleuthöfe und -häuser (Aussätzigen-Spitäler), die hier einst standen. Solche

²⁷¹⁾ Vgl. D. Häberle, „Alte Straßen und Wege in der Pfalz“, Pfälzer Waldvereinswanderbuch 1931 S. 78, 85.

²⁷²⁾ So Heuchelheim (vgl. Teil I Anm. 55), Klingingen (ibid. Anm. 44), Göcklingen (vgl. Hofgut, dem Kloster Klingenstein bei der Gründung zu Anfang des 7. Jahrhunderts geschenkt), Ilbesheim (das Uluenesheim der Urkunde Nr. 138 des Weißenburger „Liber possessionum“), sodann Leinsweiler (lantswinda wilare, ebenda Nr. 4, 65, 291).

²⁷³⁾ „Itineraria Romana“, Volumen prius: „Itineraria Antonini et Burdigalense“, ed. Otto Cuntz (Leipzig 1929) Ziff. 249 und 354. — Vgl. dazu Kubitschek, „Eine römische Straßenkarte“, in Österr. Jahreshften V S. 30 ff.; derselbe in Pauly — Wissowa Realencycl. der klass. Altertumswiss. Bd. 9, 2 Sp. 2324, 2329 f., 2342; Bd. 10, 2 2113 ff. 2113 ff.

Häuser, oft auch nur kleine Feldhütten, sind schon seit dem 6. Jahrhundert im deutschen Westen erwiesen. Häufiger wurden sie im 13. und 14. Jahrhundert, als sich der Aussatz — besonders im Gefolge der Kreuzzüge — in Deutschland stärker ausbreitete und zur Volksseuche wurde. Jede Stadt, ja sehr viele Dörfer hatten ihr eigenes, abgesondertes Haus für die davon Befallenen (Sondersiechen, Feldsiechen). Die Häuser waren wegen der Ansteckungsgefahr außerhalb der Orte errichtet, andererseits aber doch wieder wegen des Almosenbedarfs der Kranken an alten Hauptverkehrsstraßen, besonders an Straßenkreuzungen, wie W. Frohn²⁷⁴⁾ auch für das Rheinland an fast hundert Fällen nachgewiesen hat. Nach der Bemerkung eines Schriftstellers²⁷⁵⁾ sollen Ortsnamen mit „Gutleut“ nur in der Nähe von Römerstraßen vorkommen. Eine nähere Begründung gibt der Autor nicht und seine Annahme wird auch nicht durchweg zutreffen. Aber sie beruht zweifellos auf einer beachtenswerten Beobachtung²⁷⁶⁾. Jedenfalls gehen die Gutleuthäuser auf eine Zeit zurück, in der in unserer Gegend seit der Römerzeit noch kein Erbauer großer, mehrere Territorien durchziehender Straßen am Werke war.

²⁷⁴⁾ W. Frohn, „Siechenhäuser und Verkehrsstraßen“, in d. Rhein. Vierteljahrsblättern II, 2 (1932) S. 132. — In der von Rud. Virchow auf Grund einer Umfrage in den Jahren 1859/60 gegebenen Zusammenstellung der deutschen Leprosorien und ihrer Geschichte — Archiv für pathol. Anatomie Bd. 18 S. 139 ff., 273 ff., Bd. 19 S. 43 ff., Bd. 20 S. 166 ff. — sind aus der Pfalz nur jene von Kaiserslautern (1348, Feldsiechenhaus) und Speyer (1240) angeführt, nicht auch die Gutleuthäuser von Bergzabern und Umgebung, die auch schon in mittelalterlichen Urkunden erwähnt sind. Gutleuthäuser heißen die Aussätzigenhäuser offenbar zuerst nach den „guten Leuten“ (barmherzigen Brüdern, meist Lazaristen), die sie pflegten; später aber wurden die Aussätzigen selbst „Gutleut“ genannt. Daß so die an den „guten Blättern“ Erkrankten bezeichnet werden sollten im Gegensatz zu den „bösen Blättern“ (Syphilis), wie gelegentlich behauptet wurde, trifft sicherlich nicht zu; denn der Name kommt schon lange vor der epidemischen Ausbreitung der Syphilis (Ende des 15. Jahrhunderts) vor. So wurden — vgl. Virchow Bd. 18 S. 152 — in Frankfurt a. M. die Sondersiechen i. J. 1331 zu den „guten Leuten“ (barmherzigen Brüdern) außerhalb der Stadt verlegt. Die letztere Bezeichnung führten diese also offenbar schon vor der Verlegung der Sondersiechen. Nochmals wird dort der Gutleutehof 1345 urkundlich erwähnt. Der Name ist außerdem früh bezeugt in Coblenz, Speyer und an mehreren Orten in Württemberg und Baden. In Norddeutschland waren die „Sondersiechenhäuser“ meist dem hl. Georg geweiht, in Altbayern dem hl. Nikolaus, anderswo dem hl. Martin oder Jakob. Ihr Patron war der hl. Lazarus. Auch der Deutsche Orden nahm sich der Pflege der Aussätzigen besonders an.

²⁷⁵⁾ Westdeutsches Zeitungskorresp. bloc. 5, 42.

²⁷⁶⁾ Daß der dem Kloster Klingenstein bei der Gründung zugewiesene Königshof Göcklingen an unserer Straße lag, verstärkt die Vermutung, daß es sich um eine Römerstraße gehandelt hat. Übrigens sind in den Gemarkungen von Klingenstein und Heuchelheim und zwar ganz nahe unserer Straße (rechts und links von ihr) römische Gräberfelder gefunden worden. Vgl. L. Grünwald, „Urkunden und Bodenfunde zur Frühgeschichte der Pfalz“, Sonderdruck der Palatina 1926 S. 34, 41.